



III. 91^a F.

(cat. 3, 138.)



Gründliche Ausführung:
Warum
das Fürstl. Sambt-Haus
Sachsen

zur
REASSUMPTION

der
vorlängst geendigten,
vom

Käyserl. Cammer-Siscal aber von neuem
erregten, so genannten

Gleichischen Exemption-
Sache,

nicht gehalten:

Samt einem Anhang,

Daß das

Erzstift Weyns und dessen Belehnte
darbey in keine Wege interessiret
seyen.

Gedruckt im Jahr M DC LXXXI.

zum zweytenmal gedruckt
Anno MDCCXXV.

Veränderung

das Buch

Rechnung

REASSUMPTION

Vertrag

Rechnung

Vertrag

Rechnung

Rechnung

3

Rechnung

Rechnung

Rechnung

Rechnung

Geändert im Jahr M D C L XX I

Am 18. März 1837

Summarischer Inhalt der folgenden Ausführung.

MEs der Kayserliche Cammer-Fiscal wieder die Herren Gra-
fen zu Gleichen/ auf den in der Wormßischen Matricul de
anno 1521. befindlichen Anschlag/ in an. 1550. Klage erhoben/
hat das Chur- und Fürstl. Haus Sachsen/ (inmassen solches
die Exemption sine onere bemeldter Grafen zu gedachtem
Wormß/ nur etliche Jahr vorher/ in an. 1545. und folgendes
allbereit/ (nach der in An. 1521. bey Verfertigung icht erwehnter Matricul
öffentlich eingelegeten Protection.) benebst denen Grafen selbst/ vor denen
sammelichen Kreyß-Deputirten/ vorgestellt/ aber von denselben damit
zur weiteren Ausführung/ wie dergleichen mit allen andern Eximenten
geschehen/ verwiesen worden/) in Camerâ interveniendo, die beklagte
Herren Grafen zu vertreten/ sich eingefunden/ und nach Verstantung des
§. 56. R. A. zu Augspurg/ de An. 1548. noch ante contestationem Litis, die
Deductionem innoxiam quasi possessionis libertatis ab oneribus contribu-
tionum, so allen denen eximentibus daselbst eröffnet/ vermittelst Über-
reichung gewisser Articul, angetreten. Ob nun wohl klagender Fiscalis
höchstermeldtes Chur- und Fürstl. Haus zu solchem remedio præambulo
um deshalben nicht zulassen wollen/ dieweil dieses Mittel/ seinem Vorge-
ben nach/ nicht denen Eximenten cum onere, darunter iedoch Sachsen ra-
tione Gleichen/ in dem der Kayserl. Majest. und denen Ständen/ auf ge-
meldtem Reichstage zu Augspurg/ in An. 1548. von denen Kreyß-Deputir-
ten übergebenen Verzeichniß begriffen/ sondern allein denen Eximen-
tibus sine onere zu gut verordnet sey. So ist nichts desto weniger/ auf
bestehenes Widersprechen dieses ungegründeten Einwurffs/ Fiscalis end-
lich in An. 1578. per sententiam, auf die vom Fürstl. Hause Sachsen per mo-
dum Defensionis eingebrachte Articul sich einzulassen und zu antworten/
sub pœna confelli & convicti auferlegt worden. Nachdem nun Fiscalis
solches Urtheil in Krafft Rechts ergehen lassen/ und auf erwehnte vom
Fürstl. Sächs. Anwald ehemals übergebene Articul geantwortet/ solche
Antwort aber das Fürstl. Haus der Sentenz nicht gemäß zu seyn/ und daß
dannhero Fiscalis pro confesso & convicto zu halten/ ausgeführet.
So hätte zwar das Fürstl. Haus dabey verbleiben/ und Fiscalen, als Klä-
gern/ die Haupt-Sache nach Inhalt des vorangezogenen §. 56. vollfüh-
ren lassen können. Alldieweil aber das Fürstl. Haus nicht lange her-
nach/ obwohl über alle Schuldigkeit/ zu Übernehmung des gesoderren
Gleichischen Anschlags sich beharrlich verstanden/ und nach denen dar-
auf

auffolgendes eingerichteten Matriculn die Inlagen jedesmal würcklich er-
 leger/ auch das Reich und Fiscalis solcher massen alles lediglich berubert
 lassen: Wie dann vermöge der im §. 52. berührten Augspurgischen Reichs-
 Abschiedes de An. 1548. enthaltenen Reichs-Vergleichung/ denen so ge-
 nannten Eximenten/ wann sie derer ausgezogenen/ oder Exempten/ An-
 schlag übernehmen/ und die Ausgezogene solchen Vertretens und Auszie-
 hens/ (wie die Grafen zu Gleichen/ in und auffser Gerichts/) zu frieden
 seynd/ deshalb weiter kein Streit erregt noch procedirt werden solle.
 Als ist die Sach schon dazumal in andern Stand gerathen: und mag das
 höchstlöbliche Fürstl. Haus/ da Fiscalis nunmehr ganzer achtzig Jahr her-
 nach die Reassumption solcher erloschenen blossen Contributions-Sache/
 nicht so wohl dem Reich/ als vielmehr denenjenigen/ so darunter sich ver-
 borgen/ zu Dienst/ aefucht/ zur Erstattung solcher Reassumption rechtli-
 cher Gebühr nach nicht angehalten werden: In mehrerer Erwegung/ daß
 wann Sachsen zum Remedio des §. 56. R. A. d. An. 1548. sich nicht gewen-
 det/ sondern bloß auf der Exemption sine onere bestanden; dahingegen
 Fiscalis die Exemptionem cum onere, wie er angefangen/ fortgerieben/
 und so dann das Fürstl. Haus/ wider Verhoffen/ sachfällig worden/ Fiscalis
 dergestalt Reichswegen ein mehrers per lententiam, als worzu sich
 Sachsen gurtwillig selbst bequemt, nicht hätte erlangen mögen: Der Herr
 Graf zu Haxfeld aber/ da zuvor die Herren Grafen zu Gleichen/ seine
 Vorfahren/ bey Sachsen gestanden/ und sich aller Zeiten/ auch der Mayn-
 zischen Lehen halben/ für des Fürstl. Hauses Sachsen unzweifliche Land-
 sassen erkennt/ sich hinter den Fiscal gesteckt, und aus der Medietät in die
 Reichs Standschafft sich zu schwingen gedendet; Da doch auch Chur-
 Maynz noch erst vor kurzer Zeit/ bey Abgang nemlich der Grafen zu
 Gleichen/ der also neuerlich prätendirten Superiorität/ (die nur allein von
 Kayser Carol und Ottonis derer Grossen/ herfür gesucht/ aber öffentlich
 falsch und nichtig erfundenen/ ohne dem auch unerheblichen Concessio-
 nen aufgeführt werden wollen/) sich vernehmen lassen: An welche zwar/
 daß selbige dem Erg. Stifft über die Grafen zu Gleichen einiger Weise zu-
 strehe/ kein Churfürst oder Erg. Bischoff zu Maynz/ so viel deren ie gelebt/
 weder voriger Zeit gedacht/ noch auch/ so lange sonderlich Landgrafen zu
 Thüringen gewesen/ sich dergleichen anzumassen temahlen begehret/ viel-
 weniger deshalb dem Fürstlichen Hause/ bey dessen vielhundertjähri-
 gem ruhig hergebrachtem exercitio solcher Landes-Fürstlichen hohen O-
 brigkeit und deren sämtlichen Junum, einiger Einspruch oder Zweifel er-
 regt worden. Ohne daß hierüber diese von Chur-Maynz gesuchte Su-
 periorität zu der Fiscalischen Klage/ von deren Reallumption voriet die
 Frage ist, nicht geböret/ noch auch die verlangte Extension der Ergstiffti-
 schen Lehenin/ der Graffschafft Gleichen/ mit solcher Klage zu thun; Son-
 dern Chur Maynz/ und dessen Vafallen, beydes/ da sie nicht zu ruhen ver-
 meinen (wiewohl vergeblich/) anderer Orten anzubringen haben.



S walzet in keinem Zweifel, daß nicht vor denen Zeiten Kayseres Sigismundi, bey denen Reichs-Cansleyen, Verzeichnisse und Register der Stände und ansehnlichsten Glieder, an Herren, Edlen, und Städten, nach und nach verfaßt worden, ob gleich deren keine heutiges Tages in denen Historien und Actis Publicis mehr anzutreffen. Gleichwol aber auch ist es mit demjenigen, so man unter Regierung nur igerwehnten löbl. Kayfers, auf der allgemeinen ansehnlichen Reichs-Versammlung zu Nürnberg, Anno 1431. zusammen gebracht, und nachgehends Anno 1466. und 1467. wiederholer, dermassen be-

wand, daß es zur heutigen Beschaffenheit des Reichs, und wie dasselbe so wohl in seinen Ständen eigentlich verfaßt ist, als auch was die deren ideem zustehende Reichs-Anlagen und Contributionen betrifft, in wenigsten einigen Fuß und Grund geben kan; Und ob schon zu denen Zeiten Kayser Friederichs des dritten, da die Reichs-Tage nicht mehr durch General-Edicta ausgeschriben, sondern die Stände, weil zumal in Anno 1442. zu Franckfurt und in Anno 1479. zu Nürnberg, sich auf die Edicta wenige eingefunden, durch absonderliche Schreiben darzu erfordert, und von Zeit zu Zeit genauer auf die Immediatät und Reichs-Standschaft gesehen worden, aus denen vorigen, allermeist aufs Vermögen des Reichs und dessen Glieder und Unterthanen abgezieshten, Registern, eine merkliche Anzahl ausgefallen; Dahero auch diejenige Matricul, welche dazumal in Anno 1471. auf dem Reichs-Tage zu Regensburg, zu Behuf der Anlagen wieder die zum ersten mal ins Reich hereinbrechende Kriegs-Macht des Türcken, aufgerichtet, von einigen für die erste gehalten wird. So ist aber doch nicht allem dieselbe, sondern auch die darauf erfolgte kundbarlich, dergestalt nicht beschaffen, daß darauf zumal der Reichs-Standschaft wegen, dann auch was eines ideem Gebähr und Anschlag betrifft, beydes von Seiten des Reichs, als auch dessen Stände und Glieder, sich gegründet werden könne. Dann wie der Kayser Sigismundus, in bemeltem 1431. Jahr, das ganze Reich, auf Getrieb des Pabsts Marini V. (v. *Bo. Sylv. c. 46. & 48. Hist. Bohem.*) wieder die Hufiten erregt, und schon etliche Jahre vorher, (inmassen eben erwehnter Kayser Sigismund Marggraf Friederich den Streitbaren, zu Meissen, wegen seiner, in solchen Böhemischen Kriegen, erwiesenen Tapfferkeit, und darben beschehenen Anwendung Land und Leute, mit dem Churfürstenthum Sachsen begabet,)

(Goldast. Tom. III. *Const. Imper. p. 441. §. 3.*)

die Grafen zu Gleichen, von denen igt insonderheit die Frage ist, sich freywillig in denen Böhemischen Expeditionen, dem Reich und dem Kayser zum besten, ihr Ehr und Ruhm, gewaget, insonderheit aber ums Jahr 1426. Graf Ernst der IX. mit seinen beyden jüngern Vettern, Graf Friederich, seinem Leutnant, und Graf Adolffen, als ein ältester des Landes, und dahero Feld-Obrister des Böhemischen Kriegs-Volckes, woraus zusamt dem Weisnischen ein eigenes Heer gerichtet worden, denen Böhmen entgegen gezogen, und, wie nechst erwehntem Sylvio *in c. 44.* der Autor de Landgrav. Thuring. *ad dict. ann.* meldet, gedachter Graf Ernst und dessen Pfliegling, der junge Herr, Graf Friederich, als die ganze teurische Macht, in 30000. stark, geschlagen worden, ums Leben kommen, also seind auch solche Grafen zu Gleichen, nebst andern Ritterlichen Personen, und Gliedern, des Reichs, von denen sich dasselbe einiger Hülffe zu versehen gehabt, und dabey auch andere dann Stände, wie insonderheit die grossen Land-Städte, bey denen Hülffs-Deliberationen nicht weniger erschienen. Und ist unlängbar, daß dazumal nicht nur

dergleichen Landstädte und Communen, sondern auch wohl gemeine Flecken, gegen die damalig gehaltene Keyser, die Hufiten, auf Anstiften des Pabsts zu Rom, und dessen sonderbarer Legaten, durch den Römischen Kayser, um eine Zulage, Hülffe und Steuer angestrenget, und darüber mehrmalige allgemeine Zusammenkunft gehalten worden; Dergleichen auch in andern fürfallenden Umständen bey vermögenden Herren und Städten geschehen, und deshalb selbige jedemahl, wenn etwas von ihnen bewilliget worden, in solche Register und Verzeichnisse gerathen: Auch ist die Hülffe da zur Zeit auf kein beständiges, oder auf gewisse Stellen, angelegt, sondern auf besagtem Nürnberghischen Reichstag, in Anno 1431. nur zu solchem mahl, als ein freyer Beytritt, aus dem ganzen Reich, ie von 25. Mannen einen auszuschleffen, gewilliget, wiewol auch auf dem 50. sten von denen Städten bestanden worden.

Das Verzeichniß aber, welches Kayser Friedrich in Anno 1471. aufgerichtet, findet man in Anno 1466. und 1467. wiederholet; in denen auch unter andern die Stadt Zelle, Lüneburg, item Braunschweig wie in der von Anno 1431. mit anzutreffen, welcher doch in denen folgenden nicht weiter gedacht wird. Es seind aber auch in dieser Matricul de anno 1471. wie in denen älteren, darinnen auch Waynig und Ingelheim zu befinden, (die nicht weniger denen vorigen Reichstagen mit bewohnet,) nicht nur verschiedene unmittelbare und Stände ausgelassen, sondern auch eine ziemliche Mänge Prälaten, Grafen und Herren, ingleichen Städte, mit eingebracht, welche so wohl vor, als hernach, unter mittelbarer Obrigkeit sich befinden, und zu denen Ständen nicht gehöret: Als da seind, insonderheit von Städten, unter andern, Rostock, Braunschweig, Göttingen, Einbeck, Hannover, und andere Braunschweigische Städte, durch der Stadt Goslar, (und also nicht durch den Herzoglichen Gesandten,) Johann Buchholz: It. Grypwald, Quedlinburg, Magdeburg, Hildeheim, Herffort, Sost, Brackel, Stade, Warburg, Lemgou, Paderborn ic. Der Standes Personen zugeschwigen. Worbey nicht weniger zumercken, daß auch solcher Zeit die Hülffe über haubt auf 10000 Mann, darunter der vierte Theil zu Ross angeschlagen, und von vier darzu verordneten Gelehrten, oder Doctoren, unter die ansehnliche und vermögende, also auch mittelbare Glieder und Unterthanen des Reichs, mit eingetheilt, und nach vorher bescheneim Vorschlag des Pabsts Pauli II. die Leistung auf den zehenden Pfennig durchgehends, bey Herren und Knechten, hohen und Niedrigen, eingerichtet, auch bey dieser Eintheilung denen dreien damaligen Grafen zu Gleichen, Graf Siegmunden 2. zu Ross, und 4. zu Fuß, Graf Georgen 1. zu Ross, und 2. zu Fuß, und Graf Erichen 1. zu Ross, und 2. zu Fuß angezeiget worden. Die Städte aber sich weder dieser Eintheilung noch auch der darauf gemachten Anlag, aus besörger Nachfolge, bequemen wollen, sondern nach dem Herkommen eine durchgehende Hülffe auf des Reichs Unterthanen zulegen geberthen: Also daß der Keyser den gemeinen Türkenzug deshalb müssen erlizen lassen; Auch im Jahr 1474. hernach die Städte noch nicht zum Beytritt dergestalt vermocht werden können. Wie dann ferner und in Anno 1486. da die Hülffe wieder König Mathiam in Ungarn gesucht, und von denen Obren Ständen und Gliedern 34000 Mann gewilliget, auch darunter die Städte mit angeschlagen worden, dieselbe sich dessen beschweret, und sie bey dem Herkommen zulassen gebeten: vermöge dessen sie hievor ein freiwilliges, oder so viel sie gewolt, und ihren Ehren geziemet, an Volck dem Heerzuge zugeschiekt: Dann mit denen Reichshülffen es da zur Zeit noch immer in einem ungewissen Zustande und nichts beständiges in quando oder quali denen Reichs Gliedern bestimmet gewesen; oder auch weil die Stände und insonderheit die Städte sich darwieder geleyet, keine beständige Ordnung

nung gemacht werden können: Also daß auch noch in A. 1492. unterm Rön. Maximiliano, auf dem Reichstage zu Coblenz, die Stände durchaus keinen Anschlag machen lassen, sondern die begehrte Hülffe, auf aller Unterthanen und der Städte und Glieder selbst eigene, in ihren Schloßern befindliche, Feuerfedern, geleyet haben wollen; und darüber der Reichstag sich zerrissen.

In solchen Anschlägen nun der in anno 1486. und 1487. eingerichteten Hülffe, sind wiederum viele unstrittig mittelbare Glieder und Städte befindlich. Dann wie denen höhern Ständen an ihrer Landes hohen Obrigkeit über einige eingeseßene Grafen und Herren, auch eingelezene Städte, dadurch kein Abbruch geschehen, daß wenn von Anlagen und Reichshülffen, auf gemeinen Reichsversammlungen, berathschlaget und sich deren vereinigt worden, alsdenn dieselbe, oder deren mehrere Theil, insonderheit von vermögenden, mitersehenen, auch so dann viele solcher Unterthanen ihren Anschlag so fort ohne Mittel zum Reich entrichtet: gestalt denn auch noch lange Zeit hernach, und ehe es mit solchem modo contribuendū durchgehends umgeschlagen, wie auch noch heutigen Tages, zumal wegen der Reichs-Nitterschafft, die unmittelbare Lieferung der Reichs-Steuer vor ein tückisches argument der Reichs-Standschafft niemahls gehalten worden; Von andern Reichsangelegenheiten aber an dergleichen mittelbare Stände, bevorab nicht leicht gemeine Reichsräge, ohne wo es um eine sonderliche Hülffe zu thun gewesen, angestellt worden, nichts gelangt; oder doch, weil per Edicta die Reichsversammlungen ausgeschriben zu werden gepflogen, und, wie ebener gestalt, zu Zeiten der Caroliner, so gar die Schultheissen, Richter und Rätthe gesammter Städte, noch zur Keyser Carl des IV. Zeiten (v. A. B. pr. ibi: Procerum Nobilium & Civitatum multitudine numerosa: **Grafen/ Freyherrn, Edlen und mannigfaltigen der Städte Vorherrschaften**;) ingleichem unter Kayser Friederichen dem III. (Reformar. Frid. III. de an. 1442. ibi: **Freyen Rittern, Knecht und Städten**;) die von Adel bey denen Reichstagen sich eingefunden, die obere Stände dannhero darauf nicht genau gesehen, wenn ein und andere, so ihnen zugethan, auch mit erschienen, deren auch mehrertheils von Grafen und Herren in der Fürsten, ihrer Land, Herren, Comitatz selbst sich mit befunden, und so dann denen Reichs deliberationen mit beygewohnt. Also, nachdem hernach die Erforderungen zu denen Reichstagen allezeit und beständig mit sonderer Kayserlichen Schreiben, so etwa voriger Zeit nur denen höhern Ständen begegnet,

(Spec. Sax. III. a. 64. Specul. Sreb. I. 39.)

geschehen, und die Fürsten und Stände, daß einige von ihren mitbeschriebenen Landsassen bey denen Reichsversammlungen sich darauf einer sonderbaren Berechtigtheit so wol in contrib. als sonst, wie Stände anmassen möchten, zubesorgen gehabt, deswegen selbige nicht ohne Ursache nöthig ermessen, allgemach auf ihre Landes Hoheit genauer zusehen, damit ihnen bey täglich mehr heranschmehender Veränderung der Reichsverfassung, solche Freyheit, deren sich ihre Landsassen und Untergebene, sonderlich auch vermögende Städte, in Erscheinung auf denen Reichstagen, und theils ohne Mittel zu dem Reich mit beygetragenen Steuern und Hülffen gebraucht, an ihrer Botmäßigkeit dermahleinst nicht abbrüchig seyn mögen: (inmassen denen Reichskündigen nicht unbekand, daß eben unter der Regierung Kayser Friederichs des III. die Lineamenten derjenigen Consistenz im Reich gezogen worden, welche hernach dessen Herr Sohn der löbliche Kayser Maximilianus I. vermittelst Eintheilung der Reichs Creyße, Bestätigung des Landfriedens, und Anrichtung des Cammer-Gerichts, zur Vollkommenheit gebracht;) So ist daher denen Medicis dergleichen nicht also durchgehends mehr gestattet worden, sondern es haben vielmehr die Landherren dahin gestrebet, daß ihre Untereßene bey der Medietät so
mehr

mehr gehalten, und aus denen Reichs-Anschlägen hinweggenommen wurden. Also sind in anno 1486. und 1487. zu Nürnberg, aus denen damaligen Registern, auf beschene remonstration des Chur- und Fürstlichen Hauses Sachsen, alle dessen Praelaten, Grafen und Herren, in specie die Grafen zu Gleichen, aussengelassen: zu welcher Zeit auch die Städte, und zwar mit darunter viele mittelbare, nur ein arbitrium an Selbde gewilliget. In anno 1489. aber, da gleichfalls viele mit ihren Städten, so mediat, als Mecklenburg mit Zuziehung Rostock und Wismar: Pommern mit Stralsund und Grypswald: Magdeburg, Hildesheim, Paderborn, die Erz- und Bischöffe mit solchen Städten, in einem Anschlag begriffen, hinwiederum Graf Siegmund zu Gleichen mit 3. zu Ross, und 6. zu Fuß, Graf Erwyn mit 2. zu Ross und 4. zu Fuß, und Graf Georg mit 2. zu Ross und 6. zu Fuß, also zusammen mit 7. zu Ross und 16. zu Fuß, angelegt; Aber in anno 1491. wiederum außengelassen. Und ob sie wol in anno 1505. abermahl in Anschlag, so findet sich jedoch dabey ein Register der Exempten, (oder ausgezogenen,) von Sachsen, worunter Gleichen auch benennet, und wird eben solches in folgenden Jahren 1507. 1510. 1512. und 1516. wiederholt.

Sind derowegen so wohl die Register und Benennung der Contribuenten, als auch die Anschläge selbst, annoch in lauter Unrichtigkeit bestanden: in dem die Stände biß daher nach keinem gewissen Anschlag gesteuert, sondern vielmehr alle, auch mittelbare, Reichs-Unterthanen, und zwar in solchen näheren Jahren meist nach dem gemeinen Pfennig, angelegt worden, (v. N. N. vom gem. Pf. zu Worms de A. 1495. Ordn. des Regim. zu Augsp. 1500. Tit. von Eoldnern N. N. zu Trier und Eöln, de anno 1518. s. und damit die Mäßigung der Hülffe. N. N. 1518. s. und nemlich dieser Meinung, seqq.) Und ist mit denen Verzeichnissen der Reichsglieder alldwege nicht so sehr auf die Reichs-Standschaft, als vielmehr die Ausbreit- und Eintheilung der Contribuenten, und ihrer Angehörigen, gezelet gewesen.

Demnach aber der glorw. Kaiser Carl der fünfte, bey dessen Regiment die Landes hohe Obrigkeit ie mehr und mehr beobachtet, und mithin die Reichs-Standschaft eigentlicher eingerichtet worden, so wol einen gewissen Fuß der Reichs-Anlagen zur heben getrachtet, als auch eine genauere Beschreibung derer Stände des Reichs zubegreifen für genommen, auch solches Fürhaben auf dem Reichstag zu Worms, in anno 1521. zu Werck gerichtet: woselbst zum erstenmal der Römer zug auf 6. Monat, als nemlich 4000. zu Ross und 20000. zu Fuß, die Hälfte mit Volck gewilliget, und die andere Hälfte nach der dazumahl verfaßten Matricul mit Geld abgetragen worden. So ist es zwar dadurch einiger gestalt mit der Matricul so weit zu besserem Stande gelangt, daß nun nicht ideoimal ein besonderer Anschlag gemacht werden dürfen, sondern ein Römischer Kaiser sich nunmehr eines beständigen Wesens um so mehr verlassen mögen. Nichts desto weniger aber haben nicht allein, nebst allen Städten, auch Salzburg, Bamberg, Regensburg, Passau, und noch viele andere, theils so fort auf selbigem Reichstag, theils auch in anno 1522. und denen folgenden, 1523. 24. 26. 29. 30. Jahren, wieder die allzuhohe Ungleichheit sich beschwerer, sondern es sind auch solcher Zeit und hernach, was das Verzeichniß der Contribuenten anbetrifft, aus welchem man zum theil albereit eine Unmittelbarkeit, und so gar die Standschaft arguiren, theils auch solches denen Ständen, so die exempten in denen vorigen Registern alschon vertreten, ratione ihres quanti, zu versänglichem Nachtheil gereichen mögen, sehr viel der höhern Stände mit ihrer Werwahrung einkommen, und daß in gemelte Matricul, die so voriger Zeit guter Meinung aus ihren Unterlassen in die Register gebracht worden, nicht mehr gehdrig, sondern albereit unter ihrer, der exempten, Anschlägen be-

begriffen, und demnach exempti sine onere seyen, oder sie neben ihren Anschlägen solche vertreten, nothdürfftig remonstrirt. Auch ob schon gegen die Matriculn es genug ist, reclamari tantum, & querelas saltim generales in Comitibus moveri, ad hoc ut iura nostra conferventur:

ut Referens apud Gylmann. P. 2. Symphor. T. XI. l. n. 102.

So hat jedoch das Fürstliche Haus Sachsen sogleich in eben solchen Comitibus, anno 1521. wegen seiner in die Matriculn unrecht mit eingeschetzten exempten, und insonderheit auch wegen Gleichen, eine förmliche Protestation, so bey der dinstägigen Quadruplic fol. II. in Actis producirt, und in der Reichs-Canzley bey angeregter Matricul de anno 1521. sich annoch befinden muß, eingelegt. Und würde zweiffels ohne Gleichen, (wofern das Fürstliche Haus die exemptionem sine onere dabey nicht intendirt hätte) in die Reichs Matricul wohl nimmer kommen, oder doch darinnen nicht gelassen worden seyn.

Wiewohl nun Keyserl. Majestät sich so fort in folgenden 1522. Jahr dahin erkläret, daß diesen Mängeln der Gebühr nach abgeholfen werden solte, hat jedoch die eynde Türcken Hülffe, so König Ludovico in Ungarn, in eben solchem Jahr, ohnverzüglich geleistet werden müssen, verursacht, daß zur Verbesserung damals so wenig, als um noch während solcher Ursache halben, in anno 1523. und 1524.

(v. R. A. 1524. §. item wiewohl.) geschritten werden können, sondern es sind die Stände von Zeit zu Zeit deßhalben nur vertröstet worden. V. R. A. 1526. §. item wie als auf. & R. A. 1529. und R. A. 1530. §. und wiewohl auf den andern: (ibi §. 138. allein dinstmahls bey dem Wormbischen Anschlag zu bleiben.) Auf welchem Reichs-Tag in Anno 1530. man von gewissen Deputirten zu handeln angefangen, aber doch im Jahr 1532. das Werk dergleichen Personen erst aufgetragen, und gleichwohl in ganzer zehen Jahren,

(vid. R. A. 1535. §. 5. 6. & R. A. 1541. §. 44. 48.)

bis in annum 1542. da die Klagen sich erneuert, (und dargegen denen Ständen im R. A. 1542. §. 16. wie im folgenden R. A. 1544. §. 7. ihr Recht wieder die Matricul de anno 1521. vorbehalten wird,) nichts ausgerichtet worden. Zu solchem 1542ten Jahr aber hat man sich zu der Sache mit mehrern Ernst angeschicket,

R. A. 1542. §. darauf dem. 16.

und ist das Werk, insonderheit ab anno 1545. bis aufs Jahr 1548. und dem in solchem Jahr gehaltenen Reichs-Tag dermassen zum Stand gerathen, daß errennente Deputati und Commissarii, vor denen auch Sachsen und Gleichen erschießen, diejenige, welcher exemptione sic probabel gefunden, und die Zahl derselben auf 112. exemptos angelauffen, (worunter auch Sachsen, und der Graf zu Gleichen, mit gesetzt: ap. Limn. Tom. prior. add. ad jus publ. L. 1. c. 7. p. 69. seqq.) in ein Verzeichniß gebracht, und dasselbe samt ihrem Bericht der Kayserl. Majestät auf besagtem Reichs-Tag übergeben.

Es ist auch, wie der R. A. 1548. §. 52. seqq. mit mehrern weist, auf solch Verzeichniß dergestalt reflexion genommen, daß man insonderheit darob, und dem darbey befindlichen Bericht, den merklichen Abgang so wohl, als auch noch andere Mängel, so sich in denen Reichs-Anschlägen, oder der Matricul de anno 1521. zugetragen, befunden, und um solche Anschläge in bessere Ordnung und Richtigkeit zu bringen, (R. A. 1548. §. 45.) auf solchen Bericht und Verzeichniß das ganze Exemptionens-Wesen in etliche Wege daselbst verfasst, (welche Verordnung Kayser Maximil. II. dermassen erhebt, daß er dafür hält, es sey dieselbe nicht zu verbessern, R. A. 1576. §. 84.) Nämlich alldieweil die Kreyßverordnete die exemptos ohnUnterscheid cum & sine onere unter einander gesetzt, als solten in der Mayntzischen Reichs-

Cangley, nach Anleitung des Berichts, die exempti sine onere, (zumahl in denen cum onere, als welche sodann übrig geblieben, auch darunter die inviti sich nach Inhalt des §. 57. wohl selbst gemeldet haben würden, der übrigen halten aber so voluntarii seyn mögen, der Fiscalis laut §. 52. kein jus agendi gehabt, es einer eigenen specification nicht bedürft,) daraus in ein besonders Verzeichniß gebracht, und so dann von dem Reichs-Fiscal, nach Verordnung des §. 52. & 53. R. N. 1548. dieser Unterschied gehalten werden: Wann von diesen Ausziehenden cum onere die Anschläge entrichtet würden, die weil dann deswegen kein Streit sey, und dem Reich dergestalt nichts abgehe, solte der Fiscalis sich deren enthalten, und nicht procediren: indem es der Kayser und die Stände dabey verwenden lassen, bevorab so die ausgezogene Stände solchen Ausziehens und Vertretens zufrieden. Wann aber des ausgezogenen Anschlag nicht erlegt würde, solte der Fiscal wieder den exemptum handeln, und der eximent sodann denselben schadlos halten. Bey denen eximenten sine onere aber, solte zwar gleichfals wieder den exemptum auf die Reichs-Anschläge geklagt, aber hierzu der eximent pro suo interesse citirt werden.

Nun mag zwar solch gemeines blosses Verzeichniß aller exempten, wie daselbe beyhm Linnæo besagten Orts zu befinden, und in Anno 1553. da in causis exemptionum des Fiscalis Register nicht getraut werden wollen, per compulsoriales ex Imperii Cancellaria Moguntina, (dergleichen noch wol heutigen Tages, teste Ruland. P. 2. d. Commissar. Lib. 5. c. 4. n. 7. gesucht wird,) ausgeliefert, (inmassen solches das vorhandene Chur-Mähnsische Rescript, von ermeldtem Jahr, und darneben die Acta Brunsvicensia P. 2. Sect. 2. cap. 3. n. 187. p. 1084. wie ingleichen Arumæus d. Comitibus p. 633. item Klockius vol. 1. Conf. 1. n. 75. und andere bezeugen,) dem Fiscalis anno noch auf währendem Reichs-Tage von Kayserl. Majestät und denen Ständen zugestellt worden seyn. Die ausführliche Relation aber, worinnen die Kreisverordnete, die Ausziehende und ausgezogene, eigentlich und unterschiedlich, (scilicet cum & sine onere,) benennet, d. §. 52. (ibi: etliche cum onere. verf. Ist in Berathschlagung. junct. §. 53. etliche andere.) ist außer Zweifel dem Fiscalis, weil dieselbe ihn nicht angegangen, nicht zu handlen kommen, sondern solche bey der Reichs-Cangley, woraus daselbst die Exempten sine onere, binnen sechs Monaten, verzeichnet werden sollen, behalten worden. Allermassen nun Fiscalis aussier solchen allgemeinen, darneben auch das besondere Verzeichniß, welches aus jenem gemeinen, nach umständlicher Anleitung, welche in der Kreisverordneten Bericht enthalten gewesen, in der Cancellaria Moguntina, gefertigt werden sollen, zu erheben gehabt: Also hat hierauf noch theils in selbigem 1548ten, theils auch in folgendem Jahr, derselbe seine Klagden wider die Eximenten sine onere erhoben; hergegen alle diejenige, so in seinem Mähnsischen Special-Register der exemptorum sine onere sich nicht befunden, pro exemptis cum onere gehalten, und darauf auch ihrentwegen nicht weniger seine Klage nach dem §. 52. eingerichtet: Gestalt es denn mit Gleichen also geschehen, und nachdem zwar Sachsen und Gleichen in dem General-Verzeichniß, als eximent und exempti distincte, wie solches beyhm Linnæo, Arumæo, und in denen angezogenen Actis Brunsvicensibus zu ersehen, gestanden, aber, des Fiscalis Anführen nach, in dem Special-Register der Exempten sine onere von der Mähnsischen R. Cangley nicht eingeseht, erwehnter Fiscalis den Gleichischen Anschlag, nach der Matricul de anno 1521. von Graf Wolffen zu Gleichen gefodert, als der nebst dem Schloß Gleichen auch das Haus Ehrenstein, so ihme sammt einem gewissen Antheil des Hauses und der Herrschaft Blanckenhain erblich zugetheilt, und er auf solchem Ehrenstein seine Residentz gehabt, besessen: welches Haus die Grafen zu Gleichen von dem Reich zu Lehen getragen, und dasselbe einzig und allein die damalige Kreisverordnete auf

aufgehalten, daß sie sich die Grafen zu Gleichen aus des Reichs Anschlägen zu nehmen, nicht entschließen können, wie denn auch dieses an sich geringe Reichs-Lehen, (so zwar bereits in Anno 1629. mit Kayserl. Majest. Bewilligung auf die Herren Grafen zu Schwarzburg endlich gelangt, und igher Zeit mit Gleichen nichts weiter zu thun hat,) die einzige Ursach aller dieser Confusion gewesen: daß man nemlich die Grafen zu Gleichen insgesamt pro immediatis, und weil sie auf denen Reichs-Tägen im Anfange des vorigen Seculi, und noch vorher, sich manchmal befunden, auch auf Masse wie obgemeldt, in die Verzeichnisse und Reichs-Anschläge gerathen, so ferne noch immer drinnen stehen lassen wollen, bis sie daraus mit genugsamen Grunde ausgehoben werden konten: Inmassen für das Reich jederzeit mehr denn wider dasselbe, auf Seiten des Kayserß und der Kreis-verordneten gearbeitet, und dabero auch so gar diejenige Stände, von denen man nicht immer darinnen lieber gelassen, als daraus hinweg genommen worden. s. 75. R. A. 1548.

Zwar hat das Chur- und Fürstliche Haus Sachsen auch wegen Ehrenstein bey denen Kreisverordneten, in A. 1545. zu Worms, die Remonstracion gethan, daß wannie bestenthalben dem Reich ein Anschlag zuköme, dasselbe Stück von Sachsen allbereit vertreten werde; Gestalt sich Sachsen in rechtmäßigem hergebrachtem Besitz befände, die Grafen zu Gleichen insgemeint, wegen aller ihrer Güter, zu collectiren, und dabero sich so fort zu einem besondern Anschlag, weil das alles in dem Sächsischen allbereit begriffen, nicht verstehen könte: Denn ob wol das Haus Ehrenstein vom Reich der Lehnschaft wegen dependirt gehabt; So hat dennoch das Reich dikkals die Superiorität über die Grafen zu Gleichen, oder den Einhaber solchen Hauses, niemals exercirt, sondern ist das hochlöbl. Haus Sachsen in exercitio Superioritatis rat. jurisdictionis, contributionis, und der gleichen, iederzeit gestanden: welches auch denen Reichs. Gesetzen, wie mit mehrern deunten folgen wird, nicht zuwider lauffet: Allein es haben dieser Sache sich die Kreis. Deputirte, indem sie pro Imperio, und die alte Anschläge, noch zur Zeit stärker presumirt, und die bessere Ausführung des Fürstlichen Hauses dahin gestellt seyn lassen sich nicht mächtigen wollen; Fiscalis aber ist so lang eben wol bey der Matricul geblieben, und wie er lieber alle exemptos pro talibus cura onere, als sine onere, gehalten haben wollet: also hat er auch Graf Wolfßen zu Gleichen, da der Gleichische Anschlag nicht erfolgt, wie vorgedacht, belangt; der dann die andere Grafen so bald nicht allein mit herbey gezogen, sondern auch dem Fürstlichen Hause Sachsen alle eximenten, deßhalben nach Verstattung des s. 52. R. A. 1548. liem denuncürt. Wor- auf sich Sachsen in Camera eingefunden, und weil dasselbe sich pro eximente cum onere nicht gehalten haben wollen, sondern die exemption sine onere zu behaupten getrauet, auch im Anfang etwa in der Meinung gestanden, daß es rat. Gleichen unter denen exemptis cum onere nicht begriffen, sondern vielleicht diese Sache in Comitibus de anno 1548. da zwar das Chur- und Fürstl. Haus, bey solchem Reichs-Tag keinen Gesandten gehabt, und daher um die Beschaffenheit der Verzeichnüssen nicht eigentlich wissen können, zu mehrern dessen besten eingerichtet worden seyn. Als hat dasselbe gebeten, den Fiscal dahin anzuhalten, daß er nach Inhalt des s. 52. beflagten Reichs. A. das Fürstliche Haus zu dieser Sache mit citiren lassen möchte, aber auch darneben Articulos eingereicht, und der Sachen in eventum denegata: citationis, ausser dem Fiscalischen Process, so fort noch ante litis contestationem derer Grafen zu Gleichen per deductionem possessionis libertatis vel quasi, wie dieselbedenen Ständen zum besten, und sich des Fiscalischen Processes dadurch ohne Weitläufigkeit zu entheben, in s. 56. daselbst erlaubt worden, künzlich abzuhelfen

übernommen: auch ausdrücklich, mit Beziehung auf den §. 56. sich sein zustehendes Befugniß des Besizes, heilsamlich bedungen, wie ohne dem solch Beding in angezogenem §. 56. zu befinden; nemlich daß Fiscalis den ordentlichen Proceß gleichwol zu führen verbunden bleibe, und sich der eximent an seinem Besiz in c. exentionis, durch Uebernehmung dieses remedii, nichts präjudiciret haben sollte; Allein es hat Fiscalis so wenig auf dieses remedium, und auf die diffalls übergebene Articulos sich eingelassen, daß er vielmehr darwieder eingewendet, wie er das Fürstl. Haus pro eximente sine onere nicht halten könnte, sondern nach dem Verzeichniß, da selbiges unter denen eximenten cum onere geblieben, sich achten, und nach dem §. 52. verfahren müßte. Gleich als ob deshalb das Fürstl. Haus zu solchem remedio nicht hätte gelassen werden müssen, wenn auch schon dasselbe, in der Kreyßverordneten relation, unter denen cum onere angefetzt gewesen wäre. Da doch eben solch remedium nach ausdrücklicher Verordnung des §. 56 allen und jeden eximenten, indem die Kreyßverordnete nicht eben so genau die differenz, bey allen eximenten, ausfindig machen können, zu gut nachgelassen; und dem Fiscalis nichts daran gelegen, wenn er sich nur seines Drets, in Erhebung seiner Klage, nach der instruction, welche ihm alleine §. 52. und 53. mit Unterscheid der Verzeichnisse exemptorum cum & sine onere gegeben, verhält, daß so dann ein Stand, er sey auch eximens cum oder sine onere, sich zur Ausführung seiner possession der libertät von dem onere verstehen will. Dannenhero das Fürstl. Haus auf solchem ergriffenen remedio allerdings bestanden, wievohl dasselbe davon Fiscalis auf alle Wege abzuführen, und zu der vor ihm gefuchten Uebernehmung des Gleichischen Anschlags, (Denn von der Standtschaft der Grafen zu Gleichen keine Frage gewesen,) zubringen getrachtet; auch immittelst solcher Zuschlag, wie er in matricula geblieben, also in favorem Imperii in denen erneuerten Registern fortgeführt und bald denen Grafen zu Gleichen, bald dem Fürstlichen Hause mit Kayserl. Monitorialien und Mandaten wie in anno 1561. und 1562. zugesetzt worden; deshalb das Fürstliche Haus, indem es solcher Procellen sich nicht erwehren mögen, die Zahlung nachher Leipzig, Franckfurth und Nürnberg verschiedentlich, immittelst salvo tamen jure suo, nach Inhalt des N. N. de anno 1548. §. 62. übernommen, Fiscalis auch sich solches wol gefallen lassen, und in gedachtem 1562. Jahr mit dem vom Fürstl. Hause nachher Speyer abgeordneten D. Hulano, wie ingleichen anno 1566. mit D. Burckharden Cammer. Gerichts. Advocaten, wegen Sachsen sich berechnet, wie diffalls darüber die Documenta von Quittungen und Beylagen de anno 1558. und 1566. Lit. I. K. bey denen disseitigen Quadruplicis befindlich. Es hat auch selbst das Reich nichts anders verlangt, wie dann dem Keyserl. Monitorio de anno 1562. eine Designation des Reichs Pfennig. Meisters vom Nachstand mit beygefügt gewesen, samt einem extract, dieses Inhaltes: **Grafen zu Gleichen vertritt Herzog Johann Wilhelm zu Sachsen.** Nicht weniger sind hierauf in An. 1567. aufm Deput. Tag zu Erfurth dem Fürstlichen Hause Sachsen dessen exempten deutlich, und in specie auch unter denenelben die Grafen zu Gleichen, zugeschrieben: Wornach, die mensis Julio ejusd. anni zu Worms revidirte Reichs. Matricul, zu Stand gebracht, und darauf, wie Leonhardus Wurffwein, Relat. Hist. p. 257. seqq. weitläufftig erzehlet, derselben moderation nach zu unterschiedlichen Zeiten, die Anslagen, und Cammer. Beyrichs Unterhaltung, verfügt worden. Gestalt man bey demselben Verzeichniß Anno 1570. aufm Reichstag zu Speyr, da nicht weniger die Grafen zu Gleichen Sachsen zugeschrieben worden, auch in solchem das Fürstl. Haus, laut Quittung de anno 1570. Lit. L. vor Gleichen bezahlet, noch immer beharret, und in Anno 1571. Fiscalis ratione Gleichen aus solchem Anschlag wieder Gleichen angeruffen.

35) 33 (58
(Confer. Schreiben Ficalis de anno 1571. Lit. M.)

Dahero folgender Zeit das ergangene Kayserliche Monitorium in Anno 1573. wider der Sachsen, als exempten cum onere, (ibi: die Grafen zu Gleichen wurden von Sachsen vertreten,) dahin abgelassen, (vid. Schreiben vom Reichs Pfenning. Lit. O. de anno 1574.) und aufheben solche Matricula die, so Anno 1576. und 1577. wie solche bey dem Becker. in *Jur. Publ.* beygebracht, ibi:

Graschaft Gleichen wird von Sachsen Weymar vertreten. 2c.
und diejenige von Anno 1598. so Reinkingius seinem Tractat *de Regim. Sec. & Eccl.* einverleibt (in welchen allen die Grafen zu Gleichen iederzeit als exempten dem Fürstl. Hauße beygesetzt zu befinden,) eingerichtet.

Es hätte auch schon dazumal das Fürstliche Hauß Sachsen sich beharrlich drein schicken, und den Anschlag beständig übernehmen, also unter die exemptes cum onere von Gleichen sich gesetzt seyn lassen können, wenn es nicht noch immer ein anders auszuführen getraut: gestalt denn zwar Ficalis seiner seits so wol als die Kammer, wie ingleichem der Keyser und das Reich, es endlich darbey berühren lassen, indem von solcher ganzen Zeit, und also fast bey 30. Jahre, bis in annum 1578. in der Sache in Camera nichts gehandelt worden, bis in solchem Jahre endlich, auf Betrieb des Sächsischen Anwalds, eine interlocutoria ausgefallen, und dem Ficali wider sein Vermuthen auferlegt worden, daß er seines hiebevorigen Einwendens ungeachtet, auf das dem F. H. Sachsen den 13. Decembr. anno 1550. ergriffene Remedium sich einlassen, und auf die darzu übergebene Articulos, sub pœna confessi & convicti, antworten solte. Ob nun wol Ficalis hierauf, wie ungern er auch gewolt, sich etlicher massen bequemet, und im Jahre hernach, benantlich anno 1579. da er zwar noch immer Sachsen bey der exemption cum onere behalten wollen, und dahero noch im folgenden Jahre wider Sachsen selbst angeruffen, auch darbeneben, laut Beylage seines abschriftlichen Schreibens, de anno 1580. daß alles wegen Gleichen richtig bezahlet sey, gestanden, noch endlich auff die Articulos geantwortet. Dieweil aber solches nicht der Gebühr geschehen, wie dasselbe das Fürstliche Hauß den 15. Octobr. solchem 1580ten Jahres gnugsam remonstrirret, derhalben das in interlocut. enthaltene præjudiz allerdings purificirt, und Ficalis pro confesso zu halten, gewesen. So hätte sich hierauf das Fürstliche Haus dieses Juris quasi nimmehro wol bedienen mögen, wenn es nicht vielmehr ums Jahr 1581. von denen Ficalischen Processen sich auf einmahl frey zu machen, und den Anschlag, sonderlich nach Gelegenheit der zu solchem mal eingefallenen Zeiten, ferner, ob gleich nicht aus Schuldigkeit, dennoch aber beständig, zu übernehmen sich entschlossen wollen.

Und also hat es auch noch an. 1581. bis in annum 1629. Ficalis, und das Reich, und jedermänniglich, verbleiben lassen, auch es darbey Rechtswegen unhintertreiblich sein Bewenden haben müssen: Darnhero seynd nun folgendes vom Ficali mandata auf das Gleichische Contingent wider Sachsen ausgebracht, als nemlich in anno 1595. und 1596. (ibi in mandato: **Dem Fürstl. Hauße Sachsen gebühren wegen der Grafen zu Gleichen von Alters 2c.**) item anno 1598. Lit. S. da er wider Sachsen auf die Matricul de anno 1598. wornach die zur damaligen Türcken-Hülffe bewilligte 60. Röm. Monat ausgeheit worden, angeruffen; in welcher Matricul aber, so beyhm Reinkingio d. R. S. & E. und Wehnero in dessen Observat: Pr. doc. Matr. zu finden, unterm Ober-Sächß. Kreiß bey Sachsen Weymar unter denen exempten die Grafen zu Gleichen mit angeßet sind. Eben dieses findet sich in denen folgenden Designationen: und sagt Wehnerus, daß solche von ihm angeführte Matricul heutiges Tages observirt, auch bezeuget Reinkingius, daß sie in Archivis Principum aufbehalten, und also in acht genommen werde. So dann

ist anno 1603. auf die damalige Bewilligung Lit. I. wieder Sachsen angeruffen, worauff auch Zahlung erfolgte: und wenn schon etwas noch in diesem Seculo rückständig verblieben wäre, so hätte nichts destominder Gleichen so wenig daher in die Immedietat gesetzt werden können, als vielmehr dadurch selbiges beständig pro mediato gehalten worden, daß nicht etwa die Mandata wider Gleichen, sondern wider Sachsen ergangen, und deßhalb nicht mehr auf die Matricul de anno 1521. (als ob dieselbe die Immedietat probirte,) sondern auf die mißlerzeit erfolgte, andre Matriculn gesehen, in denen die Grafen zu Gleichen dem Fürstlichen Hause heim gewiesen worden: Zumahl auch, wenn das Fürstl. Haus Sachsen ohne das Remedium §. 56. sich eingelassen, und nur schlechterdings des oneris sich getweigert, auch so dann sachfällig worden, härter wider dasselbe, da die Exempten niemal der Exemption sich widersezt, sondern vielmehr so fort im Anfang für des Fürstlichen Hauses Landsassen und erbliche Unterthanen sich, laut derer Acten, bekennet gehabt, nicht hätte gesprochen werden können, denn daß ihnen die Grafen zu Gleichen cum onere zu erkennen werden mögen. N. N. 1548. §. 55.

Quin & si maxime immediati fuissent Comites Gleichenfes, (cum quidem Mediatos fuisse certum sit:) non tamen unquam dubitarum est, quin olim ipsis, non impetrato etiam Imperatoris & Imperii consensu, eximent semet subicere licuerit. d. §. 52.

Matth. Stephan. II. d. Jurisd. P. I. c. 4. n. 50. Victor. Concl. 12. de Exempt. & Rosenthal. c. 2. d. Feud. concl. 24.

Nachdem nun das hochlöbl. Haus Sachsen in unverrücktem und durch viele hundert Jahre bewährtem exercitio Superioritatis Territorialis über die Grafen zu Gleichen gestanden, auch darbey dem Röm. Reich das Haus Ehrenstein iederzeit, als dessen Lehnbares Stück, vorbehalten, auffser dem aber weder in vorigem Seculo, noch die ganze folgende Zeit, bis in annum 1629. sich jemand, dieser Grafen wegen, an die Superiorität einigen Anspruch zu machen nicht gemeldet: wie denn auch dem Reich durch freywillige Übernehmung des Anschlags in anno 1581. ein überschuldiges Genügen geleistet, und darbey das Fürstl. Haus Sachsen weit über 40. Jahr in Ruh gelassen worden. So ist dafür gänzlich zu halten, wird auch folgender Verlauf, und wie Fiscalis sich ab anno 1629. in judicio bey dieser Sache, mit beßsener Verlehrung und Unterdrückung der Warheit, erwiesen, mehr denn zu helle an Tag legen, daß Fiscalis gar nicht dem Reich, sondern vielmehr Chur-Mäynz und Hagfeld unter seiner so hochgetriebenen Reassumption, bey Verbleibung anderer immittelst noch viel nöthigerer exemption Sachen, zu dienen gesucht habe.

Denn ob wol weder im verwichenen Seculo, und noch vielweniger zurüct, das hochlöbl. Erzstift Mäynz an einige Superiorität, über die von selbigem ruhrende Gleichische Lebensstücke, gedacht, sondern vielmehr das Haus Sachsen beständig alle Jura Superioritatis Territorialis, ohne einzige Ändung, auf denenselben exerciren lassen: Gestalt denn noch im nechsten Seculo, als bey Chur-Mäynz ein- und ander Graf, wieder den man bey denen Sächsischen Judiciis executionen angeordnet, sich dagegen einige Zuflucht machen wollen, und der Churfürst deßhalb an Herzog Friedrich Wilhelm geschrieben, dieser jenem ausdrücklich geantworret: daß das Fürstl. Haus Sachsen vermöge der Landes-Fürstl. Hobeit, so demselben von Alters über die Grafen zu Gleichen, auch in denen Mäynzisch. Lebensstücken, zuständig sey, sich solchen Verfahrens allerdings befugt zu achten. Deme hierauf der Churfürst im geringsten nicht wiederprochen, inmassen auch der selbe nicht etwa gegen Herzog Friedrich Wilhelm über einigen Eingriff in die Landes-Fürstliche Hobeit, sondern nur, daß dem Erzstift sein Feudum deteriorir würde, sich be-
schwe

schweret. So hat doch so wol diese da zur Zeit gesuchte Zuflucht der Grafen, als auch hernach, da es mit denen Grafen zu Gleichen sich zum Abgang geneiget, und Chur-Mäynz sich des Heimfalls versehen können, die bevorstehende Erledigung dem Erzstift Anlaß gegeben, auf die Gedancken zu gerathen, ob nicht bey solchen Mäynzischen Lehen die Superiorität herausgebracht, und die Grafen, sonderlich bey Blanckenhain und Cranichfeld, worauf man förderst gesehen, unter Mäynzische Vormäßigkeit gezogen werden könnten: Denn bey dem Umfang solcher gesuchten Gedancken Chur-Mäynz weder an die immedietät der Grafen gedacht, noch auch sich die Lehnstücke, Gleichen, Blanckenhain und Cranichfeld, dergestalt zu extendiren sürgenommen, wie man dasselbe längst hernach, bey denen ausgewürckten Commissionen, erfahren müssen. Hat derowegen eben höchstgedachter Churfürst etlichen Erfürstlichen Bedienten Befehl gegeben, bey denen Grafen, wegen der Landes-Fürstlichen Hoheit des Hauses Sachsen über Blanckenhain und Cranichfeld, nach ertheilten sonderlichen Instruktions-Puncten, sich zu erkundigen: welche Puncten aber die Herren Grafen allerdings pro Domo Saxonica beantwortet, Chur-Mäynz die Wahrheit gesagt, und darneben wichtige Gründe angeführet, aus denen mehr denn zu hell erscheine, daß dem Hause Sachsen in denen beyden Lehen die Landesfürstliche Hoheit nicht gestritten werden könne.

Woraus denn gnugsam zu ersehen, daß Chur-Mäynz es noch so fern bey denen blossen Gedancken müssen beruhen lassen, und die Grafen selbst, warum sie unter Sachsen gehört, gründlich gewußt: auch nicht etwan Sachsen, der sie dazumal nicht geschonet, etwas zu lieb vorgegeben, oder wieder Chur-Mäynz, deme sie mit theuerer Lehnspflicht verwand, ihrem Gewissen zuwieder, bevorab bey vor Augen schwebenden Heimfall sich darzu verleiten lassen: sondern vielmehr bey solchen beharrlichen und bewährten, ihrem Lehnbrief allerdings gemässen, gleichsam beschwornen, albereit vorhin in Comitibus & Conventibus gethanen, solennen, und hernach ofters gerichtlich wiederholten, mit gnugsamen Actibus und Documentis von unfürdencklicher Zeit bestärckten, confessionibus, biß an ihr Ende, und in ipsis Testamentis, bestanden.

Quas sane confessiones Virorum Illustrium, qui liberis destituti, & aeternitati proximi fuerant, unanimes, juratas quasi, & solennes, item judiciales, rotas repetitas, veritati protinus consentaneas, & tot actibus pro possessionem temporis ultra hominum memoriam protensi roboratas, nemo dubitat, quia contra confidentem in causa status attendi debeant:

Confer Dd. ad l. 22. C. d. Agric. & censit. ubi Cujac. de insinuatione & depositione facta apud acta. junct. l. pen. C. de lib. caus. ibi: voce propria apud judicium patuerat. Knichen. c. 3. d. Super. Terr. n. 260. seqq. & Meibner. III. Dec. 14. n. 98.

Hernach in diesem Seculo um das Jahr 1612. da man mit Chur-Mäynz abermal in Schrifften, der Mäynzischen Lehen wegen, zu thun gehabt, hat sich eben wol Chur-Mäynz mit keinem Wort, daß es sich die Superiorität attribuire, vermercken lassen, sondern hat vielmehr das Fürstliche Haus Sachsen unter denen Grafen mit freyer Obrigkeitlicher Hand disponirt, dergleichen auch in Anno 1613. geschehen.

Zwar hat in folgender Zeit Chur-Mäynz von neuem mit Graf Philipp Ernst, wie man Sachsen um die Superiorität bringen könnte, communiert: Allein der Graf hat dem Churfürsten sürgestellt, daß das Haus Sachsen dieselbe beständig hergebracht, und er darzu kein Mittel wüßte. Und ob wohl in An. 1618. abermal, mit einem stärckern Anfall, an diesen Grafen gesetzt, und ihm die Gedancken gemacht werden wollen, daß der Churfürst ihn nun gar in die Reichs-Immedietät bringen wolte. So hat aber doch der Graf

Graf darauf geantwortet: Das seye nicht wol möglich/denn Sachsen im Besitz des Territorii über unverdenkliche Jahre sich befände, und viel mehr in Petitorio allerdings sicher seyn würde. Es hat auch fõrters in an. 1621. Chur-Mäynß eben wenig mit ermeldtem Grafen und dessen Herrn Brüdern, Graf Hansß Ludwigen ausgericht, der An. 1631. im Jan. verstorben, auch der letzte und ihm dahero um so hefftiger zugesetz gewesen. Sondern es haben sich die Herren Grafen zu ihrer Landes-Fürstlichen Obrigkeit gewendet, und mit dem Fürstl. Hauße Sachsen sich eingelassen, deme sie ihre Allodial-Güter freywillig zu Lehen aufgetragen, und dargegen erlangt, daß sie ihre ansehn. Sächs. Lehen, welche sonst dem Hauß Sachsen nechstens apert worden wären, samt denen neu empfangenen Lehen, auf 4. Gräfl. und Freyh. Familien transferiren mögen. Welche Lebens-Auftragung auch Chur-Mäynß wol gewußt, aber nichts dargegen movirer: biß bey erscheinendem gänglichen Abgang der Grafen zu Gleichen, und also etliche Jahre vor des letzten Todesfall, da man eine Commission in An. 1629. auf Chur-Bayern und Pfalz-Neuburg ausgebracht, und eine Sequestration urgirt, aber weil man damit nicht fortkommen können, den Fiscal in Camera erregt; ohne daß das Hauß Sachsen hier von das geringste, biß nach Anno 1662. gewahr worden, da demselben der dazumal in Anno 29. von Chur-Mäynß in Camera Extrajudicialiter, zu Verleitung des Referenten, eingeschobene kurze Bericht von ungefehr, nebst dem alten protocollo, in Abschrift zu Gesichte kommen, und man daraus gesehen, woher diese invention, einen erstorbenen Proceß rege zu machen; und durch confusionen die letzte Kraft zu versuchen, entstanden.

Gleichwie aber die vom Fiscal da zur Zeit anmaßlich unternommene Contumaciung, als ob nemlich das Fürstl. Hauß Sachsen, in Anno 1550. seine Superiorität in Processu exemptionis, (dergleichen doch nicht einß in Camera, der Grafen wegen, gewesen,) zu erweisen über sich genommen, und sich nunmehr daran versäumt habe, durchaus contra acta; wie zum Theil aus dem, was droben angeführt, zur Gntige erscheinet, und zum Theil hernach mit mehrern dargethan werden solle: Also ist es auch darbey ohne weiteren Erfolg einiger Citation ad reallumeandum geblieben. Und wie man endlich von Seiten Chur-Mäynß sich nicht zu heiffen gewußt, indem auch gar diejenige, denen man die Sache unter die Hand gegeben, mehrmahls daran verzweifelt; inmassen der Chur-Mäynßische Rath, Hr. Schwind zu Erfurt, (quem quidem Virum in rebus Imperii verläustimum, ac Caesaris & multorum Principum Consiliarium, Annales Erfurtenses ad annum 1628. deprædicant:) in seinem noch vorhandenen Bedencken, welches er vor der Abgabe des ihmne zugesertigten Auftrages eines Churfürstlichen, am 19. May, 1631. datirten Schreibens, über die Worte: **Gleichen/ als Stamm-Hauß:** gegeben, selbst besorget: es möchte wieder Sachsen nichts auszurichten seyn, weil die Gleichische Lehen, so die Grafen von Chur-Mäynß gehabt, erstlich eigenthum, und damahl außser Zweifel unter Sächs. Hobeit schon gewesen; auch gemelter Schwind es nicht rathsam ermesset, die Titel der Grafschafft dem Schloß Gleichen zu appendiciren, (ante omnia sc. inquirendum esse, scribit, qua origine pervenerint hæc Dominia ad Ecclesiam Moguntinam?) noch auch selbiger thünlich gehalten, diereil Chur-Mäynß in dessen andern Lehen in Thüringen, als bey Schwarzburg, Stolberg, &c. sich keiner Hobeit annehme, daß man bey Gleichen es suchen wolle. (Quare ergo plus, sagt er, prætenderemus erga Gleichen? Es werde nicht möglich seyn, und halte er es für eine difficultatem insuperabilem, die Ober-Votmäßigkeit zu erlangen, an der man Mäynßischen theils weder in diesem noch in vorigem Seculo etwas exerciret, Sachsen aber iederzeit in beständiger Possession gewesen und noch seye. Als bat man sich widerum auf eine andere Seite gekehret, und besonders nach erfolgtem

tem Instrumento Pacis den Handel auf dasselbe qualificiren, also eine destitutionem possessionis occasione belli daraus machen wollen; inmassen anno 1653. beyrn gehaltenen Reichstag zu Regensburg, abermahl darauf eine Commission ausgewürckt, und dabey das rechte Intent, sub Schloß Gleichen alle, auch zu denen Wäynzischen Lehen im geringsten nicht gehörige Gleichische Stücke, unter sich zuziehen, entdeckt worden: wormit aber eben wenig fortzukommen, noch mit solchem nichtigen, auf das Instrumentum Pacis gar nicht anschlagendem Vorgeben durchzubrechen gewesen. In sonderbarer Erweckung, Chur-Wäynz und Hatzfeld selbst gesehen müssen, daß das Fürstliche Haus Sachsen, und die übrige Gleichische Successores, anno 1618., und 1624., die Possession gehabt. Und ist eine zumahl gefährliche Sache, sich per vices possessionum & fata belli zu etwas zubringen, da man in petitorio oder possessori regulari & consueto sich nichts zu erheben getraut.

Inmittelst haben nun auch die Herren Grafen von Hatzfeld, Melchior und Hermann, Gebrüdere, Kayserl. Majest. Feldmarschalle, denen, nach in anno 1639. erfolgtem Heimsfall der Wäynzischen Lehen, solche in anno 1639. ertheilt worden, nicht gekeyret. Denn als die Kayserl. Maj. dahin per sub & obreptionem gebracht, und auf beschriebenen Wortwand, daß so gar die Grasschafft Gleichen von Chur-Wäynz zu Lehen rühre, (an statt, daß es nur einzele Lehenstücke, das Schloß Gleichen, und etliche um die Mauren gelegene Hufen Landes gewesen, so überall auf 500. fl. das Erz-Stift gekostet,) und die Grafen zu Gleichen, wegen solcher Reichsaffter Lehen, Gleichen, Blanckenbainn und Cranichfeld, auf denen Reichstagen ehemals erschienen, sich darzu bewegen lassen, solche Belehnung in demeltem 1639. Jahr zu confirmiren: hat sich Hatzfeld eò Titulo der Stimm und Session, auf dem nechst darauf in anno 1641. gehaltenen Reichstag zu Regensburg, angemast, und darüber eben durch solche Wege ein Decretum ausgewürckt. Wie aber so wol die Belehnung auf solche ungebührliche Weise, hinter Wissen des Fürstlichen Hauses, und mit Verenderung der vorigen Gleichischen Lehn-Briefen, geschehen, auch die Kayserliche darüber ausgewürckte Confirmation dem Fürstlichen Hause Sachsen, weil es darüber nicht gehöret, und doch so hoch darbey interessirt ist, wie nicht weniger veritati rei & iustitiae an sich, im geringsten nicht präjudiciren kan:

Etenim haud quicquam valet confirmatio Principis in his quae facti, sed tantum in illis quae Juris sunt.

Meichsner: III. Dec. 14. n. 64.

Et ubi ipsa concessio non valet, ibi nec confirmatio robur ei addere potest, licet hæc ex certa scientia & plenitudine potestatis facta fuerit.

Panormitan: ad c. 6. n. 8. d. Fide instrum.: Gail. 2. Obs. 1. n. 17.

Cum primis ubi causæ cognitio omilla est.

Zafius 2. conf. 16. n. 30.

Neq; enim erronea Imperatoris narratio cuiquam nocere debet,

Mench. conf. 91. n. 38. & Conf. 147. n. 27. seqq.

quot & quantiscunque clausulis illa confirmatio instructa reperitur: quippe quod ejusmodi clausulæ ex styli consuetudine omnibus prope literis Imperialibus inferi soleant: nec idcirco vis eisd. tribuenda sit, nisi res narrata veritati conveniat:

Admonente idipsum dicto Zafio, Vice Cancell. olim Casaræo,

2. conf. 10. n. 13.

Ut proinde quod legitime alii jam quaesitum est, per illas non tollatur:

l. ult. C. si coner. jus vel util. publ. l. 2. & 3. C. d. precib. imp. offer.

quin potius standum non sit privilegio Principis, quando illud postmodum iniqum reperitur: l. 43. ff. de P. & P. S.

C

etiamsi

etiā mi verfaremur in materia, quæ ex solâ ejus voluntate penderet: (qualis tamen hæc ipsa nequidem est.)

Meichiner: d. Tom. III. Dec. 33. u. 137.

Und denn hierüber höchsterneldes Haus sofort anno 1641. wider solche angemachte Session und Stimm, wenn solche auf die angegebene Grafschafft Gleichen gedeuet werden wolte, in Conventu Orbis Romani öffentlich protestirt; unterdessen aber, salvo jure Domus Saxon: welche clausul auch die Gräflische Bäncke angenommen, Hagsfeld, in Ansehen Gleichen hiebevorn wegen immediat Güter, (obwol nicht wegen Gleichen,) auf denen Reichetagen sich befunden, und des Fürstlichen Hauses Einkunden altioris indaginis geschienen, allerdings de facto, zu denen Reichs-deliberationen verstatet worden: Also kan auch alles das, wessen sich Hagsfeld wegen Entrichtung der Reichs-Contributionen unterfangen zumal wenn dergleichen vor anno 1648. tempore belli, (so ad restituenda gehört,) geschehen, dem Fürstlichen Hause Sachsen kein Nachtheil bringen: wiewol auch Hagsfeld nicht so wol wegen Gleichen zum Reich etwas wirklich gesteuert, und wenn es geschehen, solches inutiliter & donandi animo geschehen wäre, als nur bloß wegen der neuerlangten Gräflichen Dignität, weßhalben er sich mit dem Wetterauschen Grafen-Collegio auf ein jährliches contingent verglichen; allermaßen von mehr neuen Fürsten und Grafen, so auch gar im Reich unmittelbar nicht begütert, ein gewisser Anschlag übernommen werden müssen, die oft selber nicht gerust, zu welchem Kreuß sie sich halten sollen: Dahero auch in anno 1664. da der Herr Graf zu Hagsfeld, von dem Herrn von Hohenfeld, des Gleichischen Quanti habben, gemahnet worden, derselbe sich entschuldiget, daß er sich mit denen Wetterauschen Grafen verglichen; so viel aber das Gleichische Quantum betrifft, davon nicht zahlen können, was er nicht inne habe, sondern man dasselbe bey Sachsen suchen müste: Gestalt denn des Gleichischen Quanti in keiner Hagsfeldischen Quittung gedacht wird, auch das Quantum der 18. Thaler mit dem Gleichischen Quanto der 22½ R. nicht eintrifft, und solche 18. Thaler Hagsfeld schon dazumal zu entrichten pflegen, als er Gleichen, Blanckenhayn und Eranchfeld, außer dem blossen alten Gemäurig des Schlosses Gleichen, noch nicht gehabt. So ist auch Hagsfeld vom Fiscal selbst, in dessen zu Regenspurg anno 1654. übergebenen Cammer-Matricul, in den Fränckischen Kreuß gesetzt, worinnen auch wieder ihn, laut von Fiscal in anno 1655. erlangten Mandati, die Execution gesucht wird; dessen Anlagen aber mit denen Ober-Sächsischen nichts zu thun haben. Wie denn auch in ebengedachter Matricul befindlich: **Gleichen vertritt Sachsen.** Nichtweniger hat Fiscalis in seinen genderten Verzeichnissen der Cammer-Zieler bey dem Grafen zu Hagsfeld diese Worte eingeruckt: Ist nichts wegen Gleichen zahlt, sondern *pro se*: Hingegen ist vielmehr das hochlöbliche Haus Sachsen im Besitz des Gleichischen contingents, und hat der Herr Graf zu Hagsfeld, wann auch schon beyrn Fürstlichen Hause sich in diesem Seculo derglals einige Resten befinden solten, sich mit Bestand desselben nicht anzumassen: Bevorab da Sachsen über Hagsfeld sich im Besitz der Landes-Fürstlichen Hoheit wirklich befindet, und Hagsfeld zu Wemmar die Land-Erbhuldigung per Procuratorem, wie dasselbe in denen Sächsischen Landen zulässig, geleistet, auch Ehrur-Wäpnng solche Possessen, auf seinen Lehen-Stücken, im Leipziger Receß dem F. H. Sachsen ausdrücklich nachgegeben: Dammhero oft höchsterneldes Fürstliches Haus rat: possessorii so wol gegen das Reich, als auch die angemachte interessenten, wol gesichert seyn können.

Die weil nun demselben auf keine Wege, und insonderheit nicht durch Commissionen, auf die pretendirte destinationem occasione belli, beyzukommen geive

Finis

gewesen, so hat Fiscalis, ob er wol in anno 1629. nichts ausgerichtet, oder doch die weil der Weg der vorgenommenen Commission zergangen, in anno 1662., und also ganzer dreyßig Jahr hernach, noch einst sein Heil versuchen, und mit Verfertigung des ganzen Processus, (denn anderer Gestalt hätte ihm das Judicium in Ertheilung der Citation nicht deferiren mögen,) auf die reallumption der hiebevorigen so genannten Exemption-Sache von neuem treiben müssen: Worunter zwar Chur-Mäynz sich abermal verborgen, wider den Herrn Grafen von Hasfeld aber, neben dem Hause Sachsen, ob man schon gewußt, daß derselbe dem Hoch-Fürstlichen Hause, wie im vorigen Process von Gleichen geschehen, nicht beytreten würde, und also wider den Besizer der einzigen Mäynzischen Lehen, (darum es, nemlich Imperii gratia, zu thun gewest,) nur allein, gar nicht aber wieder die übrige Gleichische Successores, Fiscalis um Citation angehalten, auch ad falsa penitus narrata solche erlangt, den 25. April bemeldten Jahrs reproducirt, und bis dahero auf die reallumption ehyferig gedrungen, auch gar, daß definitive in c. exemptionis gesprochen werden müßte, ein hochlöblich Judicium zu bereiden sich unternommen.

Er beruht sich aber anfänglich auf den N. N. 1654. §. berührtem unserm **Käyserlichen**. 93. vermöge dessen er Amtswegen gehalten, die exemptions-Sachen zu reallumiren, wiederholt hierauf zusehend seinen am 7. Mart. 1629. gehaltenen Recesß, woselbst er eingebracht, die weil die Herren Herzoge zu Sachsen auf seine, Fiscalis, den 14. Febr. hiebevorig in anno 1579. übergebene Litis contestation und responson mit Beweifung der Articul nicht verfahren, und ohne das die Grafschafft Gleichen notorie in der Reichs-Matricul begriffen, bey allen Reichs-Contributionen und Cammer-Gerichts-Unterhaltung ihren sonderlichen Anschlag, und mehrinahl noch bey Menschen Gedenden dem Reich gesteuert, auch Lehen vom Reich habe, so bitte er causam pro conclusa anzunehmen, und ermelde Grafschafft Gleichen cum pertinentiis vor eine Reichs-Grafschafft (& quod postm. adject.) den Herrn Grafen zu Hasfeld für einen Reichsstand zu erklären, auch denselben zu Erlegung des Ausstands zu condemniren. (Sachsen aber aufzu-erlegen, von allen Eingriffen abzusehen.)

Weses sein Vorbringen bemüht sich Fiscalis, in denen erfolgten Recessen und Weingerichteten Schrifften durch allerhand ihme gar nicht anständiges unersündliches Vorgeben zu bemänteln. Es seye, sagt er, die Grafschafft Gleichen mit Rath und Bewilligung gemeiner Stände in die anno 1521. aufgerichtete Matricul öffentlich aufgenommen, und für einen Stand des Reichs erklärt: daß nun solche daraus wiederum Reichlicher weise genommen worden, müßte von Sachsen erwiesen werden; vielmehr hätten die Kraßhuerordnere in anno 1545., als von Chur-Sachsen darauf getrieben worden, Gleichen aus der Matricul zunehmen und Sachsen heim zuweisen, dennoch dasselbe in denen Reichs-Anschlägen gelassen: worbey es auch auf dem in anno 1548. erfolgten Reichstag zu Augspurg gelieben, und habe bereits hiebevoriger Fiscalis am 14. Jan. 1553. excipirt, es sey in dem Verzeichniß, so dessen Vorfahren aus der Reichs-Canzley verschlossen zukommen, mit Befehl darauf, vermöge Reichs-Abchieds, zu handeln, Sachsen und Gleichen nicht befindlich. Es sey zwar auch eben solchem seinem Vorfahren von Käyserl. Majest. Chur-Fürsten und Ständen, der damahls bewilligten Reichs-Hülffe halber, als nemlich Borraths, Baugelds und Cammer-G. Unterhaltungs Gelder, ein glaubwürdig Verzeichniß eingehändiget, und befohlen, Inhalt desselben Process auszubringen, worbey sich aber befunde, daß eine Vergleichung geschehen, daß alle Grafen zu Gleichen insgemein mit des Reichs-Anlagen zu belegen, wie solches unter andern Limaxus in *Addit. ad lib. 4. Jur. Publ. c. 7. attestare*, nemlich weil man

bestinde, daß die Grafen zu Gleichen in denen Reichs-Anschlägen gestanden, so sey beschloffen worden, sie mit denen Anlagen zubelegen. Diesem nach habe Fiscalis anno 1550. bey Gleichen den Anschlag gesucht. Es habe aber Sachsen sich eingefunden und begehret, daß Fiscalis nach Erforderung des §. 53. R. A. 1548. Sachsen hierzu pro interesse suo citiren lassen möchte: Allein diemell solcher §. 53. nur de eximentibus sine onere, und also von denenjenigen disponire, welche im Verzeichniß solcher eximenten benennet, als sey dem Sächsischen Anwald solch suchen Citationis abgeschlagen worden. Hierauf nun habe sich Sachsen angemast, die exemption der Graffschafft Gleichen zuerweisen, und sich zu dem Ende, als Kläger, vermittelst einer rubricirten Bittschrifft, dar gestellt, auch articulos übergeben und gebeten, Fiscalen darauf den Krieg Rechtens zubefestigen zu zwingen, wolle so dann Sachsen das, so an solchen Articulis verneint würde, erweisen. Ob nun wol Fiscalis auf diese Articuli geantwortet, so sey aber doch Sachsen mit seinem Beweisstuck zurück geblieben, habe sich solcher gestalt daran veräußert, und wie albereit vörhim ihm, Fiscalis, und Imperio, die possession dergestalt eingeräumet worden, als misste nunmehr, nach Art der exemption Sachen, definitive, und zumahl in petitorio, gesprochen werden. Die Matricul sey vor Augen, und misste ex concluso Camera vom 7. Octobr. 1550. denen Fiscalischen Registern Glaube bemessen werden. Der R. A. 1594. §. wenn auch bey vorigen. bezeuge, daß eben erwehnte Matricul de anno 1521. mit Rath und Bewilligung gemeiner Stände aufgerichte, und vor die gewisste Reichs-Matricul zuhalten: seye auch solche wegen der Cammer-Gewerchs-Unterhaltung anno 1566. und 1570. jedesmal mit einem Drittheil erhöht worden, und misste dieselbe, in denen strittigen exemptions-Sachen, den Ausschlag geben, nach dem mahl im R. A. de anno 1576. §. 99. R. A. 1582. R. A. 1594. §. 64. und §. 120. versehen, daß dieser Matricul im vortren und erkennen zu folgen. Sondern auch gebe die Matricul dem Reich die possession, und sey dieselbe gar ein Instrumentum publicum, deme man nicht widersprechen könne. Daß Gleichen pro exempto angegeben werde, eben daraus folge, daß es sub Imperio gewesen und noch sey. Daß Reich habe sich auch vor der Zeit in possessione befunden, in dem ratione collectarum die Grafen zu Gleichen denselben anno 1471. und 1491. gesteuert, auch noch in anno 1521. von denen zu Regensburg bewilligten drey eilenden Türckensteuern einen Theil erlegt. Und obwol Sachsen sich dazumahl der exemption angemast, und die Anno 1544. zu Speyer bewilligte Türckenhülffe für die citirte bezahlen lassen. So habe doch Fiscalis solche anderst nicht, denn citrà præjudicium Imperii, angenommen. Ferner habe Gleichen Anno 1558. in währendem Proceß die Reichs-Steuren erlegt. Nun wolle der §. 52. 56. 59. 62. und 64. R. A. 1548. Der innerhalb Menschen-Gedencken nur einmal gesteuert, solle in denen Reichssteuern auch ferner gelassen werden: (add. R. A. 1576. §. 100. seqq.) Dieses hätten die Creyßverordnete Anno 1545. wol bedacht, und nicht allein Graff Wolfßen, der den Ehrenstein gehabt, sondern alle Grafen zu Gleichen in gemein, in denen Reichs-Anschlägen gelassen. Denn es sey der Anschlag, in Abschen auf Ehrenstein, viel zu groß, nemlich auf 3. zu Ross, und 13. zu Fuß, und hätten vor der Matricul, de anno 1521. die Grafen zu Gleichen, wegen der dreyen (teil. Mäynßischen.) Graf und Herrschaffren, Gleichen, Blanckenhain und Cranichfeld, drey absonderliche Anschläge gehabt, welche Anno 1521. in einen gebracht worden. Daß etwa Sachsen die Herrschafft Rhembda und Tonna vertreten habe, gebe die Reichs-Lehen nicht an. Zwar stehe Sachsen und Gleichen, als eximent und exempren, in dem allgemeinen, nicht aber in dem besondern Verzeichniß, dessen

in §. 52. N. A. 1548. gedacht, und darinnen keine andere exempten dann sine onere befindlich, unter denen Sachsen nicht anzutreffen. Und weil das Remedium deducendi poss. vel quali libertatis ab oneribus, in §. 56. besagten Reichs Abschieds, nur allein denen eximentibus sine onere zukomme, so hätte auch Sachsen sich desselben dazumal nicht bedienen können, sondern sey vielmehr die Sächsische Witzschristt eine oblatio ad probandum, daß Gleichen kein Stand des Reichs sey: und wenn gleich Sachsen zu solchem remedio hätte verstatet seyn können, so sey jedoch das selbe weil der Beweißthum innerhalb 4. oder 5. Monat geendiget werden müsse; præjudicial, und würde sich Sachsen daran ohne dem dazumahl schon versäümet haben. Ja es sey Sachsen darzu niemalen verstatet, sondern vielmehr die citatio abgeschlagen, und die deductio libertatis ex §. 56. verworffen worden, wie dasselbe unter andern bey dem Rosacorb. in seinen Quæst. Cameral. Cap. 66. zusehen, der auch das Urtheil folgender Gestalt referiret:

In Sachen, 2c. belangend erst und ander Ziel Baugelds, ist Doctoris C. Begehren, der Citation halben abgeschlagen, und die articuli den 14 Decembr. eingebracht, als zu dieser Sach unerheblich, nicht angenommen: und sonsten ferner erkennt, so fern Comes in 6. Wochen nicht Anzeig thum würde, daß Erlegung beschehen, daß er alsdenn, und denn als igt in pœnas Monitorii gefallen, declarirt, und Fiscali darüber ferner Proceß erkant seyn solle. 2c.

Dieses sey res judicata wider die Grafen, auch sey dem Fürstlichen Hause Sachsen das remedium, durch Verwerffung der Articuli, abgeschlagen, daher selbiges den Proceß anderst, und auf sein eigenes Interesse, eingerichtet, das petitiorium angestellet, oder doch dasselbe mit dem Possessorio ordinario cumulirt, sich zum Kläger gemacht, und die Klage auf articulos altioris indaginis, so aufs petitiorium schließen, gestellet, aber hernach an derselben Beweißthum sich versäümet: inmassen Fiscalis das Fürstliche Haus deswegen bereits in anno 1629. contumaciirt, und darauf von Sachsen nichts gehandelt worden. Dieses nun zu repariren, wolte sich nunmehr Sachsen unter die eximentes cum onere zwar gezelet haben, gleich als ob die Grafen solcher exemption zufrieden, und die Vertretung von Sachsen hernach, sonderlich anno 1581. beschehen, worbey auch Fiscalis acquiescirt hätte. Allein es lasse sich die Sache in andern Stand nicht setzen, Sachsen habe einmal der exemption sine onere sich angemast, und sich beschwert, daß man das Fürstliche Haus und Gleichen unter die eximenten und exempten cum onere gebracht, auch habe es darauf den Proceß eingerichtet, und hernach nicht untretzen, oder seine Zuflucht zum §. 52. N. A. 1548. nehmen können. So sey auch die Vertretung pendente lite und per obtrusionem geschehen, und über dieses gehe der §. 52. nur das possessorium solvendi onera an, die Hauptsache bleibe nichts desto weniger noch sowol, als in §. 56. wenn ein eximent sine onere das possessorium ausgeführet. Nun müsse aber in causis exemptionum zugleich in

possessorio und petitorio gesprochen werden. R. A. 1576. §. anfänglich 84. Fiscali seyen nicht nur die *causa collectarum*, sondern *exemptionum* selbst mit befohlen, Sachsen könne nicht behaupten, daß es von anno 1581. bis 1629., und also wenn gleich über 40. Jahr, diese exemption wider das Reich präscribit habe, contra superiore habe die Verjährung nicht statt, zu dem sey die *praescriptio* nicht immemorialis, und constituire über diß die *matricul* in mala fide. Zu dem sey die Sache per *litem perpetuirt*,

l. ult. C. de praescript. 30. vel 40. ann. Cujac. de praescript. c. 20. segg.

Gleichen nach wie vor in der *Matricul* und denen Reichs-Anschlägen geblieben, und das Reich dadurch bey seiner Gerechtigkeit erhalten; Auch habe *Fiscalis*, wenn er schon mit Sachsen sich setzen und vergleichen wollen, dasselbe nicht gekönn/ und habe in seiner Macht nicht gestanden, oder er ohne die ihm Bey- und zugeordnete, (v. E. G. D. P. 1. Tit. 16. §. 2.) zumal aber über eine Reichs-Graffschafft, als des Reichs Eigenthum, ohne Vorwissen der Käyserl. Majest. (vermöge diß. Tit. 16. §. 3. nicht transigiren können, wiewol auch in denen Berechnungen, des Processus nicht gedacht werde. So habe ja auch Sachsen, ob es sich gleich berühme, daß es von der Käyserl. Majestät selbst per *mandata* und *monitoria* zu Erlegung der Reichs-Anlagen erinnert, und darinnen nach der Zeit pro *eximente cum onere* gehalten, auch der Gleichische Anschlag dem Fürstl. Hause in denen *Matriculn* zugeschrieben worden, solchen Anschlag nicht richtig gemacht; weniger könne specifiert werden, für was für Grafen von Gleichen, in was *quanto*, solches geschehen, und wenn eigentlich der Anfang der Vertretung gemacht, auch wie lange damit continuirt worden. Denn nach anno 1584. wegen der damals bewilligten 40. Römer Monate Türckenhülffe Mandata an die Grafen zu Gleichen abgangen. Möchte auch etiva die Entrichtung ein und andermales wegen anderer dem Hause Sachsen Lehnbarer, nicht aber der Wäynzische Stücke halber, geschehen seyn, oder doch habe Sachsen sich zum Anschlag obtrudirt, und dergleichen Mandata veranlaßet: die könten, als eine angemaste Sache, keinen Besitz *exemptionis cum onere* geben, weniger der Hauptsache verhänglich seyn. Und wenn durch solche Berechnungen mit dem Reichspennig-Meister, auch die von ihm angenommene Zahlungen, die *exemption cum onere* gehoben gewesen, warum denn noch nach solcher Zeit in anno 1580. und 1581. in der Sache *exemptionis sine onere* in *judicio* verfahren, und *recessirt* worden? Dem Reich sey an dieser exemption zu förderst gelegen, und wenn dasselbe schon des Anschlags habhaft werde, wiewol, gesagter massen, Sachsen die Zahlung würcklich nicht geleistet, so gehe doch demselben ein *lied* und *votum* ab: zu wieder dem R. A. 1570. s. als wir denn. 108. So hätten auch die Grafen zu Gleichen nach Anno 1580. auf Reichstagen sich eingefunden, als nemlich Anno 1544. 1566. (Gesander Georg, Ludwigs, Carls und Hanfen, Sevettern und Gebrüdern, Grafen zu Gleichen, Herrn zu Zonna und Blanckenhayn, Cranichfeld und Rhemda:) Anno 1570. (Gesander, George, Ludwig und Carls, Sevettere und Gebrüdere, Grafen zu Gleichen, Herrn zu Zonna, Blanckenhayn und Cranichfeld, auch in tragender Vormundschaft ihres Vetterns und Wündleins Graf Gebharden zu Gleichen:) Anno 1582. (Gesander Ludwigen und Carls, Gebrüdere, Grafen zu Gleichen, Herrn zu Blanckenhayn und Cranichfeld:) Anno 1603. (Gesander Walraben, Herrn zu Blanckenhann, Cranichfeld und Rhemda, Philipp Enfts und Hans Ludwigen, Grafen zu Spiegelberg und Pirmont, Herrn zu Zonna, Gebrüdere und Vettere, aller Grafen zu Gleichen, D. Johann Friedrich Förster.) Also auch in anno 1613. wie dasselbe aus denen *subscriptionibus* *Recessuum* zu ersehen. Es wolte zwar Sachsen auch diese letztere Erscheinung auf

auf die gestandene Reichs-Lehen deuten, Es hätte aber Gleichen Anno 1613. den Ehrenstein nicht mehr gehabt, weil derselbe schon Anno 1610. denen Grafen zu Schwarzburg verkauft worden, und über dis werde des Ehrensteins in der Unterschrift der N. Abschiede nicht gedacht; Auf Spiegelberg aber und Nirmont sey der Anschlag nicht gerichtet, und habe der Befandte dieser Graffschafft halben keinen Unterscheid gemacht: dahero zu glauben, daß die Grafen sich noch gleichwol zum Reich gehalten, und ihre Reichs-Lehnschafft nicht nur in dem Ehrenstein bestanden; inmassen auch in Matricula nicht etwa der Ehrenstein ausgedruckt, sondern das Stammhaus und die Graffschafft Gleichen: woran sich auch Fiscalis zu halten.

R. N. 1576. §. 99. & 101. N. N. 1654. §. 16.

Und wenn nun gleich der Ehrenstein nicht mehr bey Sachsen sich befinde, so könnte doch Chur-Wäynz wegen dessen Lehensstücke, worinnen die Graffschafft vornemlich besthe, als Gleichen, Blanckenhayn und Cranichfeld durch alles das, was Sachsen, vermittelst der angemassen Vertretung ex §. 52. N. N. 1548. zu erheben gedächte, kein Nachtheil zuwachsen. Chur-Wäynz sey Tertius, deme dasjenige, was im vorigen Seculo intrá vel extrá judicium gehandelt worden, unverfänglich seyn müste. Der Heimfall solcher Wäynzischen Lehen, Anno 1631. habe an das Erstlicht anderst nicht geschehen können, denn denen Vafallis dieselbe gegeben worden: Diese wären das Lehen zuschwächen nicht bemächtigt gewesen. Es seyen diese Lehen Reichs-Affter-Lehen, die Chur-Wäynz selbst vom Reich, und die Grafen so dann, wie iego Hagfeld, von Wäynz haben, dahero seyen sie immediat, und habe sich Fiscalis der Sache billich anzunehmen: zumahl auch Sachsen an denen Lehen dem Reich Abbruch zuzufügen gemeint, indem es das Lehen von Gleichen nur bloß auf das Schloß Gleichen zu verstehen gedencke. Hierneben sey nicht weniger der Herr Graf zu Hagfeld interessirt, diesem sey die Graffschafft Gleichen von Chur-Wäynz Anno 1639. allerdings, wie dieselbe die vorige Besizer gehabt, verlichen. Wiewol nun vorige Grafen zu Gleichen sich zu Sachsen geschlagen haben möchten, so gehe doch das, so wenig Chur-Wäynz es schädlich, eben wohl Hagfeld nicht an: Dieser habe nicht denen Grafen zu Gleichen, sondern in die Graffschafft, so dem Reich zuständig, succedirt: dahero denn auch andere der Grafen zu Gleichen Erben zu dieser Sache nicht hätten citirt werden dörfen. Sey genug, daß Hagfeld das Stammhaus habe, worauf die Graffschafft radicirt sey. Und habe denselben Fiscalis billich zu vertreten: inmassen auch der Hagfeldische Anwald selbst durchgehends wieder Sachsen gehandelt, dasselbe contumacirt, und, wie Fiscalis, gebeten.

Es sen allen aber ungeachtet, wird dennoch, wie im folgendem erscheinen soll, das Fürstl. Haus Sachsen, von der Citation ad reassumendum absolvirt, und der Fiscalis à limine judicii ab, auch Hagfeld, wenn er seine Wäynzische Lehen, extendirt zu haben vermeinet, damit, als ad Cameram nicht gehörig, ad competentem verwiesen werden müssen. Dessen sich das Fürstl. Haus zur Dexterität und hohen Verbündniß des Hochpreißlichen Käyserl. Cammergerichts ganz sicherlich zu versehen.

Dem, wie anfänglich Fiscalis diese Sache zu reassumiren keinen Befehl gehabt, dieselbe auch keine Exemption-Sach, daß sie unter denen im §. 93. N. N. 1654. begriffen seyn solte: und schon Anno 1629., da es ihm vielleicht (arg. d. §. 93.) gar an den- und zugeordneten ermangelt, (er aber gleichwol diese vorlängst erloschene Sache herfür gesucht und nun erst in Anno 1662. den damaligen Receß wiederholt hat,) damit fehl geschlagen. Also ist die Citation in anno 1662. auf falsissima narrata ausgebracht, und ganz verfänglich, gegen die hiebeporige Acta, wie hier
nächst

nechst erhellen wird, eingerichtet; nemlich: es sey in Anno 1550. Sachsen und Gleichen erschienen, wieder den Fiscal eine articulirte Bittschrift producirt, und darinnen, daß die Grafen von Gleichen ohne Mittel dem Reich nicht, sondern Sachsen gehörig, auszuführen sich erbotten. Eben als wenn Fiscalis nicht vorher die Klage erhoben, sondern Sachsen so gar das petitorium angestellt hätte, ic. da doch insonderheit Fiscalis wesentlich keinerley falsch noch unrecht brauchen soll. C. B. D. 1. P. Tit. 16. Es ist zwar auch der Herr Graf zu Hagsfeld an statt der Grafen zu Gleichen, neben Sachsen, citirt: Die weil aber Hagsfeld sich so fort in seiner Instruction an D. Gamburgs erklärt, daß er in die Fußstapfen der Grafen zu Gleichen nicht treten könne, diese aber, wie aus denen Acten mehr denn zu kundig, in processu Rei, und Sachsen für dieselbe intervenirt. So würde daher der Proceß reasumirt werden sollen, da kein reus vorhanden, und da derjenige, so reus seyn sollte, sich zum Kläger macht, und dem Fiscalis betritt, Sachsen aber abfällig wird. Gleichwol sagt erwehnter Hagsfeldischer Advocat, in recessu d. 16. Mart. 1664., facta reasumptione seyen beyderseits Parteyen die Sach in eo statu, quo cepta est, zu reasumiren schuldig. Und der Advocatus Fiscis selbst eod., die reasumptio causæ könne derselben statum nicht alteriren. Da nun Hagsfeld causam a Gleichensibus nicht haben will, warum bleibt er denn nicht ex lite? oder warum hat nicht vielmehr Fiscalis die rechte Gleichische Successores mit citiren lassen, qui in univertitate Comitatus successerunt, da nur der Graf zu Hagsfeld etliche Wäynische Lehen, so die vorige Grafen gehabt, und noch lange die Grafschaft Gleichen nicht constituiren können, im Besitz hat: Ex parte Fiscalis selbst kan es keine reasumption geben, weil bereits bey seinen Vorfahren lis quoad exemptionem perempta & exclusa, ja was auch das remedium §. 56. N. A. 1548. belangt, eben wol niemals cepta gewesen, in dem Fiscalis auf die deßhalb übergebene Articulos nicht respondirt, und also lis nicht contestata, sondern vielmehr Fiscalis pro confesso, und Sachsen dahero pro eximente sine onere, zuhalten gewesen; wenn es nicht hernach in Anno 1581. den Gleichischen Anschlag beständig über und auf sich genommen. Denn das Fürstliche Haus Sachsen iemahl das remedium §. 56. fahren lassen, und als Kläger den exemptions Proceß angetreten, auch hierauf an dem Beweis sich versäumer habe, inmassen solches Fiscalis bey der Sache durch und durch hauptächlich vorgibt, ist offener Ungrund, wie hier unten, wenn vorher dasjenige, was derselbe de Matrícula so hoch urgiert, aus dem Wege geschafft worden, zu unvermeidlicher seiner confusion, deutlich vorgestellet werden soll.

S hat Fiscalis seine böse Sache mit nichts so sehr zubecken gesucht, als daß die Grafschaft Gleichen in Matrícula, de anno 1521., unter denen Ständen des Reichs mit einem nicht geringen quanto angefest zu befinden. Dieses, ob wol wichtige Argument, ausser dem Fiscalis quoad merita sonst weiter nichts einzuführen gewußt, hat nebst denen imposturis ejusdem, da er den Proceß, contra Acta prioris seculi, überall verkehrt vorgestellet, die ganze Scenam biß dahero instruiren müssen. Nun aber ist zuzuförderst, was die Matrícula anbelangt, weil solche vom Fiscalis nicht des Anschlags halben, in dem ja Sachsen das Gleichische Onus allbereit übernommen; sondern Gleichen, oder nunmehr Hagsfeld, in die Standschaft zu bringen, angezogen wird, (nach welchem Intent die Argumenta Fiscalis billich insgesammt, ob solche dahin schliessen oder nicht, zu judiciren,) dieselbe (1.) wie schon obgemeldet, nicht zu dem Ende aufgericht, daß darauß die Stands-Gerechtigkeit erwiesen werden sollte, sondern allein der Reichs-Anschläge halben. Daß sonderlich auch (2.) die Matrícula de anno 1521. nicht einst die Immedietät erweisen könne, ist am Tage; weil daraus verschiedene mit rechtlicher Erkänntniß in

die Medietät alleriert, und Land- oder Mediat- Stände und Städte zuseyn erklärt worden.

v. Gylm. T. 1. p. 2. Tit. XI. Symp: in c. Fiscalis contra Abbt des Klosters Rittershausen, (so auch in Matricula de anno 1521. gefunden, wie ingleichen in der Kreyß-Verordn. Verzeichniß unter die exemptos cum onere gefehrt worden:) und denen Herzogen zu Braunschweig: ubi pro eximente pronunciatum est.

Wie wolte dann daraus die Reichsstandschaft erscheinen? Ist doch so fort (3.) in denen nachstfolgenden Jahren, wie obgedacht, denen Ständen ihr Recht darz wieder vorbehalten, und hierauf (4.) im N. A. 1548. §. 50. seqq. deßhalb sorgliche Verordnung geschehen; woraus heller als die Sonne, daß die Matricul die causas exemptionum nicht erörtern könne. Und was hätte man (5.) der Untersuchung der Kreyß-Deputirten in anno 1545. bis auf den Reichstag, und ihrer dreijährigen Untersuchungen, wie auch ihrer Verzeichnissen und Berichte, vordrithen gehabrt? Da nun gleichwol (6.) anno 1548. dieselbe amoch nicht für untadelich, sondern vielmehr für ganz mangelhaft gehalten:

§. 51. d. N. A. 1548. **Damit künfftiglich Unrichtigkeit verhütet/ und des Reichs gemeiner Anschlag (de anno 1521.) desto gewisser und beständiger gestellt, gemacht und erhalten werden möge.**

So gar auch, daß darinnen (7.) noch verschiedene (properati laboris indicio,) befunden worden, unbewußt, wer oder wo dieselbe seyn, (§. 50. und wie §. 51. folget, bey einigen zweiffelich, ob dieselbigen gewiß seyn möchten oder nicht; item §. 75. ob und wie die in die Anschläge des Heil. Reichs gezogen werden sollen: Wie solte denn hernach, da sichs (8.) mit vielen anderst ergeben, diese Matricul pro argumento Status gehalten werden. Sagt ja doch (9.) Fiscalis selbst, daß sich Sachsen am Beweis versäumet, und muß er also nachgeben, daß in exemptione sine onere, und jemanden aus denen Anschlägen zu ziehen, die probatio in contrarium von dem eximente zu verstaten sey, auch ihm Fiscalis contra eximentem sine onere der Beweißthum in der Haupt-Sach obliege: id quod §. 56. & 53. N. A. 1548. dilucidè constituitur. At vero Fiscalem (10.) aliundè quàm ex Matricula intentionem suam probare oportere, ex ipsò §. 56. manifestò constat: ibi. **Daß die eximenten Reich ohne Mittel unterworfen, Strimm und Stand in Reichs-Versammlungen, auch Leben vom Reich haben / 2c.**

Wird auch (11.) nirgends gesagt, daß derjenige, so in der Matricul stehet, in der Reichsstandschaft, sondern nur, daß er in des H. Reichs Anschlägen begriffen, §. 50. seqq. d. N. A. und ist (12.) solch Register anno 1521. so gut, als es dazumal seyn können, zusammen gebracht; nur die Anschläge, so viel man deren gefunden / zu erhalten, bis daraus jemand mit Recht gezogen würde: Und so weit gehet gemeiner Stände Rath und Bewilligung. Dann denen Anschlägen selbst (13.) sowol in quanto, als auch (14.) weil darunter viele, und wie es sich hernach in anno 1545. geäußert, bey 112., so darin nicht gehörig, mit eingesetzt haben die Stände vielfältig, und in specie das Haus Sachsen, bey noch wärender Abfassung der Matricul anno 1521. in Comitibus, seiner Prälaten, Grafen und Herren halber, protestando öffentlich widersprochen. Zugeschweigen (15.) daß die contributio immediata, bevorab in denen alten Zeilen kein Argumentum Status machen können: nicht sowol, daß sich einige Stände finden, welche wider die Reichs-Anlagen sich befreyt erachten, sondern weil die unmittelbare Beteiligung nur ein onus patrimoniale per accidens ist, dannenhero wie die unmittelbare Begüterung für das Materiale eines Standes, und dessen conditionem sine

sine qua non zu halten, also diese Begüterung mit dem onere collecta nur ein communissimum accidens eines Standes macht, indem auch unmittelbare, die nicht Stände, annoch heutiges Tages, (nemlich die Reichs Ritterschaft,) immediate contribuiren. In denen vorigen Zeiten aber die Historische und Reichs-Berichte geben, daß auch unstrittige Land-Stände und Städte ohne Mittel ihre Steuern zu der Reichs-Einnahme geliefert: Jedoch haben (16.) die Grafen zu Gleichen nicht einst ein immediatam territorium gehabt, noch auch vielweniger immediate jemanden contribuiren. Gestalt denn auch (17.) die Matricul kein argumentum geben kan, daß eben die, so darinnen verzeichnet, dem Reich gesteuert hetten: Sonsten im §. 56. N. A. 1548. das Gegentheil zu erweisen, possessionem scilicet vel quasi libertatis, nicht verstatet werden können. Item sagt (18) der N. A. deutlich §. 59. & 63. es seyen in der Matricul Stände, (nam omnes in matricula comprehensi appellantur Stände, etiam illi, so mit Recht, & quidem sine onere, ausgezogen werden. §. 50. 51. seqq. ibid.) die dem Reich nie nichts geleistet: und von denen selbst ist in angezogenem §. 59. versehen, daß sie dem eximentem sine onere heimgewiesen werden solten. Dahero weil (19.) der Kreisverordnete Verzeichniß in anno 1545. die exempten, von denen man ante matriculam nichts gewußt, benennet, cum & sine onere, inmassen (20.) schon vorher im N. A. 1544. §. 7. versehen worden, daß die Matricul in causa exemptionis nicht einst denen eximentem sine onere präjudiciren solle, wie denn auch dergleichen (21.) vielfältig von denen Ausgezogenen, so nicht in possessione libertatis vel quasi, verordnet, v. N. A. 1555. §. 82. N. A. 1557. §. 52. N. A. 1559. §. 13. N. A. 1567. §. 52. N. A. 1570. §. 30. N. A. 1576. §. 20. N. A. 1582. §. 19. & N. A. 1598. §. 20. So muß auf dasselbe Verzeichniß mehr, als auf die Matricul, gesehen werden.

Zwar wird denen Registern des Fiscalis, wann anderst solche originalien seyn, geglaubt, ex Scto Camerae 1550. daß es dergleichen seyen, und was ihre Form belangt: Aber was dieselbe (22.) nicht alleriren, das kan man auch dem Fiscal nicht glauben: und sagt die Matricul nicht, daß die darinnen verzeichnet, Stände seyen. Der Referens apud Gylmannum P. 2. *Symph.* Tom. 1. Tit. XLII. §. 100. erfordert, (23.) subscriptionem Status, de cujus præjudicio agitur, oder müste per Sanctionem Pragmaticam und Comitialem versehen seyn, ut matricula quoad illum effectum crederetur: quale quid autem nunquam contigerit. Wird jedoch (24.) nicht einst wieder gemeine, schlechte, Unterthanen ein Liber Censualis oder Jurisdictionalis vor gültig erachtet, nisi subditi eidem non contradixerint. Carpzov. I. *Resp.* 61. 62. & 63. und werden (25.) die Assessores Camerae nicht auf die Matricul, sondern auf die *Acten*, gewiesen, §. 54. N. A. 1558. Dieweil (26.) in casu controverso die rechtliche Erörterung den Ausschlag geben soll. §. 62. & 64. ibid. Sonst seind ja (27.) des Fiscalis Register noch immer unrichtig. Er selbst (28.) befrecht seine, auf der ist noch währenden und nachst vorigen Reichs-Versammlungen zu Regenspurg, Anno 1654. und 1663. übergebene Designationem in rubrica, mit diesem Unbestand: als vielmals gesunden und berichtet worden: ajunt, perhibent. Ad modum Curii, *Lit.* IX. c. 1. n. 34. Equidem plura transcribo, quam credo: Nam nec affirmare sustineo, de quibus dubito; nec subducere, QUAE ACCEPI: & Herodoti in *Pelynnia*: Ego QUAE FANDO COGNOVI exponere narratione mea debeo omnia: credere autem vera esse non debeo. Und ob wohl einem Instrumento publico nicht leicht zu widerprechen, so fan doch solches (29.) wol geschehen, quando rite ac plene confectum non est, tam quoad solennitatem, quam quoad Voluntatem partium.

Mevius P. II. Dec. 120.

Etenim

Etenim Scriptura publica, seu res inter alios acta, fidem non facit, nisi contra eum, qui praesens fuerit, & scribentem rogaverit.

Bald. in l. mater. col. 5. C. de rei vind. cum al. ap. G. Nattam. cons. 666. n. 135.

Atque publica instrumenta solummodo factum quod continent, ita gestum esse, contra tertium probant; sed non simul fidem faciunt, rem ita in praedictum fieri debuisse vel potuisse.

Rosenthal. c. VI. d. Feud. Concl. 68. n. 8.

Nec enim a forma tantum exteriori id habet instrumentum, quod dicatur publicum, imo (30.) exteriorem, ut hic, Comitialem, non habet, *conventionalem* scilicet, quae in ejusmodi causis, quoad subditos cuiquam subtrahendos, requirebatur: cum eidem a pluribus contradicendum sit; neque (31.) id negotium Pragmaticae Sanctionis objectum constitui potuit.

Auch kan dasselbe (32.) wol impugnirt werden, wenn es dasjenige nicht asserirt, was daraus erzwungen werden will. Und (33.) so eher, quando ipsi conscribentes fatentur, illud emendatione indigere, etiam in eo quod asserit.

v. l. 2. C. d. Fide Instrum.

Neque potest (34.) esse praesumptio pro instrumento, quod vel in uno articulo fallit: nam quidni etiam falleret in alio? Certe (35.) Referens apud Gylmannum lib. 2. Dec. 14. num. 24. vult: quod Matricula ne quidem praesumptionem pro se habeat. Id quod velideo verum est, quia etiam in eo casu, quo quis inscriptus est, ad qs. possessionem exigendi collectas, (quid ergo ad qs. possess. Status? non sufficit: sondern vielmehr der Fiscal dissals zu dem Verzeichniß der Creyssoerordneten de anno 1545. seine Zuflucht nehmen, und darauf die qs. possession der exemptorum cum onere, ratione exactionis collectarum gründen, wegen deren aber sine onere die Haubtsache auf sich nehmen muß; und also dieserwegen aus der Matricul, weil derselben fides durch das Exemptionis-Register, quoad possessorium geschwächt worden: (in dem dasselbe bloß ex contributionis perceptione besteht,) nicht einst intentionem fundatam haben kan. Hat doch (35.) Chur-Mainz die Grafschaft Königstein, wircklich eximirt, Chur-Sachsen die Grafschaft Weuchlingen, Lautenberg, Wildenfels, das Fürstliche Haus die Herrschaft Brandenstein, darüber der Proceß noch Anno 1580., und Salsfeld, darüber selbiger in Cam. noch Anno 1570. gewäret: inmassen (36.) die Matricul überall in denen exemptionibus cum onere, oder wieder dieselbe umsonst angezogen wird, s. 52. N. A. 1548. wenn sonderlich (37.) der exempt, wie dissals die Grafen zu Gleichen, der exemption zuwießen, und kein Stand zu seyn begehret. Denn sonst im Gegenfall, und bey denen invitis, der Matricul zwar auch ein Genügen geschieht, und das Reich weiter nichts zu suchen hat, d. s. 52. verb. (bevorab so die ausgezogene Stände, ic.) daß aber doch der exemptus anderst woher, denn ex Matricula seine Standtschafft erweisen könne, dieweil contra invitos keine Befehde per exemptionem gebraucht werden solle. (38.) Seind die folgende Reichs-Abschiede mit Klagen angefüllt, daß die Matricul so gebrechlich, und darinnen so ansehnliche Mängel, defect und Unrichtigkeit sich eräugert: (ita im N. A. 1571. §. 40.) Und hat man (39.) noch allweg die Verfassung des N. A. de anno 1548. wiederholt. Dahin gehören nechst solchem N. A. 1548. §. 77. 82. 86. der N. A. 1555. §. 114. seq. & 134. N. A. 1566. §. 128. seqq. N. A. 1570. §. 108. seqq. N. A. 1576. §. 83. seqq. N. A. 1582. §. 50. seqq. N. A. 1594. §. 106. seqq. N. A. 1603. §. 57. seqq. Und giebt (40.) noch seiner Zeit, Kayser Rudolph der Andere, die Urßach, warum zur rectification der Matricul nicht gelangt werden könne, dieweil es nemlich anoch an der vorbereitlichen Inquisition ermangele. s. 106. d. N. A. 1594.

Idem habet Deput. Abschied Anno 1600. §. 163. & d. N. N. 1603. §. 57. Wie denn (41.) noch immer in Instrum. Pac. Art. VIII. §. 3. und im N. N. 1654. §. 195. dergleichen Bekännnisse der Unrichtigkeit wiederholet zu befinden. Und dabero (42.) leicht zu ermessen, daß es nicht nur ad interim zu verstehen, was aus dem N. N. de anno 1576. §. 99. (wie nemlich im *votiren* und *erkennen* auf die Matricul de anno 1521. gesehen werden solle,) angeführt wird; Sondern auch allein ad Contributiones, gar nicht aber ad Conditionem Status, und demnach allein diejenige angehöre, die der Standschafft und exemption halben keinen Streit haben, sondern sich nur allein über das quantum ihres Anschlags beschweren. Die eigentliche Worte sind diese:

Weil die Matricul de anno 1521. mit Rath und Bewilligung gemeiner Stände auffgericht/ für unser und des Heiligen Reichs gerechte/ (æquitati consentaneam,) und gewisseste Matricul, (comparative quoad veteres antecedentes,) zu halten. So setzen z. daß derselben im *votiren* und *erkennen* zu folgen/ und alle und jede Stände darinn begriffen/ bey denen selben Anschlägen zu lassen/ was und so viel daran durch die vorige im Jahr 1545. 57. und 71. gewesene Moderatoren, oder durch nachstünfftige Moderatoren und Deputirten/ nicht geändert wird.

Dergleichen im N. N. 1582. 1594. & 64. §. 120. wiederholet, anzutreffen.

Der Erfolg nach Anno 1521. hat es erwiesen, was der damals aufgerichteten Matricul, der Reichs Standschafft halben, zutrauen: Sinfmal (43.) nicht nur sich Stände gefunden, welche darinnen gar nicht verzeichnet; N. N. 1548. §. 73. auch insonderheit einige Städte, so dem Reich ohne Mittel zugehörig, weil solche etwa voriger Zeit mit der Fürsten Anschlägen vermenget gewesen, darinnen ausgelassen: Dabero sie auch darwider protestirt, und der Abt zu S. Ulrich in Augspurg unter andern nachgehends in Statum allerirt worden, *apud Gylmann. Lib. 1. Decif. 50. n. 23.* dessen doch in Matricula d. anno 1521. nicht gedacht wird. Sondern sind auch (44.) von denen darinnen benannten sehr viele rechtlich ausgezogen worden, und zwar nicht nur deren, welcher Anschläge einiger der höhern Stände beygefügt gewesen; als da sind etliche Braunschweigsche Städte: inmassen sich in Matricula de anno 1521. befunden: Herzog Heinrich von Braunschweig der Jüngere, und Herzog Erich, mit ihren Städten, Braunschweig, Hannover, Göttingen, Northeim und andern; Ob wol eben diese Erzählung in Anno 1545. und forters das ganze Seculum XV. hindurch, und demnach diese Städte in der Matricul fort geführt und behalten worden. Vorbey (45.) nicht unbillig zu mercken, daß auch selbst die exemplarien der Matricul de anno 1521. nicht einerley, und selbige dabero um so weniger beständig: Gestalt in einigem derselben also gelesen wird: Herr Heinrich von Braunschweig der Aeltere/ und Herr Erich mit ihren Städten Braunschweig, Harborch, Göttingen, Northeim und der Herzog von Braunschweig zu Grodenbagen mit der Stadt Einbeck. Also findet sich die Stadt Stetin, so bekländlich keine Reichs Stadt, bey Pommern dem Herzog; Sondern auch (46.) nicht wenig von denenjenigen, welche absonderlich gesetzt sind, dergleichen auch ehemals und daß sie ihren eigenen Anschlag gehabt, die Stadt Braunschweig angezogen, vor Landfassen und mittelbare Unterthanen erklärer: wie denn in Anno 1567. contra Fiscalem, ratione Exemptionis des Abbis zu Nittershausen, für die Herren Herzoge zu Braunschweig in Camera gesprochen. Und wie

derum

derum hat man (47.) einige in solche Matricul gesetzt, von denen es sich hernach befunden, daß sie zum Reich gar nicht gehörig, wie Anno 1587. das Fürstliche Hauß Holstein, per sententiam, das Bisthum Schleswig vom Reich gänzlich ausgezogen: Gylm. l. Dec. XI. & Limn. Tom. 1. Add. ad Jus Publ. Lib. 4. c. 7. p. 491. ingleichem das Bisthum Camin dem Reich gar nicht zuständig ist. Idem Limn. p. 271. & Schütz. vol. 2. J. Publ. D. 4. 15. 4.

Allermassen nun der Abbt zu Rittershausen in Matricula de anno 1521. gestanden, seinen besondern Anschlag gehabt, auch samit seinem Kloster in denen vorigen Matricula, benantlich der de anno 1467. begriffen, und mit seinem Anschlag immer beständig fortgeführt, auch so gar noch Anno 1602. (testib. actis apud Gylm. Tom. 1. P. 2. Tit. XI. p. 235. auf den Reichstag lauter ex errore, mit erfordert worden; da doch denselben die Herren Herzoge zu Braunschweig per sententiam, wie gemeldet, in Anno 1567. albereit gegen Fiscalen gewonnen hatten. Ebener gestalt, wie (48.) das in der Stadt Lübeck vor der Reformation gewesene Frauen-Kloster Eisterienser-Ordens von undenklichen Jahren eximirt, aber doch auf den heutigen Tag annoch ad Comitia beschriben wird, nur weil es also in denen Registern stehen blieben. Was ist es wunder, daß bey so ungleichem Anstalt der Matricula, davon oben gedacht, die Grafen zu Gleichen in die Reichsanschläge kommen, und hernach in Anno 1521., auch vor denen Kreyßverordneten Anno 1545., darinnen geblieben, nachdem zumahl selbige so fort heraus zu nehmen deshalb schwerer worden, dieweil die Grafen eines ihrer Lehenstücke wegen, nemlich des Hauses Ehrenstein, dem Reich mit Lehenschafft verwand, und man ihnen zum minsten dahero die Reichs immedietät oder Standschafft aserirt; auch es dahero eines theils unwieder-sprechlich geschienen, daß sie nicht auch in die Anschläge gehörig seyn solten: inmassen denn die Deputirte sich so mehr dieselbe heraus zunehmen enthalten, dieweil nicht etwa Sachsen sich dazumahl zum Anschlag erboten, sondern die Grafen schlechterdings und sine onere zu eximiren fürgenommen.

S haben auch die Grafen zu Gleichen selbst, und besonders Graf Wolff, der den Ehrenstein gehabt, vor den Kreyßverordneten, wie auch nachgehends die übrige Grafen sämtlich contestirt, daß der Anschlag ihnen, weil sie nur den Ehrenstein, und weiter nichts, vom Reich zu Lehen hätten, schwer fallen wolte: gestalt auch diese Graf Wolffsen disfalls keinen Beytritt zu leisten begehrt. Dahero denn umsonst die Mähnsische Lehen in consideration gezogen worden, als welche hierhin gar nicht gehörig, auch es viel zu wenig darzu ist, das Gegentheil zu inferiren: all-dieweil nemlich der Anschlag hoch ist, so müßten deswegen auch die Mähnsische Lehen mit darunter begriffen seyn. Denn wenn (1.) ganze Anschläge aus der Matricul hinweg fallen können, so kan auch dieser, so hoch er immer ist, falsch und irrig seyn. Zumahl da (2.) noch immer vorhin erwiesen werden muß, daß die Mähnsische Lehen immediet seyen: woran es ewig fehlen wird. Und warum könte nicht (3.) eben so leicht die Uebermaß auf die andere, viel grössere Stücke, der Grafen zu Gleichen geben, denn die, so Mähnsische Lehen sind. Wie wenn (4.) nur dieser Anschlag, nach denen vorigen Matricula, ohne weiteres Absehen und Unterscheid der Güter eingerichtet wäre? wie denn in Wahrheit bey denen ubralten ersten Anschlägen dahin gesehen worden: und aber die alte Matricula, die habeliste, so wohl Stände als Mediatos in die Hülffe gezogen, auch dahero diese Vermängung und Confusion also fortgeführt worden. Und ist (5.) nicht umsonst in s. 56. N. A. 1548. verordnet, wie es einem Stand erlaubt seyn solte, zu erweisen, daß der ihm zugeschriebene Anschlag, unter seinem Hauß Anschlag, seiner andern Lande, schon begriffen sey. Gestalt denn (6.) kein Zweifel, allermassen das Hauß Sachsen seine

andere Grafen vertheuert, daß nicht also auch von denen Mediat-Gütern der Grafen zu Gleichen das Fürstl. Haus Sachsen dem Reich verwandt, und deswegen theils des Hauses Sachsen Anschlag in dem Gleichischen, und hiniwiederum dieser in jenem, mit begriffen sey; wiewol das Fürstliche Haus bereits dergestalt hoch angelegt, daß es wol die Grafen sine onere präzendiren können. In mehrerer Erwägung (7) die Grafen zu Gleichen ie und allewege Ihre zu des Reichs Hülffsen gewilligte Steuern dem Fürstl. Hause, und wie billig nicht dem Reich, ob sie wol damit in denen alten Anschlägen gestanden, geliefert, und dergleichen auch mit ihnen wegen des Hauses Ehrenstein also gehalten; auch die Grafen iederzeit, wenn sie etwa solchen Hauses wegen von denen Röm. Kaysern besprochen ihre Steuern, gleich denen übrigen Prälaten, Grafen und Landsassen des Fürstlichen Hauses, auch ratione des Hauses Ehrenstein, zu der Landshafft's. Cassa geliefert. Es kommt auch dieses hinzu, daß (8.) der Anschlag, wenn schon Gleichen, Cranichfeld und Blantzenhahn, als Reichs-Lehen, si diis placet, etwa darzu gerechnet werden solten, dennoch zu groß: daher leicht zu ermessen, daß es eben mit diesem Anschlag kein Geschick habe, sondern damit lauter Confusion, und derselbe in dieser, ausser der einigen Matricul, sonst auf Seiten Fiscalis, und dessen angemaster Conforten, ganz blösen Sache, dem Fürstlichen Hause in nichts verfänglich seyn könne.

Endlich folget nicht, das Haus Sachsen will die Grafen zu Gleichen eximiren, darum muß Gleichen ein Stand oder immediatus seyn, oder gewesen seyn. Denn die Exemption geschicht nicht ex conditione Status, oder immedietatis, vera: sonst würden alle exemptionen unrecht seyn, und sämtlich wieder die Billigkeit lauffen: sed ex pratensa ab eximendo aut Fiscalis: denn in voluntaria cum onere, niemo mand fein interesse: auch die Exemptio voluntaria eine Exemption genand wird, non quod iuste contra niti & repugnare subjectioni cum effectu poterit Exemptus, sed quod de facto reluctari, aut saltem juri suo renunciare poterit. Und wird derjenige Exemptus genant, den man nemlich aus der Matricul und denen Reichs-Anlagen, worinn er unrechtmäßiger weise gerathen, heraus zieht.

v. Mylerus, c. 99. d. Princip. & Statib. Imp. n. 9. & c. 100. item Roding, II. Pandect. Cam. 1. T. 3. §. 16.

N. A. 1541. §. doch sollen die N. A. 1458. §. Als auch durch, 12. Wiewol auch in soweit der exemptus in Matricula gelassen werden kan, wenn es dem eximenten ohne präjudiz geschicht, daß nemlich der eximent denselben vertritt inmassen über hundert dergleichen Stände in der Matricul, auf den heutigen Tag, stehen bleiben, die aber ihren Herren heimgewiesen, oder mit denselben dergestalt verglichen seind, daß sie dem Herrn keinen Streit erregt, sondern sich exempt zu seyn erkennet, und sich daher vertreten lassen. Allein im übrigen gehört ratione Immedietatis oder Status, Gleichen gar nicht in die Matricul. Denn ohwol hiebvor, ehe das Haus Ehrenstein an Schwarzburg gelangt, welches An. 1629. geschehen, die Grafen zu Gleichen in der Matricul auch als Stände hätten stehen bleiben, auch auf Reichstagen erscheinen mögen; wie auch solche Erscheinung von Jöhen noch im Anfang dieses Seculi, deshalben, und zum theil wegen anderer ihrer Graffschafft, als Spiegelberg und Dirmont, geschehen. So ist aber doch nunmehr Ehrenstein nicht weiter bey Gleichen, und hat der Besizer der Wapnischen Lehenstücke, weil solche unter Sächsischer Hoheit, und daher mediata seind, derselben wegen sich dergleichen nicht anzumassen.

§ Leichwie nun sich Fiscalis mit der Matricul keinesweges zu seiner Intention befördern kan. Also wird nun auch derselbe mit demjenigen, so er aus dem vorigen Process, als ob darinnen Sachsen das Remedium, (S. 56. N. A. 1548. nicht,

nicht, sondern selbst die Hauptsäch, als Kläger, angestellt, und vielmehr er-
nanntes Remedium demselben abgeschlagen, in der Hauptsache aber sich das
Fürstliche Haus versäumt, und anders mehr,) verkehrter weise, droben ange-
führt, sich und Conforten gar nicht durchschwingen können.

Die ganze Sache verhält sich folgender Gestalt, ad Acta von Anfang be-
zogen: Als in anno 1548., auf dem damaligen Reichs-Tag, der Kayserl. Ma-
jestät, eine elende Defensiv-Hülffe wider den Türcken, inglichem Vorrath und
Bau-Gelder, zu denen Gräng-Bestungen, gewilliget worden: Hat Fiscalis im
Jahr 1549. hernach, wider Graff Wolfen zu Gleichen, der den Ehrenstein (oder
das Reichs-Lehen,) gehabt, auf das Sächsische Contingent, als einen säumt-
gen, ein Monitorium ausgebracht, und dasselbe den 25. May reproducirt: Hier-
auf ist Sachsen erschienen, und erinnert, daß das Fürstliche Haus, als eximent,
hierzu mit citirt werden müste. Man gestünde dem Reich keinen Anschlag,
sondern habe Sachsen die Grafen iederzeit sine onere, als Landstände, eximirt:
Worben auch der Sächs. Anwald Articulos übergeben, in eventum, die Citation
nicht erkant werden sollte, die possessionem vel quali libertatis, nach Verstattung
des §. 56. R. A. 1548. auszuführen. Fiscalis hat dargegen eingewendet, es hät-
ten die Grafen anno 1541., und also erst neulich, die elende Türckenhülffe zu
einem Theil erlegt, und sey dahero Sachsen nicht in possessione eximendi sine
onere. Des Herzogs Herr Vater habe sich zwar eines interesse angenommen,
und anno 1544. die Defensiv-Türckenhülffe für die citirte erlegen lassen, aber
Fiscal habe die Erlegung nur acceptirt, salvo jure Imperii: So sey auch eine
Vergleichung beschehen, daß alle Grafen zu Gleichen, insgemein, mit der
Reichs-Anlage zu belegen. Darwieder hat der Sächsische verfest, er stelle da-
hin, ob die Grafen von Türckenhülffe etwas entrichtet, oder auch des Herzogs
Herr Vater für dieselbe etwas bezahlet: Zum wenigsten müste solches cum pro-
testatione geschehen seyn, wie die Protocolla zeugen würden: Denn die Grafen
auch zu der Türckenhülff dem Fürstlichen Hause Sachsen über 10. 20. 30. 40.
Jahr und länger gesteuert, und hätten nichts unterm Reich, seyen immediat
Unterthanen, Lehmannen, und Landsassen von Sachsen. Die Vergleichung
sey zumal unerweislich. Dahero er bitte, den Fiscal zu Ausbringung der Cita-
tion, oder in eventum zur Antwort auf die Articul, anzuhalten.

Nach diesem Beschluß, und da die Sache zur Relation kommt, berichtet
Rosacorb. Dec. 66. daß zwar der Referens das Fürstliche Haus Sachsen zum re-
medio §. 56. zulassen Bedencken gehabt, dieweil die Grafen bey Menschen Ge-
dencken in des Reichs Hülffe contribuir, und einen Anschlag bezahlet hätten:
Der Correferent aber, habe die Sache weit anderts begriffen. Und ob wol der-
selbe, quoad rem ipsam, daß nemlich solch Remedium nicht statt habe, mit dem
Referenten einig gewesen: So habe er doch eine andere, (und dem Fürstlichen
Hause unverfängliche,) rationem decidendi gehabt: nemlich ex §. wiewol nur
Ehurfürsten, d. R. A. 1548. Dieweil dergleichen Einwenden des Sächs. An-
walds in eo genere contributionum privilegiatarum, der Defensiv-Hülffe, Bau-
gelder und Vorrath, nicht statt habe.

Sepostis sc., non rejectis exceptionibus, v. l. 7. §. 1. ff. d. compens. l. 8. §. 2.

d. N. G.

Blum. Tit. 30. Proc. Cam. n. 19.

Textus d. s. ita habet: Daß auch zu völliger Leistung solcher Hülffe/
die Stände / so durch andere ausgezogen, ein ieder seine ge-
bürende Anlag / wie die in berührtem des Reichs Anschlag
bestim

befunden / dñmals selbst zu erlegen, oder aber von ihrentwegen die ausziehende Strände dieselbige zu vertreten / schuldig seyn sollen: doch alles obgemeldtem gefasstem Ausrag s. 56. auch sonst anderer der Strände Bewilligung und Vergleichen unabbrüchig.

Vergleichen vom Baugeld im §. 99. & 102. d. N. N. ebener gestalt versehen. Und sey, nachdem dessen Meinung prävalirt, folgender massen gesprochen worden.

In Sachen 2c. belangender erst und ander Ziel Baugeldes, ist D. N. Begehren / der Citation halben abgeschlagen / und die Articul den 14. Decembr. eingebracht / als zu dieser Sachen unerheblich, nicht angenommen. 2c. ut supra &c.

Und dieses Urtheil ist freylich in rem judic. erwachsen: Mit was Gewissen aber kan Fiscalis dem judicio vorbringen, daß, da nun dergestalt res judicata gewesen, müsse ja Sachsen mit der darnach anerbötenen Ausföhrung zu spät kommen seyn. Denn es hat Sachsen bey dieser Baugelds-Sache, die Ausföhrung dergestalt gleichwol forzusetzen nicht begehrt; Und ist ja die andere Sache, in welcher anderthalb Jahr hernach, nemlich in anno 1550., da Fiscalis, contra die Grafen zu Gleichen, von neuem, auf den gemeinen Anschlag, angeruffen, und welche ist Fiscalis reallumirt haben wil, eine ganz andere, und von der vorigen zumal unterschiedene Sache. Dahero auch, als Sachsen seinem exempto abermal assistirt, und gleichwie in vorigem Proceß, also auch in diesem, gleichfals um Citation, und in eventum, mit Übergebung dergleichen Articul, sich zur Ausföhrung Possessionis vel quasi libertatis zuzulassen, gebeten. Ist zwar längst hernach, gleichwol aber endlich, in anno 1578. am 22. August, die Citation nicht schlechthin, wie in vorsehender Baugelds-Sache, sondern als unnöthig abgeschlagen, die Articul aber angenommen worden. Das Urtheil ist dieses:

In Sachen des Käyserl. Fiscals, Exemptionis, wieder Sachsen und Gleichen, ist D. Reiffstocken sein / den 15. Jun. 1577. der Prorogation halben / deßgleichen sein / in der Schrift den 13. Decembr. Anno 1550. einkommen / wegen der Ladung befehlen begehren / als unnöthig / abgeschlagen, und erkant / daß gedachter Fiscal auf die damals in eventum übergebene Articul in Zeit 3. Monat / so ihm von Amteswegen dazu angesetzt / wie sich vermög der Ordnung gebühret / antworten / mit dem Anhang, wo er solchem nicht nachkommen wird / alsdenn ermeldte Articul vor bekant hiermit angenommen seyn sollen.

Dahero diese itzige mit der vorigen abgeurtheilten Baugelds-Sache nicht confundire werden können. Zwar hat auch dazumal Fiscalis drauf gedrungen, daß, wie er seine Intention auf den §. 52. N. N. 1548. wider die Grafen zu Gleichen, gerichtet, also Sachsen nicht möchte die Citation ex §. 53. erkennen, noch auch selbiges zur Deduction ex §. 56. zugelassen werden; nachdem mal beydes solches nur in casu exemptorum sine onere, (da doch die Grafen zu Gleichen unter

die Exemptos cum onere gehörten,) statt habe: Auch er Fiscalis ausserhalb Befehls mit Sachsen sich in eine Rechtfertigung nicht einlassen könnte, (v. Exception-Schrift Fiscalis den 14. Jan. 1553.) und dahero noch über zwanzig Jahr hernach, am 15. Nov. 1578., dieweil der Responsum wegen, ad Articulos ex adverso productos, er sich vom Kayserl. Hof-Berichte erholen müste, auf 3. Monat um prorogation gebeten, so ihm auch verstatet worden.

Wiewol nun die Citation, weil ja Sachsen sich von selbst in Judicio eingefunden, als unnöthig, abgeschlagen, so hat jedoch das hochlöbliche Cammer-Gericht, aus gerechtesten rationibus decidendi, das Fürstliche Haus, weil es nemehro nicht um privilegirte contributionen zu thun gewesen, ad deductionem libertatis zugelassen. Nun würde es zwar unnöthig seyn, zu erweisen, daß das Fürstl. Haus Sachsen, uneracht dasselbe in demjenigen Verzeichniß, exemptorum sine onere, so aus der Wannigischen Cansley Fiscalis zukommen, nicht gestanden, dennoch ad remedium §. 56. N. A. 1548. zu verstaten gewesen: nachdem, daß solches geschehen müste, schon in anno 1578. Rechtskräftig erkant, und auf solche rem judicatam Fiscalis, ob wol nicht der Gebühr, sich wirklich auf die Articulos eingelassen. Hätte auch ein Ueberfluß erachtet werden mögen, hierüber darzutun, daß dem Hoch-Fürstlichen Hause Sachsen, indem es solch remedium erwehlt, nicht aufgebürdet werden könne: daß es dadurch in causam exemptionis sich begeben, und darinnen als Kläger sich dargestellt, den Beweissthum in der Haupt-Sache übernommen, und daran sich hernach versäumer habe: gefalt dieses Vorgeben, worauf Fiscalis und Conforten ihr euserstes zu setzen schienen, und den Judicem damit zu verleiten suchen, ex ipsa Remedii illius natura, und dem klaren §. 56. N. A. 1548. so fort von selbst sich gnugsam widerlegt. Damit aber doch die ausus des Fiscalis, von Zeit der gesuchten realsumption an, so mehr in beyden solchen Stücken, zu Tag gelegt werden, atque habeat deinceps Imperium, habeantque posterii, in quo Fiscalem ab integritate, tot ac tantis vinculis adstricta, deficere potuisse, mirentur: Als wil man sich zu diesem Ende einiger Mühe nicht verdriessen lassen.

Und zwar so viel, zum Ersten, das Remedium Deductionis innoxiae, in §. 56. N. A. d. anno 1548. belangt, so sagt Fiscalis, es stehe dasselbe nur allein denen exemptis sine onere zu; Sachsen aber sey ratione Gleichen im Verzeichniß derselben nicht begriffen, sondern sey vielmehr auf dem Reichstag Anno 1548. eine Vergleichung geschehen, daß Gleichen mit denen Anschlägen belegt, und also darinnen gelassen werden solle: und dieses bezeuge Limnäus in *Add. prior. ad Lib. IV. Jur. Publ. c. 4. p. 543.* Nun ist es wol an dem, daß als in Anno 1545. zu Worms Ehr. Sachsen durch seinen Bevollmächtigten, Jobst von Hayn, Canslarn zu Weymar, und Graf Wolff zu Gleichen, (der den Ehrenstein gehabt, und daher die übrigen Grafen sich dieser Sach nicht theilhaft machen wollen,) durch D. Johann Helffmannen, welchem er auch die Würderung des Ehrensteins zugeschiedt, zufolge der im Anno 1521. zu gedachten Worms, eingelegten Protestation, erschienen, und der Graf sich beschweret, daß ihm der Anschlag allzuschwer fallen, und die andern, weil sie nichts vom Reich hätten, ihm weder beytreten wolten, noch darzu gehalten werden könnten: denen Creyß-deputirten es jedoch mehr zu verantworten geschienen, weil sich Gleichen ratione des Ehrensteins zum Reich bekennet, also Leben vom Reich, auch daher Stand und Stimm in Reichsversammlungen gehabt, und in vorigen Anschlägen der Grafen etliche sich befunden, daß denn so lange sie insgesamt darinnen zulassen, bis ein anders ausgeführt würde.

Limnai unveränderte Worte sind diese:

Er habe sonst in denen Reichs-Actis, de anno 1547./ so viel observirt, daß die Grafen von Gleichen betreffend/ fürgebracht worden/ wie in dem Wormsischen Anschlag geirret/ diweil Graf Sigmund in solchem Anschlag benennet/ und doch nicht derselbe, sondern Graf Wolff von Gleichen/ in des Reichs-Anschläge gehörig. Nachdem sich aber befunden/ daß die andere Grafen von Gleichen/ im Reichs auch dem zu Worms gemachten Anschlag/ begriffen: sey bedacht/ daß diese Grafen insgemein zubelegen, doch daß ihnen ihre Nothdurft dagegen fürzuvenden, unbenommen seyn solle.

Wo ist da (1.) eine Vergleichung? Wo (2.) auf dem Reichstage in Anno 1548., auf welchem (3.) Chur-Sachsen, wegen befanter damahliger grossen Veränderung der Sächsischen Landen, keinen Befanden gehabt, der deswegen etwas fürbringen mögen. Wo ist (4.) die Vergleichung beständig? oder (5.) ein Reichs-Schluß; Wieviel ist dieses (6.) der Creyßverordneten Bedencken, welche biß in annum 1548. zu Worms vorgearbeitet. Man hat auch (7.) auf Limnai Relation, wiewol solche Fiscalii übel zu staten kommt, nicht zusehen. In denen Sächsischen Nachrichten findet sich (8.) folgendes Original:

Bedencken, der Zehen des Heiligen Römischen Reichs: Crayßverordneten Rätthen, der Grafen zu Gleichen Reichs-Anschlag betreffend. Actum zu Wurms/ An. 1545.

Die sondere Beschwerden/ Grafen Wolffgangs zu Gleichen, seind durch die Crayßverordnete gehört/ und die Grafen zu Gleichen in dem alten Anschlag, so im vergangen ein und zwanzigsten Jahre, alhier zu Wurms gemacht/ nemlich drey zu Ross und dreyzehn zu Fuß gelassen worden. Nachdem aber die Grafen zu Gleichen/ durch den Churfürsten zu Sachsen ausgezogen worden, so soll es ihrenthalben wie mit andern ausgezogenen/ Inhalt gestalten Bedenckens/ gehalten werden. Als auch von denen Ober-Sächsischen angezogen worden/ Als solte hierinnen ein Irthum im Rahmen des Grafen/ im Wormsischen Anschlag gesetzt, begangen, auch nicht alle Grafen in Anschlag gehörig seyn/ Inhalt ihrer übergebenen Schrift/ so bey der Relation dieser Handlung zufinden ist/ So ist bedacht, solches an Chur-Fürsten, Fürsten und Stände des Reichs zubringen.

Georg Wolff, der Crayßverordneten geschwornen Secretarius manu propria scripsit & subscripsit.

Hiero

Serius ist offenbar, daß die Kreyßverordnete Gleichen zwar aus denen An-
 schlägen nicht genommen; (inmassen auch darinnen die eximenten sine onere
 geblieben) und daher in igt angeführtem Bedencken, daß es dieses falls mit
 dem Hauß Sachsen, wie mit andern eximenten, welche alle ins Verzeichniß und
 relation gebracht worden, gehalten werden solle, vermeldet wird. Es haben aber
 doch dieselbe des Quanti wegen, auch so viel die Sächsishe exemption, an ihr selbst
 belangt, (da Sachsen zwar dem Reich den Ehrenstein nicht abständig, aber doch
 auch solchen in dem Sächsischen Anschlag zu vertreten gesucht; wie dann das
 Chur- und Fürstliche Hauß von Anbegin alle seine Prälaten, Grafen und Herrn
 vertreten, und die unmittelbare Reichung der Steuer keinem gestattet,) die Sa-
 che in ihr Bedencken zu bringen, versprochen. Daß nun hernach, da aus sol-
 chem Bedencken in Cancellaria Moguntina eine Separation der exemptionum sine und
 cum onere geschehen, die Sache erst dermassen gründlich gefast seyn solle, daß
 man darauf gänzlich zu beruhen gehabt: das ist so wenig glaublich, als derglei-
 chen die Deputirte vorhin in Anno 1545, und die gesammte Stände, auf dem fol-
 genden Reichstag zu Augspurg, Anno 1548. zu Werk zu richten vermocht. Ge-
 stalt es dann unmöglich gewesen, daß auf solchem Reichstag zu Augspurg, die-
 sesjenige Dabia, welche der Exemptionen halben bey so vielen Ständen fargefal-
 len, und die Kreyßverordnete selbst, per triennalem licet cognitionem, nicht
 entscheiden, oder sich darüber eines beständigen Gutachtens entschließen mögen,
 in solcher Kürze der Zeit, und Mänge anderer wichtigen Dinge, erörtert, und der
 Unterscheid der Exemptionum cum & sine onere eigentlich ausgefunden seyn kö-
 nen: da nicht einst das unverfängliche Verzeichniß der Exemptionum sine onere,
 aus mehr erwehntem Bedencken der Kreyßverordneten, auf währendem solchem
 Reichstag, gezogen worden: sonst es auch der Wäynzischen Canzley wenn es
 vorhin geschehen, nicht befohlen werden dürffen. So hat auch weder dem ar-
 bitrio Moguntino, diese wichtige Sache, schlechterdings überlassen werden kö-
 nen: sondern hat nur bloß die Meinung gehabt, daß die Chur-Wäynzische
 Reichs-Canzley, aus diesen Actis der Kreyßverordneten, ein besonders Verzeich-
 niß derjenigen, welche nemlich dieselbe einswelß unter die eximenten sine onere
 gesetzt, heraus ziehen solle: daher denn noch immer, in Vergleichung, der De-
 putirten und der Wäynzischen Arbeit, auf die intention der Kreyßverordneten
 mehr zu sehen. Und wie das Chur-Wäynzische Verzeichniß, nur zu Behuf des
 Fiscalis, seine Processen darnach einzurichten, gemeinet gewesen: Also ist dadurch
 keinem Stand/ die Exemption sine onere zu behaupten, benommen worden, am al-
 lerwenigsten Chur-Sachsen; insonderheit weil auch die Kreyßverordnete, rat:
 Gleichen, die Sache nicht erörtert, sondern also lange, biß zu genauer Untersu-
 chung, die Grafen in denen Anschlägen gelassen. Ja wenn auch schon die
 Kreyßverordnete, ihre Meinung positive gesetzt; und; es sey bey Sachsen oder
 einem andern, sich eines Schlußes vereiniget hätten, so hätte jedoch auch solches
 keinem Theil präjudiciren können. Wie denn selbst die Kayserl. Majestät, als
 dero selben die Relation der Kreyßverordneten in Anno 1548. übergeben wor-
 den, sich disfalls gnugsam erkläret:

§. 45. R. A. 1548. ibi: haben sie zu Erledigung vielmals
 begehrter Ringerung allerhand Tractaten, Rathschläge
 und Handlungen gepflogen, und zulezt einen **UNVER-**
hündlichen Reichs Anschlag durch das mehrere Theil
 begriffen und damals an gemeine Stände gelangen lassen.
 junct. §. 46. ibid. woselbst erwehnet wird: Es seyen darinn

nen allerhand Puncten für gefallen. Und §. 76. desselben R. A. wird einem jeden Stand vorbehalten seine Beschwörung und Anliegen **VON NEUEM** an gebührenden Orten; insonderheit auch wieder der Kreyßverordneten Aufsätze fürzubringen: zumal dieselbe, so viel nach Gelegenheit empfangenen Berichts füglich geschehen mögen, abgefasset: item §. 129 R. A. 1566. daß auch diejenige/ welche schon ihre Nothdurfft fürgebracht/ in dergleichen Ringerungssachen **VON NEUEM**, und mehr denn einmal, gehöret werden sollen.

Wie vielweniger nun, da die Deputati in quanto keinem Stand präjudiciren können: v. §. 21. & 56. R. A. 1548. sondern dem beschwerten Theil zur Reichs Versammlung, oder auch, nach Gelegenheit, an das Kayf. Cammer Gericht, zu provociren, offen gestanden: v. §. 68. R. A. 1551. & §. 125. R. A. 1555. ic. würde denn dafür zuhalten seyn, daß dergleichen, so gar quoad statum, und die Exemption an sich, würde geschehen seyn können. Dahero von der Kayserl. Majestät selbst die Assessoris Camera nicht einst auf solches Bedencken, oder die Verzeichnisse, sondern vielmehr in eben dem Punct, was die Hauptsach, und ob ein und ander Stand billich eximiret sey, oder eximirt werden wolte, auf die Acta und gründliche gerichtliche Ausführung zusehen, gewiesen werden.

§. Und soll unser. 54. R. A. 1548. ubi de exemptione & oneribus: von Ausziehen und Anschlägen: wie sich das nach Gelegenheit der Sachen aus denen Actis befindet/ nach Ausweisung gemeiner Recht/ zu erkennen und endlich zu sprechen haben.

So seind auch solche Sachen, mit denen Anschlägen und exemptionen, wenn dieselbe entweder unter dem Fiscal und denen beyden Ständen, als bey denen eximenten und exemptis voluntariis sine onere, oder unter diesen, als eximenten und exempten selbst, cum & sine onere, controvers sind, blosserding keine Reichstags-Sachen, da einem Stand sein Unterthan per majora entzogen werden können; sondern gehören ad Fiscoles disceptationes, & ad discussionem judicariam.

d. R. A. 1548. §. 49. ibi: die abziehende Kraysse an unserm Kayserl. Cammer Gericht rechtlich fürzunehmen, und gebühlicher Erörterung zu gewarten.

Und würde sich das Reich dazu nimmer haben entschliessen können, denen Deputatis über der Stände Graf und Herrschafften das arbitrium ein vor allemahl zu geben; da nicht einst in puncto Moderationis die Sache auf dergleichen Deputatos jemahl gestellt worden.

§. 39. R. A. 1559. ibi: dadurch werde die gemeine und der Partheyen Freyheit erhalten/ daß keiner mit Fug sich zu beklagen, als ob er aus Mißgunst oder andern ungleichen Bedencken wäre vernachtheilet worden.

Steht also Herr Fiscoalis mit seiner angezogenen Vergleichung wiederum bloß, und hat er sich damit nicht weiter zu behesten.

Was

Sie aber hiernechst das Verzeichniß der exemptorum sine onere, ex Cancellaria Moguntina, betrifft, in welcher Sachsen und Gleichen nicht befindlich gewesen. So ist zwar daran Fiscalis, der sich darnach achten müssen, in seine Wege frenlich, aber dem Hauß Sachsen daran nichts gelegen. Einmahl ist das Fürstl. Hauß, als eximent, rat. Gleichen, in der Relation, welche der Kayserl. Maj. Carolus V., aufm Reichstag zu Augspurg, Anno 1548., von denen Creyßverordneten, si bergeben, und darinnen die ausziehende und ausgezogene eigentlich und unterschiedlich / etliche *cum onere* §. 52. d. N. A. etliche andere *sine onere* §. 53. benennet, und darbey Bericht erstattet worden, begriffen gewesen: wie solches die Acta Deputatorum selbst bezeugen, und oben gangsam ausgeführt ist. Gesetzt nun, daß das Fürstliche Hauß in dem general, oder gemeinen, Verzeichniß der Creyßverordneten, racione Gleichen, *cum onere* verblieben. So müste doch, nachdem sich Gleichen der exemption niemahln geäußert, sondern alle Grafen zu Gleichen sich judicialiter erklärt, daß Sie Sächsische Unterthanen und Landsassen, und in specie, daß sie nichts vom Reich, denn den Ehrenstein erkennen, alles übrige aber unter Sächsischer Hoheit gelegen sey, dem Fürstlichen Hauß Sachsen, wosern dasselbe den Anschlag (welcher, ob gleich wieder Billigkeit, denen Grafen, und vielmehr aus Irthum, so hoch angeschrieben,) übernehmen wolte, (wie es denn bereits gethan, und probante Cesare & Camera, ipsoque Fiscalis, in die exemption *cum onere* getreten,) der §. 52. N. A. 1548. zu gut kommen: Krafft dessen die exemption, die weil dem Reich daran nicht gelegen, und der exempt zufrieden ist, in keine Wege wiederlöchten, sondern nur der Anschlag gesucht werden solte. Nachdem aber das Fürstl. Hauß Sachsen Rechtswegen unter die eximentes sine onere gehört, und unerachtet des aus der Chur-Würzburgischen Reichs-Canzley dem Fiscalis zugeschickten Registers, oder Auszugs, deren sine onere, dennoch zur Ausführung des Remedii §. 56. verfertigt werden müssen: So hat die Kayserl. Cammer, des damahligen Fiscalis Wiederstrebens ungehindert, ihme, sich darauf einzulassen, Rechtsbeständig auferlegt. Und ist zur selbigen Zeit nicht attendirt worden, was der jetzige Fiscalis 1890 post rem dudum judicatam requirit, daß nemlich der §. 56. von denen eximentibus sine onere handele, worunter Sachsen nicht gehdrig seyn: inmassen auch noch ante sententiam illam der Einlassung de anno 1578. bereits in anno 1553. den 26. Aug. der Sächs. Anwald in seinen Replicis dem Fiscalis dieses Inhalts begegnet:

Gesetzt, daß Sachsen und Gleichen in dem Verzeichniß der eximentium sine onere nicht begriffen. So folge doch darum nicht / wie denn auch der allegirte Abschied dergestalt nicht verstanden werden möge / daß darum dieserjenige, so in solcher Verzeichniß nicht befunden / aber doch als ausziehende ihr interesse, Recht und Gerechtigkeit / scheinbarlich und stattlich darzu thun und zu beweisen begehren, nicht zugelassen / sondern solcher Weg ihnen gesperrt / und im selbigen ausgeschlossen seyn solten: das wäre nicht allem seltzam zu hören / sondern auch wieder alle Recht und Billigkeit / *cum iustitia nemini sit deneganda.*

Und ferner in eisdem replicis:

Es könnte die Intention der Verzeichnisse nicht diese seyn, ob solten die andere ausgeschlossen seyn, so nicht darinnen benennet wären:

Denn es hätten eben die Stände solch Exemptions: Wesen fürnehmlich der Ursach halben: so bedacht, damit desto eher im S. Reich Gleichheit, Fried und Einigkeit erhalten/ und erlangt werde: Allen dergestalt wie Fiscalis wolte würde es mehr für eine Unrichtigmachung und Irrung gehalten werden.

Selches alles, damit es noch viel gründlicher erwiesen werde, so ist die Series des R. A. de anno 1548., so viel hierhin gehörig, diese: Der §. 52. und folgender 53. geben dem Fiscalis instruction, was er bey denen Exemptionen zu thun habe. Im §. 52. wird disponirt, von denen voluntarie exemptis, wenn des Ausgezogenen Anschlag, weder von dem eximente, noch exempro, bezahlt wird, daß so dann wider den exemptum, (dieweil er in des Reichs-Anschlägen begriffen, und dabero die ratio cessirt, daß dem Reich nichts abgehe,) gehandelt werden, und der Ausziehende denselben schadloß zu halten, schuldig seyn solle: In Ansehen er mit des exempti Bewilligung den Anschlag übernommen, und ihm die Wechselschafft leisten muß: Es sey nun der ausgezogene Stand Juris dubii oder certi, und entweder in der That ein Mediatius, (denn der Eximent sich bezuzumessen, daß er sich zum onere bekennet, und dadurch unter die eximentes cum onere gerathen,) oder immediatus, denn dergestalt der exempti seines Rechts sich begeben, und dem Reich dadurch nichts benommen ist. Gleichwol, weil er in denen Anschlägen gefunden, daß der Fiscal daher, auf Anweisung dieses Reccesses, wieder den exemptum selbst intentionem fundatam, des Anschlags wegen, habe, und an ihn sich halte; biß er vertreten, oder aber von demjenigen eximenten, der sich zum Anschlag nie bekennet, auch den Stand pro immediato nicht gehalten, sonderlich so derselbe Ausziehende iederzeit darwider protestirt hette, erwiesen werden wolte, daß die angemaste possessio des Fiscals erronea, und er eximent vielmehr in possessione vel quasi libertatis, sey: wie dissals Sachsen im Anfang sich desselben mit gutem Grund unternommen: Zumal, wie obgemelt, weder die Matricul, noch auch der Keyß Deputirten Verzeichniß, dem Reich irrefragabiliter die possession des Anschlags geben kan. So steht auch nicht im §. 52. wenn jemand in dergleichen Verzeichniß cum onere befunden, sondern wenn die Anschläge entrichtet würden; welches aber von Gleichen nicht geschehen: In dem §. 53. wird Fiscalis ratione deren, so sine onere eximirt worden, instruir; der §. 54. aber ist schon Promiscuus, und gibt dem Cammer-Gericht die Cognition in denen exemptis cum & sine onere, beydes ratione der exemption, als auch des oneris: Der §. 55. handelt von der Moderation, aber im §. 56. nachdem der Fiscalis seinen Unterricht §. 52. 53. empfangen, (wieder welche, und wie er handeln solle,) wird denen Ständen, und zwar ohne Unterscheid, es halte der Fiscalis und seine wandernde Verzeichnisse sie gleich pro eximentibus cum oder sine onere, und zwar insonderheit, wenn die exempti zufrieden sind, und nach der exemption nicht fragen, oder dieselbe zu widersetzen sich nicht wagen können, (arg. §. 75. seqq.) das remedium Deductionis libertatis, (so weder dem Reich oder Fiscalis noch dem Deducten schädlich, und also durchgehends favorabel ist,) verstatet.

Und wie hätte (1.) Sachsen dieses remedium abgeschlagen werden können? da es beweisen wolte, daß das Fürstliche Hauß, aus Ueberilung der Conspicienten, und aus nicht gnugsamer Erwegung der Sache, unter die cum onere gebracht worden; Bevorab Sachsen in Comitii 1548. nicht zugegen seyn können, und über dem Verzeichniß ex Cancellaria Moguntina, so zwar dem Fiscalis juxta §. 52. 53. Masse gibt, nicht aber zu der Stände präjudiz angelehen ist, annoch billich

billich gehört werden müssen. Wenn auch (2.) das Verzeichniß der eximentium sine onere unwidersprechlich seyn sollen, warum hätte man denn darüber §. 53. Proceß verstaten dürfen? indem Fiscalis gleichwol gesucht, solche Stände unter das onus zu bringen, und doch dieselbe denen eximenten, so wol cum als sine onere zugelprochen werden können. §. 55. N. A. 1548. ibi: cum onere **heimgesprochen** würde: Muß also bloß der Unterscheid deren cum & sine onere auf das Anmassen und die präntension gegründet seyn; Welcher gestalt auch Sachsen sich mit gutem Zug zu denen sine onere zu zehlen gehabt. Sonsten wenn (3.) die Verzeichnisse der Kreyß-Deputirten, und der §. 52. 53., auf die Sache selbst gesehen, so hätten die eximentes sine onere die possessionem libertatis zu erweisen, und sich ab onere in possessorio zu entheben nicht nöthig gehabt: Also daß die Verzeichnisse de facto zu verstehen, und daher unter denen eximenten cum onere & sine onere, (wie zwar solche die Verzeichnisse erzhelen,) quoad ipsos eximentes, kein discrimen juris zu befinden. Sonsten auch diejenige, welche gegen das Reich härter, melioris conditionis, im §. 56., gemacht worden weren, für die doch die Stände nicht so wol, als die andere, nemlich die eximenten cum onere, präsumiren dürfen. Und wie hätte (4.) Fiscalis können zugelassen werden? zu beweisen, daß quoad eximentem sine onere der Anschlag bezahlt worden, um denselben oder den exemptum unter das onus zu bringen; Wenn nicht bloß dieser Unterscheid, auf das Vorgeben der eximenten, gebauet worden. Dahero auch Sachen gleich so wol verstatet seyn müssen, seinen exempten protali sine onere, anzugeben, und zu erwarten, was Fiscalis thun würde; Oder wenn Fiscal auf seinem Verzeichniß beruhin, und das Fürstliche Hauß sich in der Kürze loß wirken wolte, zu dem Remedio §. 56. zu greiffen, und selbst seine possessionem libertatis auszuführen. Es redet auch (5.) dieser §. 56. nicht mit Unterscheid, wie a parte Fiscalis, in §. 52. & 53. beschiehet, sondern insgesamt: **Ein ausgezogener oder ausziehender Stand: in unsers Fiscalis Klage:** (sic sey quoad exemptum cum oder sine onere,) **in der Hauptsache jedem Theil sein Recht bevorstehen:** (6.) Gehet die Verordnung des §. 56. auch diffals bey denenjenigen an, welche den Anschlag entrichtet, und dahero von dem Reich pro exemptis cum onere gehalten worden: Dieweil der Fiscal auch wieder dieselbe Beweisthum führen muß, wenn der eximent, daß der exempt, zum wenigsten ratione der Güter, davon die Frage ist, nicht immediat, nicht auf Reichstagen erschienen, auch solche nicht vom Reich seyen, erweist. Dahero vielmehr präsumiret wird, daß er nicht in des Reichs Hülfen gehdrig, auch niemals den Anschlag bezahlt; Sondern aus Jertzum in die Register kommen, oder doch nur etwa eine privilegirte Hülfen entrichtet habe, §. 56. ibi: **in des Reichs gemeinen und nicht privilegirten Hülfen.** Und wie wenn (7.) der eximent sine onere sich unternehme, die possessionem libertatis ausständig zu machen, aber sachfällig würde? Solcher gestalt würde ja er nur anmasslich ins Verzeichniß der eximentium sine onere gehört haben/ und in der That ad eximentes cum onere zu bringen gewesen seyn: Vor aus wiederum stieffet, daß solcher Unterscheid nur bloß ex assertione, und dem Vorwand, der eximentium, herrühre. Nichts destovoniger würde gleichwol (8.) ein solcher eximent, der im Beweisthum succumbirt, davon in der Hauptsach kein Nachtheil haben. Wie solte nun demjenigen, der die possessionem exemptionis sine onere, und daß er durch Versehen, oder aus Mangel gnugsamen Verichts, und Mißverstand, in das Verzeichniß der Eximentium sine onere nicht kommen, erweisen wil, solches nicht erlaubt, und ihm dasselbe nicht eher, als jenem, der nicht solche Fiduciam hatte, vergönnet seyn? Ebener massen soll (9.) der Fiscal wider den, der bisher nichts bezahlt, und also keinen favorem juris hat, das onus pro-

bandi

bandi übernehmen, und wenn ein ander bezahlt hätte, irgend einen privilegirten Anschlag, so dann dieser dadurch unter die Exemptos cum onere gerathen, und dergleichen favoris nicht theilhaftig werden? (10.) Könnte ein exemptus einen Anschlag, ratione eines Lehnstücks vom Reich, bezahlt haben, der sonst überall mediatus ist: Solte nun, wenn ein solcher exempt, wie es sich dissals mit Gleichen begeben können, unter die cum onere gesetzt wird, ihm und seinem eximenten das schaden, daß der eximent, ratione der andern Güter, des remedii §. 56. nicht solte genießen können? (11.) Kan Fiscalis die Possessionem des Anschlags pro Imperio weder ex Matricula, noch denen Verzeichnissen, erweisen. Warum wolte sonst der eximent sine onere zum Beweißthum possessionis libertatis in §. 56., wenn Fiscalis schon die probationem probatam, des Verzeichnisses sine onere, vor sich, oder der eximent die Matricul wieder sich hätte, zugelassen werden? Denn so wieder als (12.) ein eximent sine onere (wider den, wenn er das remedium §. 56. ergreift, erwiesen wird, daß er in des Reichs Anlagen contribuit,) gehört werden kan: wenn er auf das Verzeichniß deren sine onere, worinnen er steht, sich beruffen will; sondern, so dann pro eo, qui cum onere eximit, saltem in possessorio, gehalten wird: Also wenig kan es einem eximenten sine onere präjudiciren, wenn er seine libertät erweist, und der Fiscal auf sein Verzeichniß exemptorum cum onere provociren wil. Daher (13.) von der Possession vel quasi der contribution, und deren libertät, aus der Matricul, oder denen Verzeichnissen, nicht zu urtheilen, sondern das Werk auf der Ausführung bestet; worzu einer so wol als der andere, tam cum quam sine onere eximens, zu verstaten. Zumal auch (14.) das Reich und der Fiscal wider beyde präsumiren, und den Anschlag von beyden pratendiren. §. 53. seine gebührliche Anlage d. R. N. Dafern auch (15.) die Possession, qua juris est, aus dem Verzeichniß der Creys-Deputirten ersiene, würde dasselbe wider das Reich probiren: Zu welchem Ende es aber nicht gemeinet ist. Ja es kan (16.) derjenige, so im Verzeichniß der exemptorum sine onere, ist, als ein exemptus cum onere, und also wider das Verzeichniß, dem eximenten heimgesprochen werden: Vielmehr ziele dasselbe auf die possession, qua facti est: Dieses aber kan (17.) anderst nicht supponirt werden, denn es sich verhält, und also wenn Sachsen und Gleichen anno 1545. und vorher nichts präsumirt, so ist daran in der That nichts gelegen, ob sie im Verzeichniß der Eximentium sine onere stehen oder nicht. Die Possession aber, qua juris est, muß der eximent beweisen. §. 56. d. R. N. 1548. Und redet (18.) der §. 52. verk. dieweil denn nicht von denenjenigen eximenten cum onere, welche von denen Creys-Verordneten nur bloß dafür gehalten werden; Sondern auch von denenjenigen, welche sich dafür selbst bekennen, und nur aus Säumsal der Anschlag nicht bezahlt wird. Die aber, welche sine onere eximiren, ob sie gleich im Verzeichniß denen cum onere beigefügt sind, müssen eben deswegen, zu denen eximentibus sine onere, mit gerechnet werden, und gleichen Rechts wie diejenige, welche von denen Creys-Deputirten, als eximentes sine onere, verzeichnet sind, genießen: weil sie eo ipso nicht cum onere eximentes, und das Reich sich in possessione nicht befindet. Es gehet auch (19.) eben das remedium §. 56. auf diejenige eximenten, so de pränter wider bezahlen noch bezahlen wollen: denn von denen ist so dann die Frage, ob sie in possessione Libertatis vel qs. sind oder nicht? und kan man ihnen weder die possession nehmen, noch auch sie vom petitorio ausschließen; welches sonst in eodem §. 56. wieder alle Billigkeit, nur denen eximentibus sine onere würde vorbehalten seyn. (20.) Ist es in allen Rechten erlaubt, wenn der Beklagte dem Kläger seine Intention abläugnen, und durch Beweis dieselbe zernichten wil, daß ihm solches verstatet

verfattet seyn müsse. Es schliesset auch (21.) der §. 56. in fine auf die eximenten insgesamt: Zu solcher Beweisung soll ein ieder, auch vor der Litis contestation gelassen/ und darauf erkant werden.

Sit derowegen das Hochpreißliche Cammer-Gericht dazumahl sich des Fiscalis Einwenden billich nicht irren lassen, sondern das Fürstl. Hauß Sachsen zu solcher Deductione Possessionis Libertatis per sententiam 1578. verstatet, und dem Fiscalis, sich darauf sub pœna confessi einzulassen, auferlegt. Es hat auch derselbe sich darzu angeschickt, und ist dahero des teigigen Fiscalis erregter Zweifel, ob das Fürstliche Hauß Sachsen, welches dergestalt rem jud. allbereit vor sich hat, zu solchem remedio zu verstaten gewesen, umsonst. Noch verwegenere aber erzeiget sich Fiscalis, und ist eine straffwürdige, denen Acten gerad zuwider laufende Verfehrung der Wahrheit, wenn er sich nicht scheuet, vorzugeben, dieweil dem Hauß Sachsen solch remedium ex §. 56. R. A. 1548. nicht zusiehen können, so mußte dasselbe durch solche Articulos die Hauptsache, als Kläger, angehoben, und den Beweis zum übernommen, also dem Fiscal den Besiz der Reichsstandschaft für die Grafen zu Gleichen eingeräumet haben.

Dem wie schon droben, da Fiscalis das judicium bereden wollen, Sachsen hätte das remedium ex §. 56. nicht anstellen können, weil solches Jhne per rem judicatum (nemlich in causa diversa plane des Baugelds,) abgeschlagen worden, derselbe allen Glauben verlohren, und eo ipso schon verrathen, daß er dasjenige remedium selbst vor die Deductionem Possess. Libert. halte, so das Fürstliche Hauß Sachsen Anno 1550. introducirt; wie dergleichen selbiges schon bey anderthalb Jahren vorher, ratione des Baugelds, einführen wollen. Also hat man sich auch dieses Einwurffs halben, als ob Sachsen Kläger seyn solte, nur auf die acta lediglich zu beruffen, woraus denn (1.) hell und lauter erscheinet: Als Fiscalis. in Meinung, die Grafen müßten exempti cum onere seyn, ex §. 52. dieselbe auf den Anschlag belangt, Sachsen aber seines interesse halben, pro reis illis, abermahl intervenirt, sich pro eximente sine onere angegeben, und, wie derentwegen in denen voluntaris exemptis §. 53. verordnet, sich mit citiren zu lassen gebeten, (quod sane Reorum est.) Die Citation auch, wenn entweder Sachsen nicht sponte erschienen, (denn ausser deme Fiscalis injungirt wird, den eximenten citiren zu lassen, welches aber Fiscalis unerinner nicht thun wollen, dieweil er Sachsen nicht pro eximente sine onere gehalten, und dahero Sachsen ihn dessen selbst erinnern müßten;) oder auch das Fürstliche Hauß so fort zur Deductione innoxia sich nicht erboten hätte, (wodurch der Citation, so auf die Hauptsache §. 53. gerichtet, nicht weiter nöthig gewesen,) ausser Zweifel, nach Beschaffenheit der Sachen, a Camera hätte erkent werden müssen; daß dahero die Citation nur als unnöthig abgeschlagen worden: und demnach das Fürstliche Hauß Sachsen nur ein assistent seiner exempten der reorum gewesen, welche auch um Vertretung so gleich angehalten, und immerfort um Schutz gebeten. (v. Quadrang. in Actis priorib. [12.] [13.] ubi Denunciatio.) Es erscheinet auch (2.) solches aus der Vollmacht des Fürstlichen Hauses de anno 1550. [1.] ibi: **Vertretung contra Fiscalem, der wieder die Grafen zu Gleichen angeruffen.** Item: **wieder Klagenden Fiscalen fürzubringen/** zu allegiren und defendiren, den Krieg zu befestigen. (3.) aus der Vollmacht der Grafen zu Gleichen [2.] [3.] [4.] [5.] [6.] wie auch (4.) aus der Sächsischen Wirttschafft [4.] selbsten, welche eadem die mit denen Gleichischen Vollmachten übergeben, und auf dieselbe sich die Bitte gegründet. (5.) denen exceptionen [12.] und (6.) des Fiscalis supplicato extrajudiciali in an. 1629. ibi: in Sachen mein/ als Amthalben Klägers/ contra Sachsen, exemptionis. Endlich auch (7.) dem Urtheil de publ. den

den 22. Aug. 1578. ibi. In Sachen des Kayf. Fiscals, Exemptionis, wieder Sachsen und Gleichen. Fiscalis kan es auch (8.) nicht läugnen, daß das Fürstl. Hauß a parte Rei intervenirt; Nur, sagt er, intervenientem esse vice Actoris: quod est contra solem loqui, (v. Mindan. d. contin. causar. Lib. 3. c. 8. art. 16. 17.) Denn auch (9.) der eximent einen wie den andern weg gleichwol reus verbleibt, wenn schon die exempten dem Fiscal beyträten und der eximent seine jura defendirte: zu geschweigen, wo der reus das Judicium für sich bestehet. Man kan es auch (10.) nicht präsumiren, wie sich Sachsen hätte zum Kläger machen können, diereil sich niemand, der das possessorium noch vor sich hat, in voluntarie exempto mit Fleiß zum petitorio entschließen wird: und in Warheit (11.) sich Fiscalis nicht so sehr wieder diese Bittschriefft gesperret haben würde, wenn Sachsen Ihn in die possession setzen, und den Beweis in der Hauptsache übernehmen wollen. Auch hätte (12.) Fiscalis dem Hause Sachsen, die qualität sine onere schwer zu machen, nicht bedörfft, wenn das Fürstliche Hauß Ihme die Possession, welche nebst der allerirten exemption sine onere nicht bestehen kan, eingeräumt hätte. Und es ist (13.) unmöglich, daß Sachsen die causam exemptionis, als Kläger, angesponnen haben sollte, weil ja dasselbe in der Bittschriefft sich die Possession vel quali ausdrücklich behaubtet. Und doch schämt der Advocatus Fisci, oder wer auch sonst Concipiente der Fiscalischen produeten ist/ sich nicht, vorzugeben, als wenn durch solche Bitte das Fürstliche Hauß dem Fiscali die possession gestanden hätte. Es ist ja (14.) solche Fürstl. Sächsische Bitte und Begehren nichts anders, als das remedium § 56. R. A. 1548. Dieses aber hat ja die causam exemptionis nicht in sich.

v. §. 56. in fin. ibi. Zu solcher Beweissung soll ein Jeder auch vor der Litis contestation (in causa exemptionis vel contributionis,) gelassen und darauf erkand werden, was recht ist. Und wenn gleich in solchem ein Urtheil vor der Kriegs- Befestigung aus Mangel der Probation wieder den Ausgezogenen und Ausziehenden ergehen würde. So soll doch dadurch unser Kayserl. Fiscal (Kläger) nichts erhalten haben, sondern in der Haupt- Sache (exemptionis,) ferner vollen fahren werden, und iedem Theil sein Recht bevorstehen.

Vielmehr hat (15.) des Fiscalis intentio, ratione onerum, zumal er seine Klage auf den §. 52. als wieder exemptos cum onere, gerichtet, so lange gerübet, biß das Fürstl. Hauß das Possessorium erlediget haben würde. Gesiehet doch (16.) nicht einst in possessorio retinendæ iemand, der gleich Actor ist, seinem Adversario die Possession. Endlich (17.) ist das ganze Momentum, und das Sachsen nicht in causam exemptionis sich, weder als reus, begeben habe, in dem darinnen nicht lis contestirt, noch als Actor solche angetreten; sondern dem Fiscali, (Der auch nur wieder Gleichen in Possessorio exemptionis, oder vielmehr, contributionum, angeruffen,) in solchem Possessorio, als reus ex §. 56. begegnet habe, aus der Sächsl. Bittschriefft selbst, mehr denn zu klar zu ersehen. Dann es hat das Fürstl. Hauß den 13. Decembr. 1550. übergeben: Bitte und Begehren mit articulirter Ausführung in eventum: Der worliche Begriff ist dieser.

Es sey im Jüngsten R. A. 1548. beschloffen, daß die Ausgezogene und denn die Ausziehende an das Kayserl. Cammergericht für ihr interelle citirt, und die Cammer nicht allein von der Billigkeit der Exemption, sondern auch ob einer des Reichs Anschlags befreyt darwieder präscribirt, oder sonst die Hülffse zu thun nicht schuldig sey/ zu erkennen, darauf auch ein

ein jeder im fall der Noth, auch vor der Kriegsbesetzung, zu solcher Beweifung gelassen werden solle, dessen sich Anwald auf den Buchstaben angeregten Abschieds beziehen thue. Wenn aber nun die Grafen zu Gleichen denen Herren Herzogen zu Sachsen Erths Landes zu Düringen gehörig seyen / auch Ihre Fürstl. Gnaden deren in Bewehr und possession Landesfürstl. Obrigkeit, Bohtmäßigkeit und der Subjection gewesen und noch, auch solche Grafen von des Reichs Steuern, Anschlägen und Auslagen, durch Ihrer Fürstl. Gn. Herrn Vater und Voreltern, allewege seyen ausgezogen worden, wie der Kayserl. Fiscal in einer Exception. Schrift im Baugeld den 28. Nov. 1549. und sonst selbst bekand / daß solche Grafen von denen Fürsten von Sachsen / sonderlich jüngst verchiedenenen 44. Jahres / der bewilligten Defensiv-Hülffe halben / ausgezogen worden seyen, wiewol in Reichs und andern Händeln unzweifelich Ausziehen aller Ihrer Grafen und Herrn, per protestationem, zu besserer Cautel, von denen vorigen Hn. Herren Herzogen zu Sachsen iederzeit bekennet worden; Dahero denn freylich vermäßig des R. N. 1548. Sachsen citire werden mußte; Sey auch niemanden seine Defension abzustricken. Denn es sey unwidersprechlich wahr, kund und offenbar, daß die Grafen von Gleichen nichts unter dem Reich haben / sondern rar: Domicilli & incolatus, derer Herzogen zu Sachsen ohne Mittel Unterthanen Lehnmannen und Landsassen seyen / auch mit andern Grafen und Herrn des Landes nach Gelegenheit des H. Reichs und der Fürsten Lande fürgefallenen Nöthen und Sachen / über Rechts verwährete Zeit / mit Steuern gebolffen: inmassen auch in der Defensiv Hülffe der Türckensteuer geschehen. Bitte er also zu erkennen und auszusprechen daß der Kayserl. Fiscal Anwolds Gn. F. und Herrn, von wegen Ihr. F. Gnaden habenden interesse, Inhalt des Augsp. R. N. zu citiren und zu laden schuldig, ic. Im Fall aber Fiscal nicht schuldig / dessen sich doch Anwald / im Ansehen des Augsp. R. N. nicht zu versehen, alsdann übergebe er folgende Articulierte summarische Petition, mit Bitte / Fiscalen darauf zu antworten / und den rechtlichen Krieg zu verfangen zu zwingen, erböte sich auch, so viel deren verneint zu beweisen; Doch protestire und bezeuge sich Anwald von wegen seiner Gn. Herren Principalen vor allen Dingen, daß er, durch solch articuliren / fürbringen und begehren, dem Kayserl. Fiscal gar nichts eingeräumt, oder Anwolds Gn. F. und Gn. rechtmäßig habenden lang hergebrachten Besiz, Recht und Gerechtigkeit, zu einigem Nachtheil, Schaden und Abbruch, gehandelt, oder anders denn ihme zu Erhaltung solchen lang hergebrachten Besiz, Possession vel quasi, und er in Recht zu thun schuldig erkennet wird, seines wegcs sich eingelassen haben wolle: iterum protestando.

Sichem nach ist es nun die höchste Unbilligkeit, daß von dem Reichs-Fiscal einem Fürstl. Hauß, gleichsam mit Gewalt, denen kundbaren Acten zu entgegen, daß dasselbe Kläger, und die Haußsache angeponnen habe, so beharrlich aufgedrungen werden will. Es ist genug, daß das Fürstl. Hauß sagt, es stelle das denen reis eximentibus zu gut geordnete remedium §. 56. R. N. 1548. an, und geben es die Acten, daß es dazu per rem judicatam gelassen worden. Wie darf denn Fiscalis sich erkühnen, zu sagen, es sey die Haußsache? Darf denn der Reus in dem Remedio §. 56. nichts bitten und begehren, oder wird er dadurch Actor in der Haußsache; zumal wenn er die Bitte summarisch rubricirt? Und wie will der Reus seinen Besitz deduciren? wenn der Fiscal nicht auf die artical antwortet, damit jener sehen möge, was ihm verneint werde.

c. un. d. Lit. Cont. c. 3. de jurej. in 6.

Dieses wird vielleicht kein Krieg Rechtens seyn? quando adversarius intentioni asserentis contradicit, oder wird daher eine Sache, an der nicht zu zweifeln, daß sie Summaria sey, zur ordinaria werden, wenn der Beweißführer das Wort Krieg Rechtens brauchet?

contra Commune doctrinam, quod summaria quoque cause, licet possessoria, litis contestationem desiderent; Saltim quod illa minus solennis sit.

Jac: Schultes. *c. 7. Proc. n. 8. 9.* Zanger, *p. 1. d. Except. c. 2. n. 24.*

Marpurg, *3. vol. conf. 10. n. 10.* Mantica *Dec. 204. n. 14.* Frider. *d. inserd. c. 13. n. 13. & al.*

Und wie wenn ein solcher Deducent in §. 56. R. N. ad instar actoris in possessorio retinenda were? Wie er in Wahrheit ist: was würde ihm das an dem possessorio, und noch vielweniger dem petitorio, für Nachtheil bringen? Die Articuli der Sächsischen Wirtschafft schließen nicht im petitorio, eben deshalb, daß das Hauß Sachsen darauf in possessorio ausdrücklich schließt. Und können denn keine Articuli, so darneben aufs petitorium schließen, auch in possessorio übergeben, und dadurch das possessorium so mehr erhoben werden? Auch seind die Articuli in ihrem Verstand nicht altioris indaginis, sondern zu diesem Vorhaben allerdings bequem. Und damit diejenige, denen die Acten nicht zu Gesicht kommen, noch weiter sehen mögen, wie Fiscalis sich bey dieser Sache bezeiget habe, so sind die Articuli wortlich diese:

Art. 2. ist: Wahr/daß nie einiger Graf zu Gleichen vom Heil. Röm. Reich ohne Mittel ichts zu Lehen getragen / denn der alte Graf von Gleichen / das Schloß Ehrenstein mit seinen geringen Zugehörungen. Art. 3. Wahr/daß Gleichen und Blankenhayn vom Erz-Stift Maynz zu Lehen rühren: Art. 4. Wahr/die S. S. Herzogen zu Sachsen von alters her Fürstl. Obrigkeit und Dienste auf allen bemeldten Gütern und Lehen, ungeacht von wem sie rühren, hergebracht, und in possession vel quasi derselben Gerechtigkeit gewesen und noch sind. Art. 5. Wahr/daß die Grafen zu Gleichen die Landsteuer von allen solchen Gütern gewilliget, und gleich andern Grafen und Herren versteuret: de quo (Art. 6.) fama sit.

Das sind alle die Artical, und die sollen aufs petitorium schließen, und causam

lam exemptionis principalem in sich haben; Da doch bloß auf die possession und den Punctum onerum & contributionum articulirt worden, und zur Haupt-Sach woch wol mehr gehören würde. Das Fürstliche Haus schließt darauf also:

Bittet auszusprechen, daß die Grafenzu Gleichen/ ohne Mittel dem Reich nicht/ sondern hochemeldtem Fürstlichen Hause von Sachsen/ (so viel die Art des Possessorii ersordert) zugehörig, auch derowegen weder ordinarias oder extraordinarias, gef. eyre oder ungefreyte collectas und Anlagen, so iederzeit in dem S. Reich bewilligt und auferlegt, zu erlegen und zu bezahlen nicht schuldig/ sondern davon frey und ledig/ und die Grafen bey ihrer Libertät und Freyheit/ gegen das Reich und hochemeldte Fürsten bey ihrer lang hergebrachten Gewähr, Besitz und qs. possession, obgehörter massen, unturbirt, unbelästigt und unbeschwert zu lassen seyen.

Wiewol auch eben nicht verboten, in specie, was das remedium deductionis innoxie in §. 56. R. A. 1548. anbelangt, Articulos, so in petitorio schließen, anzugeben, daß nemlich daraus für den Besitz so mehr Vermuthung gefaßt werde. Der Text mehrerwehnten §. gibt es selbst an die Hand.

Ibi: Die Possession vel qs. libertatis ausführen wolte. Also, daß er der ausgezogen dem Ausziehenden Stand ohne Mittel unterworfen (und ihm also gehörig,) nicht Strimm und Stand in Reichs/ Versammlungen, auch keine Leben vom Reich habe.

Ist auch in dergleichen Juribus libertatis, sonderlich personarum, denen Rechten und Process, allerdings gemäß.

Videlicet in Jurisdictionis atque Superioritatis negotio fieri non potest, ut non etiam tituli fiat mentio, & eorum, quæ ad petitorium respiciunt: licet verfaremur in summariissimo.

Cothmann. 1. Resp. 20. n. 11. 13. 14. 47. seqq. n. 64. seqq.

Adeo ut nullum inde præjudicium in petitorio, si vel maxime possessor, non attentis illis, succumbat, metuendum sit.

Cludius. c. 4. Rerum quotidian. n. 19. seqq.

Sind hindert nichts, daß diese Sache eine Exemptions-Sache rubricirt worden. Alldieweil (1.) solche rubric nicht eben das von Sachsen darzwischen ergriffene remedium (indem dasselbe nur eine Ausföhrung possessionis libertatis a Collectis,) angehet, sondern auf des Ficalis von Anfang gethanes Suchen, und den ganzen Process, gerichtet ist. Wie denn (2.) wenn das Fürstliche Haus Sachsen hätte beweisen und per impossibile succumbiren sollen, Ficalis in der Haupt-Sache hätte fortfahren, oder wie der §. 56. in fine sagt; dieselbe vollführen müssen. Zumahl sich Sachsen, pro eximente sine onere, gehalten. Dann (3.) Ficalis selbst, als er da zur Zeit Sachsen unter die exemptos cum onere gerechnet, nicht dran gevolt, daß noch zur Zeit der Streit super exemptione sine onere angegriffen sey, gestalt er eben deshalben Sachsen, wie dasselbe ex §. 53.

R. A. 1548. verlangt, nicht mit citiren lassen wollen, die weil er nur allein auf die Abrihtung der Reichs-Anlagen geklagt: In welche Klage (4.) die causa exemptionis vom Actore principaliter nicht, sondern nur a reo, per exceptionem, und zwar nicht so wol das Jus exemptionis, als vielmehr die Possessio vel quasi, als ein medius Terminus, die libertatem a contributionibus dadurch zu evinciren, gebracht wird: auch so dann (5.) nicht auf die exemption, plane atque medius terminus conclusionem non ingreditur; sondern auf die contributionem und Entrichtung der Anlagen gesprochen werden kan: In denen exemptionibus voluntariis cum onere aber (6.) de exemptione, auf das Anrufen des Fiscalis, gar keine Frage ist: inmassen (7.) Fiscalis nach seiner Meinung, da er sich auf den §. 52. R. A. 1548. der Exemption cum onere gegründet, da zur Zeit, den 7. Maji 1558. ausdrücklich eingebracht, daß die Grafen zu Gleichen keine Exemption-Sache haben, und ihret halben keine Ladung in Exemption-Sachen ausgegangen: wie denn auch (8.) die Grafen von Gleichen, als rei defensi, und suspensa atque nec dum finita causa a Fiscalis capta, (quippe quam remedium §. 56. non perimit. arg. voc. vollführen.) noch immer in lite mit und neben Sachsen, da dasselbe die possess. libertatis ausgeführt, gestanden: inmassen, als es damit vom 7. Maji Jahres 1558. bis auf den 20. Aug. 1575. geruhet, Fiscalis solchen Tags die Legitimation, wegen der jungen Herrn zu Sachsen, so wol auch wegen Gleichen urgirt, und in causa zu sprechen gebeten. Zu dem ist (9.) bekand, wie so gar eine rubric in Processen keinem Theil präjudicire, cum ad instar falsa demonstrationis sit, nec quicquam ponderis habeat, aut argumenti quid exinde sumi possit: Siquidem plerumque etiam voluntati nudæ actoris relinquitur, indeque a iudice ad causæ definitionem attendi non potest:

Mev. P. IV. Decif. 406.

und hat es das Fürstliche Haus Sachsen wenig zu achten, wie man diese Sache auf denen Tecturen, oder in denen Urtheilen selbst, (denn auch in denenselben den Eingang aus denen Rubricen, ohne jemandes Vorfang, genominen zu werden pfleget, inscribiret; Zumahl (10.) eine causa exemptionis endlich wol in possessorio bestehen kan, und dadurch das petitorium exemptionis allewege für sich unverletzt verbleibt. Im übrigen aber (11.) Sachsen seiner seits nicht vonnöthen hat, mit dergleichen liederlichen Dingen sich zu behelffen, wie der letzte Advocatus Fisci, wenn er am 16. Martii 1666. sonderlich gebeten, die rubric in dieser Sache zu endern, und an statt: Klage Fiscalis wieder Sachsen und Gleichen: umgekehrt zu setzen, Klage der Herzogen zu Sachsen wieder den Fiscal, weil die Klage den 13. Decembr. 1550. eingeñhret: (vormit er sich, wie es sich vorhin ausgewiesen, wol verantwortet!) Et inanis in super est petitio & querela super re, quæ nullius momenti est.

Uti Mevius. d. l.

Es scheint aber (12.) das Fiscalis selbst nicht wisse, was er sey. Denn in seinem den 22. Martii 1661. übergebenen Suchen, pro reassumendo, nennt er sich selbst den Kläger, und in seinen replicis sagt er wiederum, ab anno 1629. sey er erst Kläger: denn von der Zeit an habe er Gleichen, Cranichfeld und Blanckenhayn in statum asserit, da sey die causa exemptionis angegangen; vorher aber habe Sachsen, rat. oneris agit: Nun ist in seiner Handlung anno 1629. kein Wort von solcher Klage zu befinden, sondern ist bloß die reassumption gesucht, und sich auf den vorigen Process bezogen. Zugeschweigen, daß Fiscalis mit seiner Exemption-Klage viel zu spät würde kommen seyn: auch sich dadurch selbst wieder spricht, wenn er nun gestehet, daß das Haus Sachsen, niemahl rat. exemptionis, sondern Possessionis Libertatis ab onere gehandelt: wie nicht weniger, daß er bis daher ab anno 1629. die reassumption

ption der Halbtuch urgirt, und doch dieselbe erst, anno 1629., eingeführt haben will.

bleibt es also nochmahls darbey, daß das Fürstliche Haus Sachsen die exemptionssache nicht angetreten, sondern das remedium ex §. 56. R. A. 1548. eingeführt, und die Possessionem vel qs. Libertatis ab oneribus s. contributionibus Imperii, ratione der Grafen zu Gleichen, als seiner exempten sine onere, zu deduciren sich erbödig gemacht habe. Es hätte auch das höchstlöbliche Haus mit solchem Beweisthüm dazumahl leicht zu recht kommen können; wenn nicht dasselbe dessen dadurch überhoben worden, daß Fiscalis nach purificirter Sentenz, de anno 1578., weil er nicht der Gebühr auf die Sächsische Articul geantwortet, pro confesso zu halten gewesen. Denn ob schon Fiscalis, sowol in der vorigen, von dieser gang unterchiedenen Baugelds-Sache, als auch in der von neuem wieder die Grafen angestellten klage fürgegeben, als ob das Reich in possessione onerum sey; welches, so es sich dergestalt befunden, Sachsen in der Deduction ex §. 56. hätte verlieren müssen. So hat aber doch solches Fiscalis, weder in der Baugelds-Sache erwiesen, noch auch hätte er in der jetzigen Deduction im Gegen-Beweis das geringste erwiesen sollen. Und hätte der Referens in der Baugelds-Sach sein votum auf das bloße assertum des Fiscalis, daß nemlich Gleichen, binnen Menschen Gedenden zum Reich contribuirte habe, nicht gründen sollen; auch wann anderst bey dieser Sache dar auf, ob der Beflagte vorher contribuirte, zu sehen gewesen, der Correferens samt denen übrigen Affectoren, aussere zweifel dieses Vorgeben des Fiscalis, würden genauer untersucht haben. Denn obwol laut des §. 59. & 64. R. A. 1548., so im R. A. 1576., s. 100. *feqq* wiederholet wird, der innerhalb Menschen Gedenden, auch nur einmal dem Reich gesteuert hat, auch fürters steuern soll: So ist doch solches von des Reichs gemeinen und nicht privilegierten Hülfen zu verstehen: ita expresse §. 56. R. A. 1548. siquidem solutio contributionum in causis privilegiatis nemini præjudicat, nec unquam solutio aliqua præjudicare potest, quando in eam alia potest cadere præsumtio, quam renunciatio Juris.

Gylmann. *Lib. II. Dec. 14. n. 47. 48.*

Dergleichen collectæ privilegiatæ aber sind *Defensiv-Hülff Baugeld und Vorrath* in quibus exemptionem, se nil ab Imperio habere, nec unquam Imperio quid contribuisse, non admitti, planum fuerat.

Blum. *Tit. 30. Proc. Cam. S. 19.*

Nun hatte Fiscalis, daß die Grafen etwas voriger Zeit, bey Menschen Gedenden, dem Reich von ordentlichen Steuern erlegt, nicht einst angeführt, weniger erwiesen; sondern nur auf einige alte Anschläge, oder Matriculn, sich berufen, und hiernächst die Possession des Reichs darauf vermeintlich gegründet, daß die Grafen Anno 1541., und also erst neulich, die eilende Türckenhülff zu einem Theil, (vielleicht, daß er den Besitzer des Hauses Ehrenstein, Graf Wolffen meinet,) erlegt, und des Herzogs Herr Vater sich Anno 1544. eines interesse angemasset, und die Defensiv Türckenhülff für die citirte erlegen lassen: so er aber, Fiscalis, nicht anderst denn cum protestatione angenommen. Allein beyderley actus betreffen contributiones privilegiatas, und sonderlich was die Anno 1544. bewilligte Türckenhülff belangt, hätte Fiscalis seine protestation wol sparen mögen! Denn es ist im R. A. dazumahl s. 7. ausdrücklich versehen.

Es wolten Churf. Fürsten und Stände so von Alters heretliche Stände von und aus des Reichshülff an sich gezogen und gegen dem Reich vertreten dieselbe ihre ausgezogene Stände/ ihre gebührende Anlagen/ nach Inhalt obangereg.

geregter Anschläge, zu dieser Hülffe erlegen lassen / oder doch für dieselbe selbst entrichten und darlegen; DOCH mit dem Beding und Bescheidenheit, daß solche ihre Bewilligung ihnen künftiglich an ihren alten Freyheiten, stetem und hergebrachtem Gebrauch zu keinem Abbruch oder Nachtheil gelangen solle.

Und im §. 26. *ibid.* ist eine sondere Defension - Hülffe wieder den Türcken bewilligt: zu welcher alle contriburen sollen / sie seyen in des Heil. Reichs - Anschlägen begriffen oder nicht, niemand ausgeschlossen. Und §. 69. folget darauf: daß gleichwol solches niemanden an seinem Rechten nachtheilig oder abbrüchlich seyn solle.

Nusser diesen beyden kan der vorige Fiscalis nichts anführen, ohne daß der 17te, die Contributionem immediatam der Grafen zu betreiben, einer Mitteilung sich berühmt, aus welcher erscheine, daß ein Graf zu Gleichen Anno 1558. etwas immediate bezahlte: Es ist aber (1.) sehr impertinent, wenn gleich es sich also verhielte, das doch Fiscalis nicht geglaubt wird, auf die Possessionem contribuendi Anno 1550. gründen, und einen actum zu deren Beweis anzuführen, der sich erst lang hernach Anno 1558. zugetragen haben sollte. Über diß (2.) kan eine solche unmittelbare Bezahlung, nach Zulassung des Reichs - Abschieds de anno 1548. §. 52., von einem exempten, salvo ad eximentem regressu, und (3.) ohne dessen präjudiz, wol geschehen: Zumal (4.) die Grafen zu Gleichen den ganzen Proceß hindurch, vor und nach Anno 1558., und so lang von ihnen einer übrig geblieben, die Sächsische Vertretung erkennt, und (5.) freyer Stände zu seyn, noch dem Fürstlichen Hausß distals zu präjudiciren gebehret; Noch auch hätte (6.) dem Fürstlichen Hausße, pendente lite, aus einer ungerimten innovation, präjudicirt werden können.

Nam sane, si solutio vel maxime facta ab exempto lite pendente fuerit, tamen utique possessio ex ejusm. actu haud quaquam transferri potest: in-
term. per Menoch. Afflic. Boër. &c.

Gylm. Lib. II. Dec. 14. n. 51.

Und kan (7.) seyn, daß bey verspürtem Verzug vom Fiscal, aus seinen Principiis, nach Anleitung des §. 52. N. A. 1548. wieder die Grafen ein Mandat ausgebracht, und der Graf, aus Furcht und Mangel Zuflucht, sonderlich wie der Zustand dazumal in denen Sächs. Landen gewesen, sich zu Erlegung des zugemutheten Quanti bequemen können. Denn auch (8.) nach der Zeit, Anno 1564., einer, Doctor Brilmann genannt, im Nahmen und Befehl Kayfers Ferdinandi, im Land umher von einem Grafen zum andern gangen, und von wegen hinterstelliger Reichs - Anlagen von ihnen Geld gefordert: deme aber gleichwol aller Orten die Antwort widerfahren, daß allbereit dem Landes - Fürsten hiez zu die Landsteuern entrichtet worden seyen.

Siechwie nun Fiscalis seine possession schlecht würde erwiesen, das Fürstl. Hausß aber die negativam, daß die Grafen zum Reich, binnen Menschen - Bedencken, nichts entrichtet, darzuthun nicht würden vonnöthen gehabt haben:

Cum factis, quoad contributiones, habuisset Domus Serenissima, solum allegare non solutas; donec contrarium Fiscalis asserens ostendisset.

Natta conf. 496. n. 12. & 446. n. 14.

Cravett. conf. 57. n. 9. & conf. 111. n. 11.

Dahero denn dem Deductori im §. 56. N. A. 1548. vielmehr die possessionem

nem Landfasciatus & subjectionis, woraus die qs. possessio libertatis ab oneribus er-
scheinen solle, zu erweisen auferlegt wird. Also ist schon oben ausgeführt, daß Fisca-
lis, quoad possessionem exigendi onera, sich weder auf die Matricul, noch auch die
hernach erfolgte Verzeichnisse, gründen mögen; wohin auch der §. 59 N. N.
1548. zielt, ibi: wo sich befände: scilicet aliter, quam ex Matricula vel Registra
der Keyßverordneten, quibus utique possessio immemoralis libertatis à contri-
buendo validior est.

v. Cravett. *conf.* 250. n. 2. & *Conf.* 258. n. 21.

So würde auch schon dadurch von Seiten des Hauses Sachsen die pos-
sessio libertatis, gnugsam dargethan seyn, wenn dasselbe erwiesen hätte, daß der-
gleichen Steuern dem Fürstlichen Hause, und nicht dem Reich ohne Mittel,
entrichtet worden.

Quod enim non solutæ fuerint collectæ Imperio, id satis inde probatur, quia
Ducibus solutæ sunt.

Parif. *vol.* 1. *Conf.* 75.

Inmassen das Fürstliche Haus solche Steuer Verwilligung, auf denen
Landtrågen, und deren Lieferungen in die Landschafft. Cassé/zum wenigsten ab an.
1462. bis 1525. und weiter, von Zeit zu Zeit, auch von Kayserl. und Wåynzischen
Leben/ aufbedürffen, würde haben dardun können. Denn auch in Anno 1533.
die Grafen zu Gleichen, auf dem Landtag, hierüber selbst gestanden, daß sie
ihre Steuern von Kayserl. und anderer Herren Leben Ebur Sachsen zu geben
schuldig, und gegeben haben: welche Bekântniß von ihnen Anno 1542. derge-
stalt wiederholt worden, in specie auf die Wåynzische Stücke: daß, was sie von
Wåynz zu Leben tragen, Sie dem Hause Sachsen verdienen, und dahin die
Reichsanlagen zuerlegen schuldig seyen. Auch hätte sonderlich bey so gestalten
Sachen Fiscalis, nicht, wie er meint, durch seine vergebliche alte Matricul, quæ
solutionem multiplici ratione docere non possunt, sondern durch Quittungen,
erweisen müssen, da gleich noch vor Anno 1544. oder 1421. sich einiger actus solu-
tionis hätte finden wollen, (so doch nimmer hätte geschehen können,) daß denn
bey damahliger confusio in denen Reichsanlagen, ein Graf zu Gleichen, als ein
Status Imperii, und nicht als ein Status provincialis, bezahlt hätte: nachdemahln
iederzeit die Grafen für Landsassen und Unterthanen gehalten worden:

v. Gylmann. *L. I. Dec.* 50. n. 27.

Und ein vermögender Landsaß, auch wol Patriæ utilitate, vel gloriæ cupiditate,
ein und andermal bezahlen kan, das ihme gleichwol, oder seinem eximenten, nicht
präjudicire.

l. 2. *C. d. his qui sponte.* Vietor. *d. Exempt. concl.* 39.

Allein es würde wol Fiscalis intra memoriam hominum & ultra, in infinitum, keiten
einigen actum, da Gleichen etwas ohne Mittel ans Reich gezahlt, herben bringen
können, wie er auch sich dessen niemahl verlauten lassen: welches darzu denn gnug
gewesen wäre, das Fürstl. Haus Sachsen in seiner possession vel quasi libertatis zu
erhalten.
§. 56. N. N. 1548.

Sachdem aber Fiscalis dem interlocut de anno 1578. durch seine hierauf den 14.
Febr. 1579. überbrichte responsiones kein Genügen geleistet, wie solches der
Sächs. Anwald den 15. Octobr. 1580. in seinen Acceptationibus und Exceptionibus,
respectivè contra responsiones Fiscalis erwiesen, auch Gleichen diese exceptiones den
21. Jan. 1581. wiederholt, und beyde ihre Bitten, mit Wiederholung der am 10. Dec.
1550. eingelegten Protestation, angehengt: (daß nemlich in dem Fiscalis nicht ge-
antwortet, und dergestalt die possessionem libertatis gefesse, das Fürstl. Haus
Sach.

Sachsen, rat. Gleichen, in solchem Besitz *vel quasi* zu erhalten, Fiscalis aber seine Klage zuverföhren und zubeweisen habe.) So hätte darauf Fiscalis pro confesso gehalten werden müssen: und hätte das Remedium dadurch für Sachsen seine Endschafft erreicht. Zum wenigsten hat sich Sachsen am Beweisthum nicht versäumt; entweder (1.) weil auf die verfügte *accusationem contumaciae*, die *sententia de anno 1578.*, als purificirt, erklärt werden müssen: allermassen, wie das präjudiz der *Sentenz* schon einverleibt gewesen:

- » Ita enim habet interlocutoria de anno 1578. post tam diu-
- » turnam Fiscalis, per 30. ferè anno, perleverantem contu-
- » maciam, emissa: &c. und erkant, daß gedachter Fiscal,
- » auf die damals (den 13. Dec. anno 1550.) in eventum
- » übergebene Articul, in Zeit 3. Monat/ so ihm von Amtes-
- » wegen darzu angefetzt / wie sich vermög der Ordnung
- » gebühret, antworten: mit dem Anhang / wo er solchem
- » also nicht nachkommen wird / daß alsdenn gedachte
- » Articul, vor befant hiermit angenommen seyn sollen.

Quam sententiam juridicam esse, c. 2. d. confessis in 6. (ibi: *Iussusque à iudice respondere, haberi debet pro confesso*.) & Text. in *Conc. der C. B. D. P. 3. Tit. 18. S. 5.*

(ibi: und so oft sich begiebt/ daß man auf Articul zu respondiret Bescheid ergehen lässet/ soll iederzeit die *Comminatio confessorum* angebenzt werden)

fatis ostendunt: atque präjudicium illud protinus elapsò terminò, etiam citra *accusationem* ulteriorem, purificatum esse, non modo recentior dispositio *N. A. 1654. §. 97.* ibi: *alsobald zu seiner Würcklichkeit gebracht werden: verùm etiam anterioris seculi präjudicia evincunt. vid. omnino Rosacorb. Pract. Forens. c. 64. p. 101.*

Dannhero Sachsen dergestalt keines Beweises *contra confessum* nöhtig gehabt. Oder aber (2.) würde selbigem, wenn es ie am Beweis sich versäumt, dasselbe ohne Verfang in der Hauptsach seyn müssen; angehen, in des Fürstl. Hauses Macht gestanden, wenn schon Fiscalis, wie Recht/ geantwortet.) sich dieses Remedii §. 56. so bloß in *favorem eximentium* verordnet gewesen, ganz zu begeben, worauf so denn die Hauptsache *exemptionis* noch übrig gewesen seyn würde.

Widrieweil nun bey der *Exemption*, so denn erst Fiscalis, nach Inhalt des §. 53. Wieviele Sachsen in der Haupt Sache fortfahren mögen, wenn sich Sachsen noch alleweg pro *eximente sine onere* gehalten: (wie denn bey solcher Intention das Fürstliche Haus *eo ipso* beharret, daß es von der *Deductione* post, *liberatis* nicht abgelaßen, und noch anno 1580. und 1581. darinnen gehandelt worden:) Also hat es von der Zeit an sich darinnen ergeben, wenn schon solch *remedium* mit Bestand hätte ausgeführt werden können, dennoch der Hauptsache so dann nicht zu erwarten; Sondern der Grafen wegen den Anschlag zu übernehmen, und sich unter die *eximentes cum onere* setzen zu lassen: Wassen solches also geschehen, und daher, weil das Reich weiter kein interelle darbey gehabt, und die Grafen alle sämtlich, nicht allein die Besizer des Hauses Gleichen und Ehrenstein, (nemlich Graff Wolff,) sondern auch dessen Bruder, Graf

Graf Sigmund, so Blantenhayn, und der Mittlere Bruder, Graf Ludwig, so Cranichfeld gehabt, und daselbst gewohnet,

(conf. Abscheinung des Contramemorials, art: 24. & Ff. Gg. Hh. ii.)
 keinen ausgeschlossen, so wol vorher, in anno 1544., da sie inßgesamt ihren Willen, und daß sie S. exempti seyen, den 22. Jan. ad protocollum in Cam. bringen lassen, und in anno 1547. in denen Except. sich des Fürstlichen Sächs. Hauses untergeleßene und angehörige Grafen genennet; sondern auch bey der anno 1550. erhobenen neuen Fiscalischen Klage, in ihren übergebenen, und hernach anno 1553. erneuerten, Vollmachten, sich zur exemption bekennet, ibi:

Wie wir nichts / denn das geringe Häußlein und Gütlein Ehrenstein / so uns neulich von unserm Vettern / Graf Wolfen von Gleichen Seel. anerstorben vom S. Reich zu Leben haben / sondern ohne Mittel unter dem Dl. Churf. Herrn Johann Friedrich zu Sachsen / 2c. gelesßen / auch von vorgemelten Ihr. Churfürstl. Gn. und deroßelben Vorfahren, ie und allewege ausgezogen, und abgefordert worden, darum wir uns solcher Anforderung des Fiscalis, (welcher nicht gnugsam Bericht haben muß,) nicht verzeßen.

Und die sämtliche Grafen / Ludwig, Carl und Wolff vorhin in An. 1551. in ihrem Sendschreiben / als auch hernach in andern de anno 1561. und 1562. an Herzog Johann Friedrichen zu Sachsen / dem mittlern / die Sache ihm heimggegeben, und sich zu vertreten bitten: Wie nicht weniger in einem gesamtten denen Sächs. acceptationen und exceptionen (15. Octobr. 1579) beygelegtem Schreiben: worinnen sie bitten / daß sie als exempten wie vor alters / und vor unverdenklichen Jahren her / wider des Kayserlichen Fiscalis unbefugten Process, Monitoria, Mandata. und dergleichen Handlungen / vertreten werden möchten: iederzeit mit der Unterschrift: Alle Grafen zu Gleichen / und mit deren sämtlich anhangenden Siegeln: anderer überflüssiger bescheinigung ausser denen von Gleichen annoch in anno 1581. wiederholten exceptionen, zu geschweigen.

So hat dadurch per §. 52. N. A. 1548. die Sache ihre Endschafft genommen, und das Fürstliche Haus sich darauf zu verlassen, es werde ein hochlöblich Cammer. Bericht dasselbe numehro von der ausgegangenen Ladung ad reassumendum absolviren und entledigen, auch Fiscalen und dessen Advocatum darneben, weil er offenbare Falls und Calumnias gebraucht, zu Erstattung aller verursachten Unkosten, auf vorgehende Specification, und deren rechtliche Ermäßigung, von dem Ihrigen zu bezahlen, nach Erforderung der E. G. D. fällig ertheilen.

P. i. Tit. 16. §. 1. & c. ibi:

Wann entweder absq; Consilio Deputatorum Fiscalis eine Sache vornehmen würde / (wie man denn nicht gläubt, daß er zu dieser

reassumption a Deputatis angewiesen sey,) und denen Partheben Unrecht geschehe, daß so denn er/ von seinem Gut/ die expensas bezahlen solle; oder wenn auch schon cum Consilio eine Sache von ihm angefangen würde/ und er entweder aus unrechtem Bericht/ oder andern Ursachen/ (sonderlich aber wo die Gefährlichkeit am Tage ist) succumbirte, (zumahl wenn er nicht des Reichs/ sondern anderer Sachen und Vortheil darunter treibt/ und einem Stand des Reichs dermassen beschwerlich ist:) solle es zur Erkänthuß des Cammer/ Gerichts stehen.

Gefallt denn was die Deductionem Possessionis libertatis anbelangt, dieselbe schon dazumahl bey Seit gesetzt; Fiscalis aber vorher anno 1550. keine exemptions-Klage angestellt, wie er auch, weil er Gleichen pro exempto cum onere gehalten, nicht nöthig gehabt, sondern bloß auf den Anschlag geklagt, und der ertzige Fiscalis nicht sagt, daß der vorige dazumahl eine Exemptions-Klage angestellt, sondern daß dasselbe das Fürstliche Haus Sachsen durch die Witzschrift gethan. So kan denn auch, weil eben er dadurch haben will, daß Sachsen sich in eo processu Exemptionis am Beweiß versäümet, und darauf erkennen zu werden begehrt, er nicht sagen, daß er, Fiscalis, hernach anno 1629. eine exemptions-Klage eingeführt: Wiewohl er es nichts desto weniger sagt, und sich nicht entblödet, nur lauter wieder einander lauffende Dinge vorzugeben. Ist nun aber von dem Fürstl. Hause Sachsen keine Exemptions-Sache durch die Witzschrift, sondern nur das possessorium libertatis a contribuendo tractirt? von dessen reassumption umsonst gehandelt wird, weil das Fürstliche Haus dasselbe fahren läßt, und nicht mehr in possessione libertatis ab oneribus von Gleichen zu seyn begehrt. Ist auch von Fiscalis keine exemptions-Sache anno 1629. introducirt? wie er denn nur bloß die reassumption des vorigen Processus gesucht, auch weil Sachsen den Anschlag übernommen, der Processus exemptionis nicht statt haben können. Und es ist des Fiscalis vorige Klage, ante susceptam a Domo Saxonica deductionem possessionis vel quasi Libertatis, nur bloß ad solutionem collectarum gewesen? wie oben ausgeführt worden. So ist nur iht die Frage von der reassumption derselben Fiscalischen Klage. Ob nun wohl dazumahl Sachsen Fiscalis widersprochen, und das onus nicht übernehmen wollen. Nachdem es aber doch hernach sich zu dem Anschlag verstanden, und Gleichen vorhin des Ausziehens quovis modo zu freiden gewesen: So ist lis dudum finita, und wird, wie gebeten worden, das Fürstliche Haus, a citatione ad reassumendum illum Processum, notwendig absolvirt werden müssen. Ist auch eben darum keine Frage de Exemptione mehr übrig, wenn gleich hernach von neuem Fiscalis super exemptione einige Klage erheben wolte. Und dieses ist dem N. N. 1548. s. 52. allerdings gemäß. Denn daselbst findet sich, daß der Kayserl. Majestät die Relation der Kreyßverordneten überreicht worden: darinnen seyen die Ausziehende und Ausgezogene eigentlich, (nominatenus,) und unterschiedlich, i. e. cum & sine onere, verzeichnet. Wenn nun unter denen cum onere, worunter Sachsen vom Fiscalis begriffen, und von denen Kreyßverordneten gesetzt gewesen, von denen Ausziehenden die Anschläge entrichtet würden, so sey deswegen kein Streit, und gebe dem Reich nichts ab. So lassen wir (sind die Worte des besagten Reicheschlusses de anno 1548.) und gemeine Stände, ic. solches ALLES bleiben und beruhen; bevorab, so die
Ausge

ausgezogene Stände solchen **ANSEHENES**, (exemptionis,) und **Vertretens**, (solutiois collectarum,) zufrieden seynd.

Sier kan nun Fiscalis nicht weiter. Die Worte und Verstand des §. 52. R. A. d. anno 1548., der das petitorium alles zugleich mit aufhebt, sind dergestalt klar, daß denselben Fiscalis nicht entgehen kan. Die ratio dispositionis §. 51. 1699., bey denen voluntariè exemptis, ist bloß allein, damit des Reichs gemeinem Anschlag nichts entzogen werde. d. §. 51. & §. 52. Nachdem nun Fiscalis denselben erhält, so muß dem also er, da es Kayserl. Maj. und gemeine Stände alles bleiben und beruhen lassen; (auch dieser Reichschluß nachgehends zum öfftern, und insonderheit im R. A. 1576., §. 84. bestätigt, und mit einer Mänge von præjudicien, auch bey Sachsen selbst, ratione Saalfeld und anderer exempten, zum wärcklichen Erfolg gebracht ist,) auch seines Orths billich um die Grafen zu Gleichen sich weiter nicht bestimmen. Zwar hätte Sachsen das onus, auch nur bloß ob purificatum præjudicium fententie de anno 1578., rechtlich wol vermeiden können: dahero nicht allein dem Reich nunmehr nichts abgeht, sondern auch solcher Gleichische Anschlag, als ein inaddebitum, demselben zugewendet wird.

Daß aber einem Stand, welcher sich Anfangs pro eximente sine onere hält, hernach post coeptam litem nicht erlaubt seyn soll, das onus zu übernehmen, und dem Streit dadurch noch immer ein Ende zumachen, ist (1.) eben als wenn einem Schuldner, der das debitum anfänglich nicht gestanden, hernach zu bezahlen nicht erlaubt seyn solte. Und was würde denn (2.) Fiscalis mehr haben erhalten können? wenn auch schon das Fürstliche Haus Sachsen das remedium §. 56. fahren lassen, oder dasselbe niemahls erwehlt, und Fiscalis, per impossibile, das onus auf das Fürstliche Haus gebracht hätte: denn eben was das Fürstliche Haus dergestalt freiwillig übernimmt: Gestalt (3.) kein eximent sine onere im Fiscalischen Process mehr verlieren kan, als daß der exemptus ihme *cum onere* zugeeignet, appropriirt, oder heimgewiesen, i. e. cum domino zugesprochen werde §. 55. R. A. 1548. Wor- auf so dann (4.) Fiscalis kein fundament irgends zeigen kan, daß er weiter Befehl habe etwas ferner zutreiben. Ja vielmehr steht ihm (5.) der Abschied ganz entgegen, das er seines Orths bey dergleichen voluntariè exemptis, wenn derselben Anschlag entrichtet wird, nichts zu thun: cum (6.) de Jure exemptionis haud ulla disquisitio in his, qui voluntariè exempti sunt cum onere, amplius superfit: quippe quæ semper iusta & licita est. §. 52. & 57. R. A. 1548. & §. 83. R. A. 1555. Secus atque in aliis, qui involuntariè cum onere eximuntur: de quibus R. A. 1557. S. damit auch diese. 52. Sondern wird (7.) nur allein dem eximenten eine Erleichterung vorgestellt, daß er um Minderung des Anschlags ansuchen kan. d. 55. So kan ja auch (8.) solche Vertretung von dem eximenten anderer gestalt nicht, denn jure Superioritatis, geschehen: v. R. A. 1544. §. 7. dahero von der exemption weiter keine Frage seyn kan. Ja der §. 52. R. A. 1548. setzt (9.) die Exemption bey das vertreten, und sagt Kayserl. Maj. und die Stände lassen es alles beruhen, bevorab so die ausgezogene Stände solchen Ausziehens und vertretens zufrieden. Wenn aber (10.) solche Vertretung nicht von derjenigen, so jure Superioritatis geschicht, zuversichen, so würde die condition: Wenn der exemptus der Vertretung zufrieden, um sonst beygesetzt seyn. Dess die Entrichtung des oneris würde ja der exemptus leicht geschehen lassen, daß er nemlich an dem eximenten gleichsam einen Aufheber und Administratoren habe. Quin potius effectum Superioritatis forsitur illa exemptio, & quia (11.) Summæ Potestati aut Imperii Commodis non officit: tum tranquillitas Imperii aliter conservari non posse visa fuit, admittendam esse, per sanctionem Pragmaticam firmatum est.

v. Meichsner. II. Dec. 9. n. 15.

Wo will den nun Fiscalis mit seiner exemption herfür? da das Reich es dabey beruhigen läßt. Hierhin gehört (12.) nicht weniger der s. 58. ermeldeten Reichs-Abschieds, daß auch der eximeat und exemptus iavitus über den Anschlag sich pendente etiam lite, vergleichen können; und alsdann die cognitio Camera aufhöret. Fiscalis hat (13.) nichts weiter zuthun, als wenn der Anschlag nicht gezahlt wird, daß er so dann auf den Anschlag dringe. s. 52. Nirgends wo aber ist ihm befohlen, in denen exemptis voluntariis cum onere sich um die exemption zubesorgen; wie zwar (14.) bey denen exemptionen sine onere Verschung geschehen: weil nemlich bey denenselben dafür gehalten werden mag, daß eine und andere exemption, sie geschehe nun volente oder invito exempto, gegen das Reich unbillich sey, und daher die exemption per Fiscalem angegriffen werden kan; wiewol auch in der gleichen (15.) anderst nicht, denn per indirectum, in dem seine Klag den directe nur auf die Anschläge geben, und darauf de exemptione, weil dadurch die Libertät ab oneribus gesucht wird, zuhandeln ist. Es betriegt sich aber (16.) Fiscalis sehr, wenn er sich bey dieser Sache auf den s. 56. beruft, da die Hauptsach unversehrt bleibt, wenn schon das remedium Deductionis qs. possessionis Libertatis geendiget oder erloschen wäre.

Denn wie nur dieses angehet, in denen eximenten sine onere, bey denen der Fiscal deswegen die Hauptsach so dann noch vollführen muß, weil dem Reich der Anschlag sonst entgehen würde: welcher aber denenselben so dann wieder zugewendet wird, wenn der Fiscal die Unbilligkeit der Exemption, und also die Hauptsache, ausführt; Auch dasselbe, wann das Fürstl. Haus Sachsen bey der Exemption sine onere beharrt, also hätte geschehen müssen. Also gehöret nun Sachsen nicht mehr zu denen eximentibus sine onere; und ist daher kein Exemption-Process, oder die im s. 56. so genannte Hauptsach, weiter mehr übrig: sondern es hat (17.) Fiscalis, wie er anfangs wieder Sachsen keinen Exemption-Process angestellt, sondern dasselbe pro eximente cum onere gehalten, und nur bloß auf den Anschlag geklagt, dasjenige, was er gesucht, erlangt: Und wenn sich Sachsen nicht zum remedio gewant, sondern bloß sich auf die exemption sine onere beruffen, hätte er so dann sich selbst auch wenden, und solcher exemption mit der Replica, exemptionem iniquam esse, begegnen müssen. Daß aber (18.) in possessorio und petitorio zugleich in causis exemptionum zusprechen, hat seine maffe, in causa habili; hier weiß man von keinem, weder angestellten, noch auch künftigen, Petitorio, weil man so gar von keiner causa exemptionis weiß; und daß das Fürstliche Haus Sachsen die exemption cum onere qualificirt, auch den Anschlag würcklich übernommen, ist droben satsam erwiesen. Es würde auch (19.) solches, wenn es nicht geschehen wäre, dem Fürstlichen Haus noch ist nicht verwehret werden können, da dasselbe die Disposition des Reichs-Abschieds, und die Billigkeit selbst, vor sich hat, und die Grafen einmal beständig unter Sachsen sich gehalten. Zum Anschlag aber hat sich (20.) Sachsen nicht obrudirt; wiewol es auch keines beyfalls anders woher nöthig, sondern den R. A. 1548. s. 52. für sich gehabt. Daß auch (21.) Kayserliche Majestät das Fürstliche Haus nicht entlassen, sondern solches noch immer unter die cum onere gerechnet haben wollen: das hat das Fürstliche Haus müssen geschehen lassen. Und ist leicht zueradthen, daß es lieber des Anschlags überhoben geblieben wäre. Zur Possession exemptionis cum onere ist Sachsen schon vor Anno 1581. durch die in Anno 1560. 1566. und 1570. geschehene Berechnungen gelangt, und ist (22.) nichts leichters gewesen, dieweil die possessio in facto besteht: und keinem eximenten verwehret wird, sich in eine possessionem oneris zu setzen. Gleichwol aber hat das Fürstliche Haus auch ditzals ex s. 52. und denen Kayserlichen und Cammer-Mandatis und Monitoriis, in specie

specie Kayser Rudolphi II. vom 26. Jul. 1598. ibi: wenn nun **R. E. I. E.** von wegen der Graffschafft Gleichen zu unterhalten gebühre: so aus Fiscalis suchen demassen eingerichtet, mehr denn volles Recht und Wacht zur Vertretung gehabt. Und ist (23.) daran nichts gelegen, daß noch nach solcher Zahlung vor Anno 1581. judicialiter, in remedio deductionis pro possessione sine onere, gehandelt worden: weil das Fürstl. Hauß freylich noch in denen Gedanden gestanden, die exemption sine onere zu behaupten; aber auch denselben zu allerzeit erlaubt gesehen, sich dem oneri zuergeben: Und kommen nur (24.) die actus ante annum 1581. so weit in consideration, daß sie dem Hauß Sachsen nicht würden haben in seinem Possess vel qs. sine onere schaden können: Allein daran wird niemand zweifeln, daß nicht auch ein exemptus, der hernach des Processus sich begiebt, solche actus wieder sich deuten könne; wiewol auch dessen das Fürstl. Hauß Sachsen nicht bedarff, sondern denselben noch Anno 1581. sich in die exemption cum onere quandocunque zuergeben freygestanden. Und wie (25.) die Kayserl. Maj. und das Reich solches annehmen, und nach Inhalt des §. 52. R. A. geschehen lassen müssen: Also sind auch hernach die Matricula darauf eingerichtet, und Sachsen der Gleichische Anschlag zugescrieben worden. Ob nun (26.) das Fürstliche Hauß alles richtig bezahlt oder nicht, dadurch wird der Sache nicht geschadet: Sondern ist gnug, daß das Fürstliche Hauß sich zum onere erbiet, und damahln verstanden, auch das Reich solches in dem Stand gelassen hat. So muß auch (27.) Fiscalis, weil er die praesumption wieder sich hat, indem er sonst keine Processen verfolgen müssen, daß die Zahlung nicht geschehen, erweisen: (Zumahl er keine execution, daß dergleichen angeordnet, oder auch daß in denen folgenden Processen einiger Rückstand weiter gefordert, bescheinen kan:) Und würde sodann (28.) nicht an der Vertretung, sondern an der würcklichen Zahlung ermangeln; welche aber, wenn sie nicht erfolgt, keinen eximenten cum onere solcher Qualität entsetzt oder entsetzen kan. v. §. 52. R. A. 1548. ibi: im Fall da des ausgezogenen Anlage nicht erlegt würde. Und ist eine schlechte Folge: der eximent bezahlt nicht würcklich, oder, er ist in der Zahlung slünnig; deswegen ist er kein eximent cum onere, oder daher wird der eximendus in die immediatät gesetzt. Lis kan (29.) nicht perpetuirt werden, da die causa licis aufgehoben ist. Ist auch (30.) nicht einst von Sachsen lis auf des Fiscalis suchen wider Gleichen contestirt, sondern das remedium Deductionis innoxia vor der Kriegs-Beseftigung angestellt. Zu dem sind (31.) von Anno 1581. bis auf annum 1629. weit über 40. Jahr verlossen. Daß nun (32.) das Gleichische quantum in Matricula geblieben: das ist der exemption cum onere gemäß, und sind noch heutigen Tages viele exempten in Matricula, so würcklich in die Medietät gesetzt oder drinnen geblieben, die Anschläge zu erhalten. Sind auch deren eine grosse Anzahl nicht verrückt, da doch die Grafen zu Gleichen unter Sachsen gescrieben, und des Fürstlichen Hauses übrigen exempten beigefügt worden. Dergestalt müssen alle, so in der Matricul heutigen Tages benennet werden, auch diejenigen exempti in vii, welche sich hernach mit ihren eximenten nach Inhalt des §. 58. R. A. 1548. des Anschlags verglichen, Stände seyn? da doch niemals die Matricul zur Standtschafft etwas erhoben, weniger bey solchen Ständen, da die Exemption ausgefunden ist. Und warum hat denn Fiscalis aus dem R. A. 1594. (worinnen die Matricul de anno 1521. so fern gebilliget wird,) seine Mandata nicht wieder Gleichen, wenn dieses daher o immediat wäre, sondern wieder Sachsen, ausgewürckt? (v. Beilage R. bey denen Exceptionibus.)

Serner hat das Hauß Sachsen, die exemption cum onere per transactionem Scum Fiscalis nicht zum Stande gebracht, auch solches nicht bedürfft: Denn die

die Sach hat (1. keinen Zweifel, daß ein Eximent, wenn er pro volente eximi den Anschlag zahlt, nicht müste damit zugelassen werden. Wo nun kein Streit, sondern klare Verordnung ist, die selbst, daß diesfalls keine Zerung sey, darneben bestätigt: §. 52. R. N. 1548. da kan keine transaction statt haben. Und ist unsonst, was Fiscalis einwirfft, er habe ohne der Kayserlichen Majestät Vorwissen nicht transigiren können; Wiewol auch über diß (2.) der Textus der E. G. D. P. 1. Tit. 16. §. 2. nur von Straffwürdigen, der §. 3. aber nicht von Exemptionen handelt, und zumahl, wo nur de Contributionibus die Frage ist: Denn darinnen hat (3.) bereits die Kayserl. Majest. durch Mandata und Rescripta dem Fiscali des Anschlags halben, dem im R. N. 1544. §. 9. beschenehen Versprechen nach, dergestaltige assistenz geleistet, daß sich Sachsen endlich zu Übernehmung entschliessen müssen: Und hat (4.) das Reich nichts dadurch einzubüßen gehabt, sondern ist vielmehr Kayserl. Majest. und des Reichs Wille in §. 52. erfüllt, und Sachsen in eine Verbindlichkeit gesetzt worden, darinnen es vorhin nicht gewesen.

Diesem allen nun ist nicht zuwider, daß niemand sich die causam possessionis mutiren dürffte, denn wie (1.) das Fürstl. Hauß die causam gar nicht mutire, cum semper Comites Gleichenes possederit, & adhuc possideat, jure Superioritatis; nur daß solches den Anschlag 180 freywillig übernimmt. Also gerecht (1.) solche Übernehmung niemand zum Nachtheil, sondern dem Reich, welches bey dem Anschlag eingig interessirt ist, zum besten. Imd & causam possessionis sibi (3.) quis mutare potest, si causa justa extrinsecus accedat.

l. 5. C. d. d. E. Ret. Poss.

& (4.) omnium maximè, si lex ipsa eam mutationem in illà specie expressè approbet. Mutata verò censetur possidendi causa, & modus tantò facilius, si quando saltem factò quis id ipsum declaraverit.

Ludov. Decif. 109. n. 5. segg.

Es muß auch sich Fiscalis hierinnen ergeben, nur sagt er, gehe dem Reich sein vorum ab. Wer aber hat (1.) Fiscalen darzu bestellt, auf die Anzahl der vororum acht zu geben? Er hat nirgends Befehl wider die Stände deswegen Processu zu erregen. Die vora hängen (2.) an der Standschafft. Diese gehet ihn nicht an, wenn der exemptus cum onere vertreten wird. Inmassen das Reich selbst davon nichts empfindet, d. §. 52. Der Textus (3.) in §. 108. R. N. 1570. redet deutlich von der total Exemption, wenn Stände gar dem Reich entfremdet werden, und zwar nicht nur mediar. Stände, sondern welche die Reichs-Standschafft würcklich besessen. in verb.

Nicht allein von frembden Potentaten merklich geschwächt/ sondern auch etliche sich selbst davon abgesondert, viel Prälaten/ Grafen und Herrschafften / auch Fürstenthüme durch allerley Mittel davon entwendet. Und hierauf dadurch dem H. Reich an seinen Gliedern / Session, Stimm / Vermögen und hilffsen grosse Zerrüttung und Abgang erfolgen thut zc.

Weshalben (4.) hernach in §. III. II2. II4. wo selbst von denen innerlichen exemptionen, oder ausziehen aus der Matricul, in die Medierdt, unterm Reich, gehandelt wird, so gar nicht des voti und Session, sondern nur des Abgangs an des Reichs

Reichs-Hülffen und Contributionen Erwehnung geschiehet. Und warum he-
 te (5.) nicht der Kayser und das Reich dazumal in anno 1548. verordnen kö-
 nen, daß das Reich mit dem Anschlag nicht ersättiget seyn solle, wann man es
 thümlich befunden: Allein dergestalt hätte man (6.) keinen Unterschied inter
 exemptos cum onere & sine onere machen dürfen, sondern hätten die exempti
 indistincte, und zwar auch (7.) nolentes & invito, zu denen votis müssen gezo-
 gen werden: und würde (8.) die ganze Verordnung des R. A. d. anno 1548.
 evanida und vergeblich seyn. So hätte auch (9.) Sachsen wol leiden mögen,
 daß Gleichen auf denen Reichstagen ferner sich eingefunden, wenn es nur Eh-
 renstein, als ein Reichs-Lehen, behalten. Ist doch (10.) diese Stunde Hessen
 erbödig, denen Grafen zu Waldeck votum und Sessionem in Comitibus, auch
 contributionem immediatam zu verstaten, wenn sie sich in die Medietät ergeben
 wolten. Und wie verhält es sich nicht (11.) mit einigen Oesterreichischen Land-
 Stränden? Teient, Brixen, Wurbach, u. v. N. A. de anno 1548. §. 69. & N. A.
 1598. §. 22. So findet sich auch (12.) noch Exempel anderer Grafen, so bloße
 Landsassen / und in Comitibus, wie Graf Ulrich zu Ortenburg Anno 1570. zu Ne-
 genspurg, zugelassen worden.

v. Schvvanmann. Dec. 6. n. 10. Dec. 11. & Dec. 13.

woselbst er mehr exempla, von zweyen Grafen zu Neuenar / Manderstied, Ge-
 volck, Bentheim zu Steinfurth, die keinen Fuß breit Land unterm Reich gehabt,
 erzehlt. Bestat es sich auch, sonderlich bey Grafen und Herrn, zurragten kan,
 wenn schon bey einer Familie ein Gut Reichsfähig, daß so dann solches in der Thei-
 lung an einen einzigen gerathe, und doch gleichwol die übrige noch ad sessionem &
 votum verstatet werden; oder auch wol das votum in Gemeinschaft behalten
 wird: wie ein und andermahl von denen Grafen zu Gleichen geschähen seyn mag.
 Und über dieses alles würde es (14.) bey denen vier Gräflichen Voris Curialis denen
 Reichstagen einen grossen Abgang geben? wenn ein Graf zu Gleichen darunter
 keine einzele Stimme haben solte; Bevorab neuerlicher Zeit so viele neue Fürsten
 eine ziemliche accession im Reichs Fürsten-Rath gemacht. Dem Reich wird (15.)
 ausser Zweifel an Fried und Ruhe mehr gelegen seyn; Zu welchem Ende das Ex-
 ceptions-wesen so bedächtlich in der Augspurgischen Reichs-Confiration de anno
 1548. eingerichtet. Der Favor (16.) der so deutlichen Reichs- Satzungen, der
 Kayserl. Wahl Capitulation, der älteren Reichsstände, und der beständigen wahr-
 ren Gerechtigkeit, worauf das hochpreißliche Collegium der Kayserl. Kammer
 seine Pflicht geleistet, ist unausdenklich grösser. So behält auch (17.) der Herr
 Graf zu Hatzfeld anderer seiner Güther wegen gleichwol seine Stimme, und darf
 deswegen seines Beyraths das Reich nicht ermangeln; kan auch (18.) solcher
 Stimme halben keine Reichs-Gräfschaft aus Landsässigen Lehenstücken gemacht
 werden; und kan sich Hatzfeld desjenigen Rechts, so bey Reichstagen die vorige
 Grafen gebraucht, nicht annehmen: weil er dasjenige Reichs-Lehen, den Ehren-
 stein nemlich, nicht hat, worauf sie ihre Session in Reichsversammlungen gegründet.

Wiß aber Gleichen Anno 1603. und An. 1613. bloß wegen des Ehrensteins,
 welcher nicht wie Fiscalis, gegen die Wahrheit, vorgiebt, An. 1610. sondern erst
 An. 1629. an Schwarzburg kommen, und zugleich wegen der Gräfschaft Spie-
 gelberg und Dirmont, die im Jahr 1583., da Graf Philipps von der Lippe ohne
 Leibs-Erben gestorben, an die Grafen zu Gleichen gelangt,

(v. Hamelmann. Lib. 111. d. famil. emort. p. 172.)

erschienen, dessen ist (1.) das Fürstl. Haus Sachsen aus ihren diffals gethanen
 Erklärungen, in denen Beylagen, bey denen Exceptionen, A. B. C. D. E. F. versie-
 Herr,

Herr, und giebt es (2.) die von Ihnen D. Förstern, ihrem Abgeordneten, ertheilte Instruktion ohnwidereprechlich zuerkennen: Hat auch solches (3.) weil dieselbe alle sich gerichtlich für des Fürstl. Hauses Sachsen Landgrafen und Unterthanen bekennt, und zugleich öffentlich bezeugt, daß sie die Mäynische Lehen nicht, sondern nur den Ehrenstein vom Reich haben; (inmassen (4.) sich in An. 1544 albereit die übrige Grafen, ausser Graf Wolfen, als dem Besizer des Ehrensteins, der Erscheinung auf den Reichstag entschuldiget:) nicht anders seyn können. Wievol in übrigen (5.) denen Unterschriften der Reichs- Abschiede nicht allerdings Glauben zugeben, noch iemand, daß daraus etwas wieder sich geschlossen werde, nachzugeben hat:

Limn. Tom. post. Addit. ad Lib. p. 7. Publ. c. 1. n. 219. seq.

Weil dieselbe bekindlich von dem Mäynischen Secretario gefertigt werden; auch oft ungereimte Dinge mit unterlauffen, wie unter andern, Philipps Landgraf zu Hessen, schlechtbin im A. A. 1541. unter die Grafen gesetzt worden, ic. Daß aber (6.) Ehrenstein nicht gedacht werde, ist nichts seltsames: Weil bekind, daß nicht weshalben ein und anderer, sondern wer erschienen, exprimirt zu werden pflege: und die Grafen zu Gleichen so wenig Ehrenstein, als andere, noch wol ansehnlichere Güter, in ihrem Titul geführt. Und sonderlich (7.) noch zu mercken, die weil in Anno 1544, wie vorgemeldet, die andere Grafen, ausser Graff Wolfen, zu Gleichen, weder mit dem Fiscal der Reichs- Anlagen halber, noch auch mit der ihnen damal angemutheten Erscheinung auf den Reichstag, etwas wollen zu thun haben; gleichwol aber in der Unterschrift des A. A. 1544. neben erwehntem Graf Wolfen, auch Graf Carl zu Gleichen, Herr zu Blankenhayn, genannt wird: daß diese Unterschrift falsch, und Graf Carl etwa nebst Graf Wolfen in Comitatu des Churfürsten zu Sachsen, und dessen Aufwartung, sich befunden; nicht aber, als ein Stand, dem Reichstag beygewohnet haben müsse. Denn (8.) nach Graf Wolfens Tod, lassen sich die Unterschriften eher verantworten, weil die Grafen den Ehrenstein in Gemeinschaft behalten (wie oben aus den sämtlichen Grafen Vollmachten zuersehen,) und der Standtschafft sonst ausser Ehrenstein sich nicht angemast; Auch (9.) deren eingigir niemahln auf einem Reichstage erschienen.

Daß nun der Ehrenstein in Matricula nicht exprimirt, ist kein Wunder. Hat man doch (1.) also fort, da die Matricul gemacht worden, wieder den Anschlag schlechterdings protestirt; man habe ihn gekauft wie man wolle. Und wenn anders (2.) in denen vorigen Zeiten zehen Grafen zu Gleichen gewesen, hätte man sie alle in die Anschläge nach einander gesetzt: hätten sie aber deswegen alle zehen Reichstehen, oder die Grafen zu Gleichen zehen Anschläge haben müssen? Nicht weniger seind (3.) hernach die Stände, wie man sonst ihre Häuser genennet, in die Matricul kommen, aber die Güter nicht eben bedeutet worden: Also sind (4.) die Grafen zu Sayn in der Matricul, und ist doch Sayn kein Reichs- Lehen, auch ist dasselbe nicht mehr bey der Grafschafft; und dennoch bleibt der vorige Anschlag noch auf diese Stunde. Graf Wolfst schreibt (5.) selbst Anno 1545. an Churfürst Johann Friedrichen, er könne sich in den neulichen Anschlag de anno 1521. nicht schicken, er habe in seines Herrn Watern Nachrichten gefunden, daß zu Kayser Maximilians Zeiten auf einen Zug wider die Ungarn das Hauß Ehrenstein nicht höher denn zwey Fußtnecht zu besolden angelegt: Seine Vettern könnten und wolten ihm nicht beytreten, wie sie denn auch nichts vom Reich hätten. Deme der Churfürst aus Torgau geantworet: Wie diese Hülffe, iederzeit in die Landhülffen zum Reich von alters mit eingezogen; also gedachte er die

sen Punkt schon zur Nichtigkeit zubringen. Ob nun gleich (6.) eben wenig Ehrenstein in der Matricul zu finden, so schließt doch dieselbe in der That nur auf Ehrenstein, wiewol der Anschlag einen irrigen Ursprung hat. Steht doch (7.) auch die Grafschafft Gleichen nicht in der Matricul, weniger das Schloß Gleichen, oder Blanckenhayn und Cramichfeld: Gestalt die Kreisverordnete in Anno 1545. sich vereiniget, daß nicht dieses oder jenes Stücke, sondern die Grafen zu Gleichen insgemein, bis zu weiterer Untersuchung, mit dem Anschlag in denen Registern belegt werden sollten:) sondern die Grafen zu Gleichen: und in der moderirten Matricul zu Worms Anno 1551. alle Grafen von Gleichen, (musste ja in tanta incertitudine der Rechte darunter seyn?) in der Kreisverordneten Verzeichniß aber Anno 1549. *ap. Limn. Tom. Post. ad L. 1. c. 7. p. 69.* der Graf zu Gleichen / und in der Matricul de anno 1557. Graf von Gleichen (ist nun schon wiederum nur einer.) Oder wenn schon (8.) der Grafschafft gedacht seyn sollte: könnte solches deswegen dem Fürstlichen Hauß an seinen Rechten präjudiciren? Und mußte deshalb die ganze Grafschafft Gleichen Reichs-Lehen seyn? welches weder Fiscalis noch sonst iemand zu alleriren iemahl im Sinn gehabt, und die notorietät so vieler Sächsischen, auch Hirschfeldischen Lehen und allodien vor Augen steht: Auch (9.) bekandt ist, daß viele Familien, sonderlich Gräfliche, ihren Nahmen von solchen Häusern haben, wie unter andern vorerwehnte Grafschafft Sayn, die von Anfang ganz und zumahl Erb- und allodial, oder auch gar nicht vom Reich, sondern nur zum größern Theil andern Fürsten Lehnbar, obwol indessen nichts desto weniger solche Grafen Reichstände gewesen, und noch sind.

Und wie wil (10.) Fiscalis behaupten, daß Gleichen, Blanckenhayn und Cramichfeld in denen alten Matriculn gemeint würden: (nemlich weil daselbst ein und ander mal dreyer unterschiedlichen Grafen gedacht wird?) da doch (1.) die alter Anschläge auf die Personen und Nahmen der Grafen gerichtet: Bey welcher Beschaffenheit, wenn der Grafen zu einer Zeit zwey gelebt, nicht drey hätten können genennet werden: Also dieser numerus ternarius sich von ungefehr also zugefragen. (2.) in dem alten Anschlag de anno 1471. die Grafen folgender Gestalt angeßet werden:

Graf Sigmund von Gleichen 2. zu Roß, 4. zu Fuß.

Graf Georg von Gleichen 1. zu Roß, 2. zu Fuß.

Graf Erweyn von Gleichen 1. zu Roß, 2. zu Fuß.

Worbey denn, wider des Fiscalis erfommenes Angeben, wol zu mercken, daß Graf Sigmund weder etwas von Gleichen, noch Blanckenhayn oder Cramichfeld, sondern bloß und allein die Herrschafft Donna gehabt: Wo bleibt denn nun das Reichs-Lehen? Da nicht einst ein Maynzisches bey demselben sich befunden. Und gleichwol ist dieser Graf doppelt so hoch, als die andern beyden, angeßet. Steht auch in der Matricul oben an, und hat nur ein Sächsisches Lehen gehabt. Der andere Graf George, hat den Ehrenstein gehabt, auch beyde so genennete Herrschafften, Blanckenhayn und Cramichfeld und dennoch giebt er nur halb so viel, als der erste. Der dritte hat Gleichen gehabt, (nemlich die Reichs-Grafschafft, wie Fiscalis sie nennet, die hinten ansteht) und dennoch gibt dieser Graf von solcher Grafschafft, die doch sonst Fiscalis den ganzen Anschlag macht, samt einem guten Theil von Blanckenhayn, worneben er auch Hauß Alkenberg und Schauenforst, wie ingleichem Rhembda gehabt, woselbst er residirt, nicht mehr denn der mittlere Graf George. Ferner in der Matricul de anno 1489. werden eben diese drey Grafen angeßet: aber schon nicht mit dem vorigen Anschlag: Nichts desto weniger ist Graf Sigmund mit 3. zu Roß und 6. zu Fuß, also gleich-

wol höher; Graf Georg mit 2. zu Ross und 6. zu Fuß; Graf Erweyn mit 2. zu Ross und 4. zu Fuß, angelegt. Wo bleibt denn nun Fiscalis dreysfacher Anschlag? Daß der erste Gleichen, der andere Blanckenhayn, und der dritte Cranichfeld bedeutet habe. Wo ist ein Reichs- oder auch nur ein Maynzigisches Lehen bey Graf Siegmunden? Und ist dem nicht also, daß voriger Zeiten nur die Grafen und Herrn nach ihrem Vermögen, auch von Landsäßigen Gütern, sich angegriffen und auf solche Weise in die Matricul gerathen? Ist es nicht an dem, daß das Haus Gleichen schon dazumal von schlechter Consideration gewesen, und in Wahrheit darunter keine Graffschafft gesteckt haben könne? Und haben nicht die Grafen Blanckenhayn vertheilt, daß es daher das Ansehen einer Herrschafft oder Corporis universalis mit Regalien niemals gehabt? So sind auch die Sächsische Lehen, wie hieraus abzunehmen, und denen historischen Berichten nach ausser Zweifel ist, bey ihnen jederzeit vorgezogen worden: Und hat der älteste und Vermögenste von denen iztermeldten, Graf Sigmund, auf Zonna, und Graf Erweyn auf Nembda, seine Residenz geführt; denen ihre Successoren auf gleiche Weise darinnen gefolget. Das aber ist gewiß, daß derjenige Graf, der zur Zeit der Matricul de anno 1521. Gleichen besessen, eben auch selbiger den Ehrenstein gehabt, und daher der ganze Irrthum mit der Matricul in anno 1521. sich entsponnen. Wann nun die Sächsische Lehen unter dem Sächsischen quanto bereits begriffen, wie Fiscalis längst gestanden, so kan unmöglich von denen geringen Maynzigischen Lehen der grosse Anschlag richtig seyn, sondern rührt dieser Werstoß, wie izt ausgefunden: einzig aus solchen Ubralten Gebrauch her, da man die vermögende Stände, ohne Abschen auf die Medietät, mit ihrem ganzen Vermögen, in die Reichs-Anschläge gebracht. Und ist un wieder sprechlich, daß die in anno 1521. ausgerichtete Matricul, samt dem Bedencken der Keyß-Deputirten zu Worms anno 1545., auf einem lautern Irrthum diffats beruhe: Den man billich, nachdem er dergestalt gründlich entdecket ist, zu consideriren hat.

Duß aber die praescription, wenn das Haus Sachsen derselben benöthiget, und nicht Gleichen von Anfang Landsäßig und mediat gewesen, wider das Reich, in dergleichen exemptionen, auch gar ab immediatate, nicht gelte: Ist denen eingeführten Principiis der Reichs-Rechten und denen klaren Reichs-Satzungen selbst zuwider: Vermöge deren die praescriptio immemoralis für sich allein die medietät erwecken kan.

v. R. A. 1541. §. Doch sollen die / so von Alters her ausgezogen / bey dem Herkommen gelassen werden. R. A. 1542. §. und wiewol R. A. 1548. §. 56. ibi: oder wider die Reichs Anschlag und Hülffe legitimè praescribere habe: (quz praescriptio sanè petitorium conficit: prout dispositionem illam, R. A. 1548. Christoph. Mingius d. Superior. Territ: tb. 26. ad petitorium Superioritatis, cum caeteris Interpretib., retulit.) & §. 54. d. R. A. ibi: darüber / wie in solchen Fällen recht ist, praescribere: & R. A. 1576. Damit auch

Videlicet non concessione tantum Imperatoria, sed & consuetudine ac praescriptione immemoriali, jurisdictionis illa acquiritur:

Pacian:

Pacian: *lib. II. d. probat. c. 43. n. 29.*

Quod tempus habet vim contractus, iustitiæ, causæ, tituli, veritatis, legis, privilegii, juris deniq; plenissimi.

Borcholt. *i. Conf. 6. cum pl.*

Utcunq; enim Exemptionem totalem præscribi non posse, ut nec *anc. Daliv* s. independentiam in Imperio, certum sit. Tamen ipsam Superioritatem immemoriali cursu temporis, ignorante licet Principe,

Alex. *5. Conf. 24. § 1. conf. 6.*

Cravett. *d. antiquit temp. P. 4. §. absolutis. n. 14.* Rosen-
thal, *c. 5. concl. 15.*

adversus illum & Imperium posse præscribi, indubium est.

d. N. A. 1548. §. 55. 56. 64. Gail. *i. observ. 21. n. 15.* Sixtin. *i. d. Regal. c. 5. n. 146. seqq.*

Dahero in S. Exemptionis, Fiscalis wider Holstein und Hamburg, omnibus reorum Exceptionibus rejectis, die einzige Exceptio Præscriptionis, als relevant, zu beweisen zugelassen worden.

apud Scipion: *Lib. IV. Decis. Cam. 26.*

Nach die Matricul, und der Krenß Depuirten Verzeichniß, solcher Præscription nicht im Wege stehen kan; sonst diese in vorangezogenen Recessen de anno 1541. und folgendß, der Matricul ic. ungeachtet, nicht gebillicher und angenommen werden können. Es hat aber das Fürstliche Haus Sachsen einer eigentlich genannten præscription nicht nöthig; Weil die Grafen zu Gleichen niemals anders, dann Landsassen und Unterthanen, sich verhalten. Und haben sich die Herren Herzoge bloß auf das Herkommen zu beruffen.

In consuetudine verò non requiritur probatio, nec tituli nec cuiuslibet alterius requisiti, velut in præscriptione.

Balb. *i. Part. Princ. de Præscript. qu. 10. n. 9.*

Nec requiritur, ut initium præscriptionis doceatur, sed sufficit probare actus, in quibus per memoriam hominum ita observatum fuerit.

Videlicet non desinit, quod nunquam fuit: nec incipit præscriptio, ubi nullo tempore aliter obtinuit.

idem *P. 1. ult. P. pr. n. 1.*

Und solcher præscription hätte Sachsen, wenn es bey der exemption sine onere Beharren wollen, sich dergestalt zu bedienen gehabt. Nachdem aber selbiges, nechst der Zeit, den Anschlag übernommen, So ist es alles umsonst, was Fiscalis, zu lauterer confusion, als ob die præscriptio nicht immemorialis, ins Mittel wirfft. Denn Sachsen weiter mit dem Reich um die Superiorität nicht zusechten, sondern nur auf den S. 52. N. A. d. anno 1548. sich lediglich zu beruffen hat.

¶ Nun Fiscalis mit dem Reich zum Ende ist, kommt er mit Chur-Maynz: und darum ist es ihm nur einzig und allem zuthun. Im Umfang nemlich dieses Seculi hat Chur-Maynz nach der Superiorität über Blanckenhain und Cranich, seld ge-

feld getrachtet; aber keine scheinbare argumenta darzu erlangen können. Hier-
 auf ist man an Gleichen kommen; Dieweil aber die Sache favorabler werden mö-
 gen, wenn man das Reich mit einschlechte, hat man gar Immedietät, als die Gra-
 fen abgegangen, und also umbs Jahr 1629. / präzendirt, und weil Chur-Miäynz
 die Lehnshafft gehabt, Reichsaffter Lehen aus denen Miäynnsichen Lehnstücken
 gemacht, worvon kein Mensch jemaln voriger Zeit gehöret, oder daran gedacht
 gehabt. Was hat nun Fiscal, gegen den Inhalt seiner Bestallung, sich des Chur-
 Miäynnsichen interesse anzunehmen? das Reich hat nichts zuzufuchen, und ist dem-
 selben Genügen geschehen. Chur-Miäynz muß erweisen, daß dieses Reichsle-
 hen seyen, eher hat dasselbe weder für sich selbst, des Reichs wegen, noch auch Fisco-
 lis sich disfalls was anzunehmen. Und wenn es auch gleich des Reichs Eigen-
 thum wäre, so ist schon vorhin erweisen/ daß deswegen an Sachsen kein An-
 spruch weiter gemacht werden könne/ sondern demselben die Superiorität verblei-
 ben müßte. Dergestalt ist Fiscal nicht anständig/ vor Chur-Miäynz zu
 arbeiten. Dann hierauf hat die Immedietät gegen das Reich ein Ende. Weil
 aber Chur-Miäynz die Superiorität für sich präzendirt / als würde dasselbe
 dem Chur-gehöriger Orthen zuverweisen seyn; aber so dann erfahren müs-
 sen, daß man Sächsischen Theils auf dem jure contra Imperium quæ-
 sito berubeh/ und Chur-Miäynz/ weil solches sein vorgewendtes Recht in ju-
 re Imperii gründet / mit seinem suchen würde à limine judicii abgewiesen wer-
 den. Es hat auch selbst Chur-Miäynz sich judicialiter, bey dieser Sache, nicht
 gemeldet / sondern Anno 1631. per Advocatum Fisci, hinter den es sich steckt/
 eine Supplication, und darbey den kurzen Bericht, extrajudicialiter, übergeben
 lassen: Und Anno 1666. den 16 Mart. hat der Hassfeldische Anwald die gan-
 ze Handlung des Fiscalis repetirt/ und das (Chur-Miäynnsische) Contra memo-
 rial, als eine Beilage, zugleich eingereicht. Weniger gehört ad Cameram das ande-
 re Suchen Chur-Miäynz und Hassfelds, wegen extension der Lehngüter, und
 daß unter Schloß Gleichen die Grafschafft und Superiorität begriffen seye, wel-
 ches nicht Jura Imperii, sondern non jura Moguntini. Und wenn Chur-
 Miäynz schon erweisen könnte, daß ihme die Jura Superioritatis iemal zugestanden
 hätten, welches dem Erzstiftt bloß unmöglich, ed ipso, daß das Haus Sachsen
 dieselbe in allen Actibus, auf denen Miäynnsichen Lehen, und überall durch die
 ganze Grafschafft Gleichen, ohne iemands Wiederrede, von Anno 1629. bis
 durch alle Secula zurück, von Anfang, da man von Grafen zu Gleichen ge-
 wußt; oder doch zum wenigsten die Herren Landgrafen zu Thüringen, von
 Ergründung an der Landgrafschafft, exercirt. So würde doch das Erzstiftt,
 wenn nur gegen dasselbe eine præscriptio longissimi temporis dargethan werden
 könnte, mit solchem Suchen sich zurück ziehen müssen. Denn es ist in denen Rich-
 ten mehr denn zu wol bekand, daß ob wol ein Vaßall selbst, wie disfalls die Gra-
 fen zu Gleichen, als Vaßallen, wieder ihren Lehnherren, das Lehen oder dessen
 Jura zu præscribiren nicht vermöge; nichts destoweniger ein Tertius obwol nicht
 in zwangig /

v. II. F. 4. & II. F. 55. ubi Gothofr. & Cujac. ad VI. F. 49.

dennoch aber in 30. Jahren solch Lehen, oder auch dessen jura wol præscribi-
 ren könne.

Text. in II. F. 26. II. F. 9. §. 1. Gail. obserd. 160. n. 1. ubi communem ait: Schrad,

P. V. d. Feud. c. 4. n. 9. Mynsing. Consil. 99. n. 7. Borcholt, c. 8. d. Feud. n.

37. Hartm. Pistor. II. Qu. 8. num. 9. §. 70. Jo. Köppen. I. Decis. 55. num. 6.

Carpz. III. Respons. 34. & ex professo Janus ab Arcedurà. c. 2. consil. 7. n. 47.

seq.

prout

prout in hanc sententiam ipsi Electori Moguntino, ab ejus Consiliariis, & inter eos *Schwindio*, daß ex neglectu Vasallorum die præscriptio tricen- nalis wieder das Erststück statt habe, responsum est, *ap. Klockium vol. 2. Conf. 30. n. 17. segg.*

maximè quòd etiam Dominus libertatem Feudi adversus agnatos Vasalli per 30. annorum possessionem consequi,

(*juxta Mynsing. 4. obs. 28. & al.*)

& ipse Vasallus Feudum ut liberum possidere incipiens, istud acquirere ple- nò jure possit.

Gail. d. l. n. 4. & Rosenthal. c. VI. concl. 82. lit. a. S. P.

Und obwohl *Hermannus Vultejus Lib. 1. c. 9. d. Feudis. n. 22.* von solcher Meinung, quòd Tertius Feudum contrà Dominum præscribere valeat, abri ei het; So bekennet er dennoch selbst, daß seine Meinung von wenigen, die andere aber insgemein, an- genommen sey. Auch wiederlegt nicht nur des *Vultejus* Scheingründe solide

Georgius Franzkius in Lib. III. Resol. 12.

sondern es muß auch *Vultejus*, und diejenige, so vor ihm seiner Meinung gewesen, nachgeben, daß die Communis sententia illorum, qui præscriptionem admittunt, in præscriptione immemoriali, (quæ aliàs quoque illud præscriptibile reddit, quod tale non est: *Panorm. 2. Conf. 26. Natta Conf. 406. n. 12.*)

keinen Zweifel habe.

v. Gail. d. l. n. 2. ubi: nam hoc foret absurdum. item apud Rosenthal. c. 6. concl. 97. Boccr. d. præscript. Feud. n. 119. Rittershus. Lib. 1. Parisi. Feudal. c. X. qu. 13. segg. Fachin. VII. contr. c. 61. & Mynsing. 1. obs. 30. ubi etiam refer- vatoria Principis Summi hoc tempore contrà eum præscribi (quidni supe- rioritatem contra Statum Imperii?) ingerit.

Und mag wieder eine præscriptionem, auch nur longissimi Temporis, sich niemand mit der Restitution behelffen.

Vasquez. II. Controv. 75. Giphani. ad l. 7. C. d. præscript. 30. vel 40. ann. Gail. 2. O. 160. n. 4. 5. & sextenti alii.

Kan auch nicht einst in illà breviori præscriptione, & multò minus, quæ excedit homi- num memoriam, angeführt werden, daß die ministri des Erststücks jura besser in acht nehmen und nicht zergehen lassen sollen.

Siquidem ad præscribendum sufficit Ministros novisse, si vel maximè Prin- cepts ignoraverit: imò non potest h. c. haberi AEp. Moguntinus pro ter- tio, ut in term. planè similibus, Meichsnerus III. Dec. 60 n. 60. & 61.

Die requisita præscriptionis würden ohne Tadel seyn: Nam & jure Canon. bona fides præsumitur: & probare debet Adversarius, quod præscribenti de persona ejus, à quo præscribit, (quòd sc. Feudi jure rem habeat,) & de rei præscriptæ qualitate, constiterit.

Menoeh. VI. presumi. 15. num. 26. & presump. 19. n. 6. Panfchmann. 1. qu. 22. num. 71. Berlich. II. Concl. 4. n. 26. segg. & Carpov. III. Resp. 84. num. 22. segg.

Allein es ist hiervon in diesem Judicio Cam. die Frage nicht. Über dieses hat das Fürstl. Haus das unverrückte Herkommen, und darff so lange zur præscription sich nicht begeben, als das Erststück Mainz in petitorio nicht erwiesen hat, daß denselben die Superiorität über Gleichen, *Blanchenhayn* und *Cranichfeld*, iemahl zugestanden, woran es zwar nicht fehlen würde, wenn das bloße assertiren dazu genug wäre; ausser dem doch gleichwol in tanto rerum conatu die ganze Zeit her kein einziger Grund angeführt werden können.

Churgegen hat das Fürstliche Haus Sachsen die possessionem von Anfang des
 Begründeten Landgraffthums, sub Lothario Caesare, bis auf diese Stunde her-
 gebracht. Derselben ist nicht widersprochen: ostendant, si poterunt, Moguntini!
 bis Anno 1629. Ja es ist dergleichen zuthun, dem Erzsufft Maynz nie in Sinn
 kommen: Auch wie im vorigen Seculo der Processus contributionum sich erhoben,
 und darunter von dem Fürstlichen Haus Sachsen öffentlich in Imperii Comitiiis
 univrsalibus, auch Conventibus Deputatorum, und in denen Judiciis Imperii be-
 hauptet worden, daß die Grafen zu Gleichen mit allen ihren Gütern, auch in spe-
 cie denen Maynzischen Lehen, des Fürstlichen Hauses Sachsen Land sassen und
 Unterthanen seyen, und nichts überall, denn das Haus Ehrenstein, vom Reich
 zu Lehen haben; Dahero sie mit Steuern und Diensten bloß allein dem Fürst-
 lichen Hause Sachsen verwand. So hat Chur Maynz sich mit keiner Anzeige
 darwieder geregt. Es hat auch Sachsen niemal, daß dergleichen geschehen wür-
 de, sich vermüthen können: Zumahl es dem Fürstlichen Hause ohne dem
 gungsam bekant, daß alle Feuda Moguntina nur einzele, aus der Grafen zu
 Gleichen Eigenthum, so alles von Anfang unter Sachsen gelegen, dem Erz-
 sufft aufgetragene Stücke, seyen. Und wäre eine solche Zeit von anno 1521.
 bis 1629. allein genug darzu, ein Fürstenthum und mehr zu präscribiren.
 Denn es hat gleichwol sich Chur Maynz, als das Fürstliche Haus anno 1521.
 auf dem Reichstag, wider die Matricul, wegen aller seiner Prälaten, Grafen
 und Herren protestirt, dagegen sich in nichts gemeldet. Auch hat Chur Maynz
 das Verzeichniß der Kreyßverordneten, welches anno 1548. der Kayserlichen
 Majestät überreicht worden, und darinnen Sachsen und Gleichen, als exem-
 ten, stehen, wie auch den Bericht der Kreyßverordneten, unter denen ja auch
 der Maynzische Deputirte mit gewesen, und das Haus Sachsen sich dazumal
 gar deutlich explicirt, in allen genehm gehalten. Und weil darbey die Grafen
 zu Gleichen sich schlechterdings pro subditis Saxoniciis erklärt, auch wenn das
 Haus Sachsen den Anschlag, wie die Deputirte gewolt, übernommen, so denn
 die Superiorität ohne allen Anstoß demselben bestätigt gewesen wäre. So hätte
 ja Chur Maynz, wenn es sich einiges interesse theilhaftig gewußt, dargegen Er-
 innerung thun sollen. Ferner als die Sache ad Cameram kommen, hat das Haus
 Sachsen ausdrücklich anno 1550. articulirt: Gleichen habe nichts vom Reich/
 außser Ehrenstein: Von Maynz aber habe es nur Gleichen das Haus und Blan-
 ckenhain: Donna von Sachsen. Und in art. 4. Sie die Herren Herzoge, und
 ihre Herren Vorfahren, von alters her, Fürstliche Obrigkeiten, Dienste/
 Steuern/ &c. auf ALLEN BEMERKEN GÜTERN und Lehen/ unge-
 acht von wem sie rühren, hergebracht: in deren possessione vel qs. dieselbe gewesen
 und noch seyen. Und in art. 5. daß die Grafen ALLE SOLICHE GÜTER
 versteuert, und darvon, nebst andern Grafen und Herrn, die Landsteuern gewilli-
 get. Da hat nun niemand von Chur Maynz widersprochen: Sondern sich
 vielmehr dasselbe allenthalben, wissentlich und bedächtlich, in Corpore Imperii,
 per modum contractus und conventionis publicæ, bey dieser Gleichlichen Sache
 eingelassen: Die Specification, worinnen Gleichen inter exemptos cum onere
 gesetzt, gebilliget, solche dem Fiscal anfanglich mit zugesellet, den Catalogum exi-
 mentium sine onere verfertigt, und Anno 1553. Chur Maynz selbst den Catalo-
 gum eximentium & exemptorum ohne Beding edirt: nach der Zeit denen ge-
 pflöggen Berechnungen, wegen Gleichen, mit dem Pfennigmeister und Fiscal,
 nicht contradicirt: Die Monitoriales und Mandata, wegen des Gleichlichen An-
 schlags, wider Sachsen, ohne alle Andung, ergeben lassen; Da doch Maynz
 befandlich in Comitiiis, in Conventibus Deputatorum, in Camera, in Aula Impe-
 rial-

riali, und aller Orten, an denen von dergleichen gehandelt worden, seine Leute hat, daß es dem Erbstift an Nachricht nicht gefehlet.

Jam verò inter alios acta *Tertio* (si modo *Tertius* est A. Ep. Moguntinus?) tunc omnino præjudicat, quando principaliter ejus interest, atque illa quæ eidem præjudicio cesserunt, impedire potuisset.

l. 83. vers. scientibus sententia, ff. de re jud. l. 4. d. appell. l. 29. §. 1. ff. de exc. rei jud. ubi Brunnem. Dd. ad l. 26. ff. d. R. Jur. Et Tiraquell. in Limit. Tr. Res int. al. acta. Gylmann. Lib. 2. Dec. 21. n. 15. seqq.

Nil officiente, si vel maxime jus sibi competere tum temporis ignorasset: Nam facti ignorantia hic allegari non potest, in his de quibus publice scitur. Borcholt. 1. conf. 9. l. 11. §. 3. d. insit. act.

Et nocent adeo Moguntinis omnia, quæ in Imperii Conventibus ac Judiciis, spectantibus illis, acta sunt: eo quod jura ipsorum, (quæ tamen & ipsi non nisi nudius tertius commenti fuere,) ex causa illa Fiscali, ejusque determinatione, quin & ante ex Tractatis & Conclusis in Comitibus & Conventibus Deputatorum, pependissent:

d. l. 29. de exc. rei jud. Tiraquell. cit. Tract. vers. sed hac multis mod. Et Zanger. Part. 3. d. except. c. 17. n. 77.

& permiserint illi experiri ipsos Comitibus Gleichensibus de statu suo, cujus causam eos Moguntini ab Ecclesia sua habuisse asserunt,

v. c. pen. X. d. sent. Et re jud. l. 19. C. d. liber. caus.

Etenim connexa fuisse oporteret penitus jura Gleichenensium cum illis Moguntinis. At vero sic non minus subdito, quoad statum, in Judicio versante, Superioritati Domini scientis, eo ipso quod jus Domini à jure partis separatam non sit, exinde præjudicium oritur, ut paria fata subeat.

H. Hartm. Tit. 18. obs. 3. n. 15.

Sane Fiscalis etiam nomine Imperii egit. Jam autem Moguntinus sua jura in Comitibus Gleichensibus ab Imperio repetit: Et quamvis causa exemptionis directe in Camera agitata non fuerit; tamen ipsam Superioritatem præsentiam Moguntini oportuisset concidere, Gleichenensibus his, qui cum onere sua voluntate eximuntur, Saxonum territorio addictis. Neque enim Moguntinus immedietatem majori efficacia, quam quidem eam Fiscalis impendit, evincere potuisset: At vero in causis status, quodcumque actum & pronunciatum fuerit, inter omnes valet.

l. 25. ff. de statu hom. l. 3. Et 4. d. collus. deteg. H. Hartm. d. l. n. 11. Et H. Pistor. P. 4. qu. 29. n. 12. Et 14.

Idque in Nobilitatis etiam, & quæc: Status moderni, quæstione, procedere, *Duarenius* docet, cum aliis,

ad. l. 63. vers. cur autem. ff. de re jud. & postillos B. Carpzovius 3. Dec. 254.

Si quando scilicet, ut h. c., legitimus contradictor in judicio fuerit, ad quem scilicet negotiorum principaliter (ut hic Imperium;) pertinet.

l. 17. §. 1. ff. de inoff. test. l. 1. §. ult. l. 5. ff. de agnos. vel al. lib. l. 178. d. R. J. Idem Carpzov. 1. Jur. Consist. 26. def. 16.

Adeo ut nullum pariatum dubium, si utrobique eadem vincendi causa idemque fundamentum subfuisset.

dict. Carpzov. cit. Dec. 254. n. 20.

So hat auch das Erz-Stift die Landes-Huldigungen, Landtäge / Steuer-Lieferungen, und alle actus Superioritatis, auch von denen Maynzischen Lehen, so in conspectu so oftmahl verübet worden, vor und nach anno 1521. ergehen lassen, und darwider das geringste nicht geandet; weniger selbst einen einzigen Actum superioritatis exercirt.

At vero cessantibus omnibus actibus & effectibus Superioritatis Territorialis, cessat ipsa Superioritas.

Knichea. c. 3. d. f. Terr. n. 188.

Kurz, man hat bis in annum 1629. nicht geglaubt, daß man der Superiorität halben sich einigen contradicentens zu versehen: inmassen selbst der Fiscal die Superiorität / ut illam Imperio evinceret, nicht in litem gebracht; sondern selbige nachgegeben, und nur de Collectis Imperii geklagt: dahero iedoch das interesse Moguntini, freylich per Consequens mit darunter versirt gewesen, und dem Erzstift der Proceß, ob gleich derselbe nicht directe exemptionis ist, zu ungewislichem prajudiz gereichen muß; unerachtet, daß man bey währendem Proceß des vorigen Seculi, da man sich beständig die Superiorität auf denen Maynzischen Lehen allerirt, auf Maynz, daß dasselbe dawieder etwas zu sprechen sich unterfangen solte, nicht gedencken können: indem das Erzstift selbst, daß es sich dergleichen nach der Zeit unternehmen wolte, nicht gedacht oder im Sinn gehabt: Denn es gestehet ja selbst Chur-Maynz, daß es erst noch neulicher Zeit hinter die Jura des Erzstiftes kommen, und dieselbe von Zeiten an des Ottonis Magni (ist ziemlich weit hergeholt, wenn es sich auch daselbst finden wolte,) nicht gewußt habe. Wäre besser daß man nicht wissen wolte, was niemahl gewesen / und an denen Lehen, wie sie aufgetragen, sich vergnügen möchte.

Nur Hagfeld hat das Fürstliche Haus Sachsen diffals nichts zu thun, und weiß von keinen Conforten, so Fiscalis voriger Zeit im Proceß gehabt, als welcher allerdings bloß, die Grafenzu Gleichen aber bey dem Fürstl. Haus gestanden: von denen die Maynzische Lehen für Landläßig gegen Sachsen bekennet und verdient worden. Hagfeld kan nicht mehr erhalten, als Chur-Maynz erhält: kan auch nicht besser seyn, denn diejenige, so solche Stücke vor ihme gehabt: Atque res cum causa sua transit, etiam in successorem singularem: quanquam utique successo in Jus subditi plusquam singulare quid importet. Es ist die subjectio personæ der rei infixa: & quicumque illa Feuda consequitur, Domui Saxonice subjectus est. Die Trennung der Jurium Moguntinorum, quoad Feuda, von denen Juribus Subjectionis Saxonice, ist affectirt, und läßt sich, da Chur-Maynz selbst dem Haus Sachsen die possessionem Superioritatis gestehet, (welche aber ohne dem Sachsen viele hundert Jahr gehabt, und also erlassen,) keinesweges practiciren. Zur res assumption mit Hagfeld ist Sachsen nicht verbunden, noch weniger denn mit dem Fiscal, doch wollen beyde litem nicht nur emortuam erwecken, sondern gar in andern Stand setzen, welches sich ad reassumendum nicht schicket. Hat der Hr. Graf zu Hagfeld die Meinung, daß seine Lehen ihme extendirt, oder von der Kayserl. Maj. und dem Reich ihme die Grafschafft Gleichen, (die das Reich niemahl, und nicht einst das Haus Gleichen, gehabt,) verliehen werden können: So hat er solches in foro competenti, weil auch so gar in causa Exemptionis (die doch nicht mehr übrig) die Jurisdictio Cameræ nicht anders, denn per Compromissum Statuum

Anno 1548. fundirt, wie auch gegen andere Partheyen, die dabey interessirt, zu suchen: Er wird aber auch daselbst nichts weiter finden.



W 80^a 40

X 2322761

n.1

Gründliche Ausführung:

Warum

das Fürstl. Sambi-Haus
Sachsen

zur

REASSUMPTION

der
vorlängst geendigten,
vom

Käyserl. Cammer-Siscal aber von neuem
erregten, so genannten

Gleichischen Exemption-
Sache,

nicht gehalten:

Samt einem Anhang,

Daß das

Erbsstift Wainb und dessen Belehnte

darbey in keine Wege interessiret
seyen.

Gedruckt im Jahr M DC LXXXI.

zum zweytenmal gedruckt
Anno MDCCLXXXV.

